



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichtliches über Eslohe

Dornseiffer, Johannes

Paderborn, 1896

Erster Theil.

urn:nbn:de:hbz:466:1-29703

Erster Theil.

Erster Abschnitt.

§ 1. Entstehung und Bestandtheile der Pfarrei Eslohe.

Wann unsere heidnischen Vorfahren die christliche Religion angenommen haben, und welche Missionäre dabei thätig gewesen, über diese und ähnliche Fragen wird wohl niemals eine geschichtlich verbürgte Antwort gegeben werden können. Es ist hier nicht der Ort, auf Vermuthungen und Meinungen näher einzugehen; es genügt zu wissen, daß während oder kurz nach der Regierungszeit Kaiser Carl's d. Gr., der im J. 814 starb, nachdem er das zähe Sachsenvolk mit seinem mächtigen Herzoge Wittekind in einem 33 Jahre anhaltenden wechselvollen Kriege besiegt hatte, das Christenthum festen Fuß gefaßt hat. Als die Glaubensboten keiner öffentlichen Verfolgung mehr ausgesetzt waren, wurden überall Gotteshäuser errichtet, welche der Mittelpunkt und Sammelplatz kirchlicher Gemeinden wurden. So wurde auch unser Eslohe der Ausgangs- und Stützpunkt eines Pfarrsystems, dessen örtliche Ausdehnung anfänglich eine noch größere war, als es jetzt der Fall ist. So gehörte nach Seibertz, Urk. II, 292 und 534, auch Varenbracht zur Pfarrei Eslohe. Varenbracht = das „ferne Bracht“, bei Serkenrode, gehört jetzt zur Pfarrei Schliprüthen. Der Name Varen, Fehren — ferne — mag wohl daher kommen, daß dieses Bracht nach Westen hin der äußerste Punkt, der letzte Ort im „Lande Fredeburg“ war. Zu unserm ehemaligen „Vaterlande“, dem Lande Fredeburg, gehörten außer dem Dekanate Wormbach noch die Pfarreien Reiste, Wenholthausen (mit Grevenstein), Eslohe, Schliprüthen und Dedingen, nicht aber Schönholthausen, welches zum Amte Waldenburg gehörte. Somit war Varenbracht in Wirklichkeit der Grenzort des Landes

Fredeburg. — Die übrigen Pfarreien des Dekanates Meschede gehörten zur Grafschaft Arnsberg.

Nach Kampschulte's kirchl. polit. Statistik, S. 150, gehörte die Tochterkirche Cobbenrode ursprünglich zu Eslohe. Wann Cobbenrode und Bracht von Eslohe abgetrennt worden, konnte ich nicht ermitteln. Bis 1348 gehörte Cobbenrode noch zu Eslohe. — Ein merkwürdiger Ueberrest des alten Abhängigkeits-Verhältnisses zwischen Eslohe und Cobbenrode, welches Kopbenrode, Kobbenrath, Coppenradt geschrieben wurde, ist noch der jetzige Stertschulten-Hof in Cobbenrode (in stertico), der 6,1 km von Eslohe entfernt ist, aber in Cobbenrode liegt. Wahrscheinlich hat der damalige Hofesbesitzer, als die Abpfarrung erfolgte, es vorgezogen, bei Eslohe zu bleiben, um vor Geld-Ausgaben, die bei Neu-Einrichtungen unausbleiblich sind, verschont zu bleiben.

Als zum Pfarrbezirk Eslohe gehörig finden sich in den ältesten Nachrichten sämtliche Namen unserer Haupt-Filialorte, wenn auch mit veränderter Schreibweise vor; z. B. Whenna oder Behenna, Bremechet, Rodynthem, Ysinghem, Rodorp, Frylinchusen u. s. w. Hengesbeck hat dagegen nach Seibert, Urk. II, S. 640, ursprünglich Hanekebekke geheißen. Wenn man hierneben den Namen einer andern Filiale, nämlich Rückelheim, in Betracht zieht, dann kann man sich versucht fühlen, auf eine gewisse Liebhaberei der früheren Bewohner zu schließen, auf einen Sport, der auch heute noch seine Anhänger findet. Doch, dem sei wie ihm wolle, das „Hahnen“becke heißt jetzt Hengesbeck.

Die Ortsnamen Obersalwey, Niedersalwey, Sallinghausen dürften dagegen einen andern Entstehungsgrund haben. Seibert sagt in seiner Landes- und Rechtsgeschichte III. Theil, S. 524, „Ganze Gegenden waren von Freien bewohnt. Aus ihnen wurden bei den Freigerichten die Scheffen (Fürsprecher) genommen; darum heißen die eigentlichen jetzhaften Bauern auch scheffenbare Freien oder Sentbare oder Semperleute.“ — Solche Höfe nannte man nach uralter sächsischer Bezeichnung Salhöfe, d. h. Haupthöfe, curtes, auch Sedilhöfe (schon latinisirt), d. h. jetzhafte Bauern, welche über ihren Grundbesitz als freies Eigenthum zu verfügen hatten. Sie waren von Niemanden abhängig. Eine Klasse niedriger waren

die Schutzhörigen, weil sie sich in den Schutz eines Haupthofes, einer Kirche oder eines Klosters gestellt hatten. Deshalb heißen diese auch Colonen, Wachszinsige, Weinzinsige, überhaupt schutzpflichtige, pfleghafte Bauern. Das Gut eines solchen Hofesbesizers, welches nicht unter 30 Morgen groß war, hieß Hufe, Hove, mansus.

Nun zurück zu den genannten Ortschaften. Das ganze Thal, durchflossen von der „Salwegge“, hieß der Sal-Grund, die Salweye; in diesem schönen und überaus fruchtbaren Thale liegen Obersalwey, Niedersalwey — Sieperting — (nach alter Schreibweise: Siptink, vielleicht, wie Einige vermuthen, weil hier öffentliche Versammlungen abgehalten wurden, ein Thing, und zwar eine Versammlung von Sieben-Männern) — und Sallinghausen, weil ihre Bewohner solche Salhöfe in Besitz hatten. Dies wird überall da der Fall gewesen sein, wo wir dem Namen „Sal“ in seinen verschiedenen Zusammensetzungen begegnen. Es sei nur erinnert an die Esloher-Flur „Salbecke, Selbecke“, am Lochtroper Kirch-Wege, wie sie früher genannt wurde; jetzt heißt dieselbe Sormede. Daß daselbst früher ein Haupthof, eine curtis gewesen ist, (gehörte den Herrn von Esleve,) beweist auch der Umstand, daß daselbst eine Kapelle zum hl. Johannes gestanden hat. Weil dieselbe ganz zerfallen war, ist dieselbe mit Erlaubniß des General-Bikariates im J. 1828 abgebrochen worden. — Es sei ferner erinnert an Salhausen an der Lenne, „oppem Sal“ zwischen Rönkhausen und Hagen zc.

Der Name des Pfarrdorfes hat erst seit etwa 200 Jahren die jetzige Form. Eslohe hieß früher Espleue oder mit lateinischen Lettern Esleve. Es ist noch ein Kirchensiegel mit dieser Bezeichnung vorhanden. Eslohe liegt an dem Bache „Effel“ (auch die Ortschaft wird plattdeutsch „Effel“ genannt); dieser Bach entspringt unweit Cobbenrode und vereinigt sich unterhalb Sallinghausen mit der Wenne. Hier war von Alters her eine adlige Familie ansässig, die sich von Esleve nannte, später von Esleben; sie war begütert in Nieder-Eslohe, in Eslohe, Bremscheid, Ffingheim, Cobbenrode und Ledmart; die von Esleve waren längere Zeit „Gogreven“ von Fredeburg. Ob das Dorf Espleue dem Bache, oder der Bach dem Dorfe seinen Namen zu verdanken hat, oder ob der landsässige Adel

für beide den Namen hergegeben hat, ich weiß es nicht; aber in der Regel gibt der Bach die Benennung ab.

Daß aus Esleue das jetzige Eslohe entstanden ist, erklärt sich leicht; man braucht den zweiten Theil des Wortes (leue) nur im Volksmunde erklingen zu lassen; durch Lautmodulation oder Lautverschiebung ist unzweifelhaft aus „leue“ lohe entstanden.

Andere Worterklärungen: als Feuer-Esse, Feuer-Lohe u. sind nicht ernst zu nehmen.

Wie die Namen unserer Dörfer, so sind auch die Namen der einzelnen Höfe in diesen Dörfern sehr alt. Sie blieben im Laufe der Jahrhunderte deshalb immer dieselben, weil ein neu-einziehender Besitzer seinen Familiennamen ablegte und den Hofesnamen annahm. In neuester Zeit ist man von dieser altgermanischen Sitte abgegangen, weil heutzutage die Besitzverhältnisse so sehr dem Wechsel unterworfen sind; der Bauer ist frei geworden von den alten Abhängigkeits- und Schutzverhältnissen; gewiß, aber er ist auch „vogelfrei“ geworden, wenn er nicht besonders auf seiner Hut ist. Auch verlangt das Grundbuch möglichste Klarheit in der Besitznachfolge. Die althergebrachten Hofesnamen können aber auch in die neue Zeit mit hinübergerettet werden, wenn bei Eintragung in die Landgüterrolle dem eingetragenen Hofe der betreffende Name beigelegt wird.¹

¹ Im Allgemeinen sind im Pfarrbezirk die Besitzverhältnisse noch recht günstig; die Zerspaltung eines Bauernhofes ist eine Seltenheit. Möge es immer so bleiben! Wie man den Hof ungetheilt von den Eltern ererbt hat, so wolle man ihn auch ganz und ungetheilt wieder vererben, den Haupterben nicht zu schwer belasten, aber auch die Neben-erben nicht enterben. Sollte ein Testament oder ein Uebertrag nicht gemacht werden, dann hilft die Landgüter-Ordnung vom J. 1882 aus. Zur Zeit existiren im Pfarrbezirk 82 Güter oder Höfe, welche in die Landgüterrolle eintragungsfähig sind, d. h. 75 M. und darüber Katastral-Reinertrag haben. Hinzukommen noch die beiden Rittergüter zu Obersalwey und Haus Wenne. In früheren Zeiten, nachweisbar seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts, ist hier auch Bergbau betrieben worden. In Nieder-Eslohe befand sich ein Kupfer-Hammer; Arnold Freisen aus Lippstadt wird als Besitzer genannt; später wurde daraus ein Eisenhammer: Engelhard und Bitter; zur Zeit Gewerke Gabriel, mit den Eisenhämmern in Lochtrop, Frielinghausen und Sieperring. — Eslohe liegt 994 Fuß über dem Amsterdamer Pegel.

§ 2. Die Pfarrkirche.

Die jetzige Pfarrkirche ist im J. 1783 von Pfarrer Enst erbauet worden; dieses Gebäude ist sicherlich das vierte in der Reihe der Jahre. Die frühere Kirche, die aber viel kleiner war, als die jetzige, war eine Kreuzkirche. Der Bau scheint nicht besonders fest und dauerhaft gewesen zu sein, denn er hat noch keine 300 Jahre gestanden. Im J. 1494 erwirkte der damalige Pfarrer Hermann Korbach vom Papste Alexander VI. einen Ablass von 100 Tagen für diejenigen, welche neben Erfüllung der übrigen kirchlichen Vorschriften den Kirchenbau durch ein Almosen unterstützen würden. In den Thurm dieser im J. 1494 erbaueten Kirche wurde die jetzige große Glocke mit hinübergenommen, also aus der dritten Kirche rückwärts gezählt in die zweite und in diejenige, die im J. 1783 erbauet worden. Diese große Glocke ist im J. 1465 gegossen worden. Die Inschrift lautet: „Jesus Maria. Maria heit ich, wei mi hort, dei bede sich. Johann van Dorpmunde gote mich. 1465.“ Johann von Dortmund war ein berühmter Glockengießer aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Die zweitälteste Glocke heißt Catharina. Sie trägt folgende Inschrift: „S. Catharina heit ich, den lebendigen rufen ich, den toden zum grab lüien ich. 1609.“

Die beiden andern Glocken sind jüngeren Datums und sind im J. 1770 gegossen, wie die Tradition sagt, auf Halmann's Hofe, jetzt Gabriel's, und zwar aus einer alten geborstenen Glocke. Beide Glocken tragen die Inschrift: „sub Pa. Phi. W. Enst et ex Pa. Röingh p. t. Vicario“: „unter Pastor Philipp Wilhelm Enst und dem abgedankten Pastor Röingh, zur Zeit Vikar.“ Der Name des Glockengießers ist W. Stöcke.

Die Feuerglocke enthält die Inschrift: „Te Petre cum Paulo, dum fata feralia laudo, ense tuere solum, clave reclude polum“, d. h. „Du Petrus und Paulus, während ich zum Leichenbegängniß läute, schütze mit dem Schwerte die Erde, erschließe mit dem Schlüssel den Himmel“.

Auf der Frühmeßglocke steht: „Te cano voce pia, te clango virgo Maria, vos quoque tres populum servateque

leges“, d. h. „Dich singe ich mit frommem Klange, dir erschalle ich, Jungfrau Maria. Auch ihr drei (nämlich die drei andern Glocken) bewahret das Volk und die Gesetze“; d. h. daß ihr nicht zu ungeheulichem Treiben erklingt.

Daß seit Einführung des Christenthums seit Carl dem Großen, wie die Bemerkung der Pfarrchronik besagt, bis zum Ende des 15. Jahrhunderts zwei Kirchenbauten werden stattgefunden haben, verlangt einmal die Länge der Zeit, sodann auch der Umstand, daß die ersten Anfänge nur Nothgebäude werden gekannt haben. Man wird sich eben nothdürftig eingerichtet haben, wie man es jetzt auch noch macht, überall da macht, wo das Christenthum in den Missionsländern zur Einführung gelangt; man darf die natürliche Entwicklung nicht außer Acht lassen. Wir dürfen daher mit Sicherheit annehmen, daß die jetzige Kirche mindestens die vierte in der Reihe ist.

Der Thurm der jetzigen Kirche ist von der Kirchengemeinde im J. 1775 erbaut worden. Der Baumeister, Ignatius Gehly, war wie der Bauherr aus der Stadt Rüthen. Weil der Bau zur allgemeinen Zufriedenheit ausgefallen war, wurde am 3. Februar 1777 zwischen Pastor Enst einerseits, und den Meistern Ignatius Gehly und Andreas Wasle (wahrscheinlich aus Grafschaft) andererseits, der Contract wegen Erbauung der neuen Kirche abgeschlossen. Die alte Kirche hat nicht genau dieselbe Richtung gehabt, wie die jetzige, sondern etwas mehr nach links, oder nordöstlich, nach Schulden Hause hin. Sie war niedrig und dunkel; auch wurde beklagt, daß man den Priester am Altare nicht überall sehen könne, und daß in den „Inken“ und Ecken zu viel Unfug vorgekommen sei. Als erster Maurergeselle wird genannt Johannes Stampfer aus Kückelheim. Nach Abschluß des Vertrages fing man rüstig an, die Vorarbeiten zu besorgen: als Steine brechen und fahren, Kalk brennen, Sand herbeischaffen u. Auch an Sonntags-Nachmittagen wurde fleißig gearbeitet, um durch Hand- und Spann-Dienste die Kosten zu ermäßigen. Das Holz zu Balken und Sparren wurde vielfach von den Bauern geschenkt. Auch flossen die Beiträge in Baar recht fleißig; aber das Geld war damals sehr rar. Deshalb schickte der Pastor einen nahen Verwandten auf Collette aus, die ein recht ansehnliches Resultat lieferte. In der Pfarrei selber ging Enst von Haus zu Haus,

und nahm auch die kleinsten Gaben der Dienstboten mit dankbarem Herzen entgegen, wenn es selbst nur eine Kranke Flachs war. — Ein Theil der alten Kirche wurde niedergerissen, damit das Material gleich wieder verwerthet werden könne. Indes, am 5. März 1778 erhielt der Pastor vom Erzbischöflichen General-Bikariat in Deuz die scharfe Weisung, mit dem Abreißen der Kirche aufzuhören und mit dem Neubau so lange zu warten, bis nachgewiesen sei, wie die Bausumme, abgeschätzt zu 2500 Thlr., zu beschaffen sei. Diese heimliche Agitation — es giebt ja nichts Neues unter der Sonne, und nicht alle Menschen sind Engel — mochte dem Pastor wohl unangenehm sein, vermochte aber nicht, ihn muthlos zu machen.

Schon unterm 20. März 1778 wird durch die Kirchenvorsteher (provisores) der Beschluß gefaßt, daß die Kirche von ihrem Vermögen (Stiftungen, wovon die Kirchenkasse noch jetzt die Zinsen auszahlt) 750 Thlr. hergebe; die Kapelle in Niederjalwey schenkte 220 Thlr., Oberjalwey 150, die Rochus-Kapelle 100, Nieder-Eslohe 60, Kückelheim 50, und die Kapelle zu Sieperting 30 Thlr. Auf diese Weise war schon ein Baucapital von 1360 Thlr. beschafft. Diese Beschlüsse wurden vom General-Bikariat genehmigt.

Am 13. August 1778 erhielt Pastor Ernst die Erlaubniß, im Pfarrhause, auf dem Saale, täglich die hl. Messe lesen zu dürfen. An Sonn- und Feiertagen wurde der Gottesdienst abwechselnd in den einzelnen Filial-Kapellen abgehalten. Am 13. October 1780 ist der Bau so weit vorgeschritten, daß die Gemeinde nun wieder unter Dach ist; das Gewölbe fehlte aber noch. Der Pastor erhält nun die Erlaubniß, im Thurm einen Altar aufzuschlagen und dort das allerheiligste Sakrament aufbewahren zu dürfen.

Am 21. Mai 1782 kommt eine Bau-Commission, um zu untersuchen, aus welcher Ursache der Bau an einzelnen Stellen gesunken, und warum das Gewölbe über der Sakristei eingestürzt sei. Die Commission findet, „daß die Eintheilung des Gewölbes gut gemacht, die Kreuz- sowohl als die Gurtbögen, wohl eingerichtet seien. Hingegen haben wir an sämtlichen Schildbögen bemerkt, daß selbe zu flach, und in der Arbeit, sei es aus Abgang des nöthigen Unterbaues, oder nicht gehörig gemachten Zuschlages, bereits einige 3, einige 4, und

einige 5 Zoll dergestalten gesunken, daß sie fast ihre eigene Last zu tragen nicht im Stande sind.

Dies Letztere haben wir besonders an dem Schildbogen des 3. Gewölbes nach Schulden Hause hin, mithin diesen Schildbogen fast 5 Zoll und also gesunken vorgefunden, daß wir zur Verhütung künftigen größeren Unglücks, auch schwereren sich dann ergebenden Kosten, nöthig erachtet, daß dieser Schildbogen eingeschlagen und von Neuem regelmäßig verfertigt werde. Wir sind dann zu dem Orte gekommen, wo über der Sakristei das Hauptgewölbe, oder die Chorhaube, eingestürzt ist, woselbst wir bemerkt, daß die Eintheilung des Chores nicht ordentlich und regelmäßig gewesen, sondern daß der vorige Maurermeister die basis oder den Grundsatß des Gewölbes 3 — 4^{te} halb Fuß zu hoch angelegt, und da er sogleich mit dem Gewölbe unter dem Balken in der gehörigen Runde, Cirkel und Umfang nicht aufsteigen, und also dem Werke oben den gehörigen Bestand und Kraft nicht geben können, so ist aus diesem die natürliche und ganz unvermeidliche Folge des Einsturzes entsprungen.“ —

Im Jahre 1783 war die Kirche im Rohbau so weit fertig, daß die kirchliche Consekration vorgenommen werden konnte; es vollzog dieselbe am 28. September der infulirte Abt des Klosters Wedinghausen bei Arnberg, Franz Fischer, aus Calle gebürtig.¹

Der Consekurator wurde im Wagen von Arnberg abgeholt und in derselben Weise wieder zurückgebracht; dies

¹ Das Kloster Wedinghausen wurde 1170 durch den Grafen Heinrich von Arnberg gestiftet. Der 6. und letzte infulirte Abt dieses Norbertiner-Klosters war Franz Fischer, 1740 geboren zu Calle, 1781 zum Abt erwählt; seit Aufhebung seines Klosters im Jahre 1803 wohnte er in seinem elterlichen Hause zu Calle und starb daselbst am 21. August 1806. — Sein Vorgänger, der 5. Abt, war Norbert Engelhard; er wurde am 16. September 1770 zum Abt erwählt, und starb am 18. Juli 1781 zu Schmallenberg, in Folge eines Sturzes aus dem Wagen. Derselbe verdient hier besonders genannt zu werden, weil er mit seinen Verwandten in Nieder-Eslohe in regem Verkehr gestanden. Im J. 1774 am 15. April ist Reverendissimus Dns Abbas Norbertus Engelhard in Wedinghausen prope Arnbergam Taufpathe des Franz Arnold Engelhard, Sohnes seines nahen Anverwandten Joh. Casp. Engelhard. Beide stammen aus Olpe, Kreis Olpe. Norbert Engelhard verfaßte 1747 ein Drama für sein Kloster, er war zugleich

geschah durch die Landwirths Wrede gt. Sauer und Müller (Mühlenbesitzer) in Obersalwey. Bei den Einweihungs=Feierlichkeiten ist für 12 Groschen Weihrauch verbraucht und 3 *℔* Pulver verschossen worden, alles in allem für 1 Thlr. und 8 Groschen.

Die Kirche ist von jeher den Apostel=Fürsten Petrus und Paulus gewidmet gewesen, das beweist auch die Urkunde des Papstes Alexander VI. vom J. 1494. Die Kirchengeschichte sagt uns, daß die ältesten Kirchen Deutschlands den hl. Petrus entweder allein, oder in Verbindung mit seinem Mitapostel zum Patron erhalten haben. So die Domkirche in Cöln; so die älteste Kirche im Sauerlande, nämlich Wormbach. Die Missionare, welche in Deutschland das Evangelium ausgebreitet haben, verfolgten hierbei nachweisbar der Zweck, eine innige, ja die engste Verbindung mit Rom herbeizuführen; die römische Kirche, die Weltkirche, hat ja auch den hl. Petrus zum Patron. Mit dieser Haupt= und Mutterkirche sollten die einzelnen Kirchen durch dieselbe Namengebung verbunden, und so gezeigt werden, wohin die neue Gemeinde zu sehen und zu schauen, wen sie sich zum Muster und Vorbild zu machen hätten. Man wählte auch deshalb den hl. Petrus oder beide Apostel= fürsten sehr gerne zu Patronen, damit die bisher heidnische Bevölkerung durch den Glanz dieser Namen im Christenthum möchte befestigt werden. Diese Namengebung ist somit — selbstverständlich mit Ausnahme neuerer Kirchen — ein Beweis für ein sehr hohes Alter der betreffenden Kirche; dieselbe war gewöhnlich in jener Gegend die erste. Ich bin der Ansicht, daß im südlichen Theile des ehemaligen Landes Fredeburg, zu Wormbach, die erste Kirche des Sauerlandes gewesen ist, dagegen im nördlichen Theile unseres ehemaligen „Vaterlandes“, in Mitten, dieser Landesabtheilung, hier in Eslohe die nächstfolgende ältere Kirche zu suchen ist. Ich behaupte also:

Pastor in Bausenhagen, sodann von 1759 bis Juli 1770 in Fröndenberg und Coadjutor in choro in Scheda. Er wurde am 20. Juli 1781 in Arnsherg begraben. Das Sterbebuch sagt: Norb. Engelhard, aetatis suae 65., religiosae professionis 43., sacerdotii 41., abbatis dignitatis 11., Schmallenbergae Deo animam reddidit, die 17. Julii e rheda inproviso lapsus, tantum absolutus et 18. sequenti die, unctione roboratus est. — Er erreichte also ein Alter von 65 Jahren, war 43 Jahre Ordensmann und 11 Jahre Abt. —

Eslohe ist älter als Reiste, Benholthausen, Cobbenrode, Dedingen und auch als Schliprüthen. Diese 6 Pfarreien bildeten die eine Hälfte, den nördlichen Theil, des Landes Fredeburg. Eslohe liegt in der Mitte, war also durch seine geographische Lage und wegen seiner Adligen der natürliche Stütz- und der Knotenpunkt des Verkehrs. So erklärt es sich auf natürliche Weise, warum hier zuerst eine Kirche gebaut und ein Pfarrsystem errichtet worden ist. Wegen großer Ausdehnung dieses ersten und ursprünglichen Pfarrbezirks ist Cobbenrode im Laufe der Zeit von Eslohe abgetrennt worden. Wenn Schliprüthen ebenso alt als Eslohe, oder gar noch älter sein sollte, dann ließe sich die Abtrennung Fehrenbracht's von Eslohe und seine Zuthellung zu Schliprüthen gar nicht erklären. Wenn die Pfarrei Schliprüthen gleiches Alter mit Eslohe hätte, dann könnte man ferner nicht begreifen, warum das nahe Oberfalwey nicht zur Pfarrei Schliprüthen überwiesen worden wäre. Für Oberfalwey wäre es offenbar bequemer und gelegener, wenn es nach Schliprüthen eingepfarrt wäre. Aus diesem Grunde hat man im J. 1816 wirklich eine Abpfarrung anzubahnen unternommen, aber ohne Erfolg; die Bittsteller wurden vom Erzbischöfl. General-Vikariat in Deutz auf bessere Zeiten vertröstet. Ein erneuertes Gesuch an Bischof Freiherrn von Ledebur vom 30. Nov. 1826 blieb ebenfalls ohne Erfolg. —

Mit der Consekration der Kirche war aber der Abschluß noch lange nicht gekommen; es fehlte noch das ganze Inventar: Thüren, Fenster, Bänke, Bühne, Sakristeitreppe, Bodenbelag, kurz die ganze innere Einrichtung. Erst am 4. Aug. 1788 ist der Pastor in der Lage, Rechnungsabschluß zu machen, um — am ersten des nächsten Monats sein Haupt zur ewigen Ruhe zu legen.

Der Kirchenbau hatte an Baar gekostet 4561 Thaler, wovon der Pastor 500 aus seiner Tasche gegeben hatte; auch hat er die Pfarrkirche testamentarisch zu seinem Erben eingesetzt.

Der Thurm hat eine Höhe von 140 Fuß, die Kirche eine Länge von 100', eine Breite von 45' und eine Höhe von 36'. Der Hochaltar stammte aus dem Kapuzinerkloster zu Rütthen und wurde im J. 1819 für 100 Thaler gekauft; er reichte bis unter die Decke des Gewölbes, ja es mußte, damit er überhaupt untergebracht werden konnte, noch ein

Theil abgenommen werden. Im J. 1820 wurde der Altar, reinsten Rokoko, von einem französischen Maler Namens Pe-raira illuminiert, oder wie der Berichterstatter meint, „besser gesagt, für 200 Thlr. verschlechtert“. — In diesem Altare, so sagte man mir, befand sich die schmerzhafteste Madonna, welche jetzt im Treppenschloß des Pfarrhauses angebracht ist. Das jetzige Altarbild, die siegreiche Königin Himmels und der Erde, das Scepter in der Linken, das göttliche Jesuskind auf ihrem rechten Arme, ist von dem jetzigen Direktor der Maler-Akademie in Stuttgart, „Henricus Rustige Werlensis pinxit Moguntiae 1843“ (also damals in Mainz wohnhaft,) gemalt; die Arbeit wurde in Eslohe im Gasthause zur Post ausgestellt. Derselbe war ein Onkel von dem jetzigen Apotheker L. Mues. Rustige bekam für das Bild 120 Thlr. — Der Tabernakel stammt aus Biederich und wurde von Pastor Schröder daselbst, gebürtig aus Eslohe, geschenkt. — Das steinerne Sakramentshäuschen auf dem alten Kirchhofe, welches bei Prozessionen zur Aufstellung der Monstranz gebraucht wird, stammt aus Rütthen.

Die Kirche mit Orgel ist bei der Westf. Provinzial-Feuer-Sozietät zu 28,000 Mk., Kirchturm mit Glockenstuhl und Glocken zu 21,200 Mk. versichert, mithin zusammen für 49,000 Mk., was offenbar zu wenig ist. Ein Blitzableiter ist nicht angebracht, obgleich am 12. Juni 1877 der Blitz in den Turm geschlagen, wobei die Spitze desselben abbrannte. Durch rasche Hilfe des Schieferdeckers Georg Kimm konnte weiterer Schaden abgewendet werden. — Die Kirche ist nicht reich, sondern hat nur soviel, daß sie ihre Kultuskosten bestreiten kann. —

§ 3. Kirchhöfe.

Der alte Kirchhof, welcher rund um die Kirche liegt, Flur VIII. Nr. 23, hat mit der Kirche eine Größe von 32 Ar und 27 qm. Die Krypta unter dem Chore der Kirche diente zum Begräbniß der adelichen Familien von Weichs zur Wenne und von Schade zu Oberjalwey. Die Särge wurden in die geöffnete Mauerwand geschoben, dann wieder hermetisch verschlossen, und so Sarg auf Sarg gestellt. Es ruhen daselbst, wie auf den Metallplatten zu lesen ist:

1. Ferdinandine, Freifrau von Schade-Salwey; geborene Freiin von Wrede-Amedee, geboren den 20. Februar 1790, gestorben den 27. Mai 1848.

2. Maria Agnes Francisca Walburgi Freifrau von Imbsen zu Bewer, geborene Reichsfreiin von Weichs zur Wenne, geboren den 3. Sept. 1762, gestorben den 30. Januar 1787.

3. Maria Eleonora Ernestina Walburgi geborene Reichsfreiin von Weichs zur Wenne, Capitularie des kaiserlich freiweltlichen Stiftes zu Neuenheerre, geboren 1773 den 20. März, gestorben 1792 den 15. Oktober.

4. Auf einem Grabsteine mitten in der Krypta war zu lesen: Elisabeth Kumpf, geborene von Plettenberg.

5. Auf einem Grabsteine in der Eingangsthür hieß es: Antonius Becker, pastor.

6. Auf dem Bruchtheile eines Steines Jodoc . . . Esleve sacerdotis. R. i. p.

7. Auch liegt in derselben ein französischer Pastor begraben, mit Namen Ludovicus Mauffait in Telgrie, diocoesis Authomaransis (St. Omer, quae erat dioecesis ante revolutionem gallicam) — propter persecutionem Gallorum hic in exilio mortuus feбри pectorali sacramentis munitus aetatis suae 62 annorum sepultus est in sacello Sti. Francisci Xaverii; d. i. die Krypta.

8. 9. April 1789, pie obiit in arce Wenne Pl. R. pater Matthias Krafft, ordinis Sti. Francisci strictioris observantiae; 11 ma ejusdem sepultus est in sacello Sti. Francisci Xaverii, 57 annorum.

9. und 10. Nach Angabe des Pastors Cramer — Lagerbuch S. 413 — sind in der Krypta auch die Pastöre Jacobus Wilhelmus Bette und Caspar Schulte beerdigt.

Pastor Ernst aber liegt in seiner Kirche begraben, in der Thür nach Schulden Hause; und Pastor Cramer links vor der Treppe auf dem alten Kirchhofe.

Der neue Kirchhof, Flur VIII, Nr. 289/77, 51 Are 6 qm groß, liegt etwa 5 Minuten vom Dorfe entfernt, zwischen Eslohe und Nieder-Eslohe. Dieses Grundstück ist von Eichhoff gnt. Störmann in Nieder-Eslohe für 2160 Mk. erworben worden. Die erste Leiche, die darauf beerdigt wurde,

ist ein Kind aus demselben Störmanns Hause, ein Kind von einem Monat und einem Tage, begraben am 25. Juni 1874.

Die Eintragung im Grundbuche auf den Namen der „katholischen Kirchengemeinde in Eslohe“ erfolgte d. d. Meschede, den 5. Februar 1874, Bd. IV, Bl. 13. — Der Kirchhof ist confessioneller, also nicht kommunaler Natur. — Eine Zierde des neuen Friedhofes sind die von dem Bildhauer Mormann in Wiedenbrück aus dauerhaftem Sandstein hergestellten Kreuzweg-Stationen en relief, sammt steinernem Kreuzifix in der Mitte des Kirchhofes, ein Kunstwerk, welches dem rühmlichst bekannten Künstler alle Ehre macht. Der Preis des Ganzen beträgt 4500 Mk. und ist ein Geschenk eines Mannes innerhalb der Pfarrei, der nicht weiter genannt sein will. Gott vergelte es! Zur Instandhaltung der Stationen wurden noch 200 Mark geschenkt. Ueber die Verwaltung der Gelder wird im Anhange zur Kirchenrechnung der Nachweis erbracht.

Die Einsegnung dieses Kreuzweges erfolgte laut Bischöflicher Bevollmächtigung durch den Schreiber dieses am 14. Juni 1885. — Die Benediktion des Kreuzes auf dem neuen Friedhofe erfolgte am 8. Juli 1885. Der Kreuzweg wird bei günstiger Witterung sehr fleißig benutzt. — Der erste Geistliche, der auf dem Friedhofe beerdigt worden, ist Pastor Theodor Schierhof; ein eisernes Denkmal steht auf seinem Grabe, mit betreffender Inschrift.

Die von der Königl. Regierung zu Arnsherg unterm 15. Januar 1887 vorgeschriebene Begräbnißplatz- und Begräbniß-Ordnung wurde vom Bischöflichen General-Vikariat am 10. März 1888, Nr. 1820, gutgeheißen und darauf vom Landraths-Amte, Meschede den 30. October 1888, Nr. 9310, genehmigt.

§ 4. Kapellen.

Die Pfarrei ist mit Kapellen reich gesegnet, wovon die meisten ein hohes Alterthum beanspruchen können; man kennt aber nicht die Zeit ihrer Erbauung. Dahin gehört:

1. Nieder-Eslohe.

Diese Kapelle hat ein altare fixum, ist somit von einem Bischöfe konsekriert. In ihrem Besitze befinden sich werthvolle

leinenen Altar-Decken, die mit verschiedenen Figuren, Verzierungen u. kattunartig, in brauner Farbe bedruckt sind, aber nur von einer Seite, die untere Seite ist frei geblieben und hat die Farbe des weißen Leinen. Alle tragen als Monogramm den süßen Namen Jesus und Maria; auf dem größeren von den dreien ist das Lamm zu beiden Seiten angebracht, und trägt unten die Jahreszahl 1654 mit den Buchstaben W. F., die beiden kleineren Altartücher sind mit M. F. gezeichnet. Ohne Zweifel ist Walburga Freisen die Schenkgeberin dieser wertvollen Sachen. Im J. 1615 8. Febr. heirathete der Kupferschläger Arnold Freisen aus Lippstadt die Anna Schütten aus Nieder-Eslohe, und nach deren Tode eine Anna Lipps aus Endorf; er starb hochbetagt am 16. März 1676. Aus erster Ehe wird 1618 erwähnt Anna Schütten; aus zweiter Ehe 1666 ebenfalls Anna, 1669 Anna Elisabeth. Söhne werden nicht erwähnt. Wahrscheinlich waren mit Arnold noch jüngere Geschwister von Lippstadt nach Nieder-Eslohe übergesiedelt; so heirathete z. B. ein Johannes Freisen eine Anna Hunold, und die schon erwähnte Walburga einen Degenhard Hunold. Letzterm wurde 1659 eine Tochter Anna Margaretha, 1664 ein Sohn Caspar Heinrich geboren; Taufpathen sind Caspar Engelhard, Bürgermeister von Olpe, und die Frau des Cornelius Hunold aus Siegen. Ein Bruder des Degenhard, mit Namen Heinrich Hunold, wird Schütten genannt, war also der Geschäfts- und Rechts-Nachfolger des Arnold Freisen.

Seit wann in Nieder-Eslohe eine Kupferschmelze bestanden, läßt sich nicht nachweisen; aber in einer Urkunde vom J. 1497 wird die Straße von der Vikarie in Eslohe bis nach Nieder-Eslohe „Kopperstrate“, Kupferstraße genannt. — Mit diesem Kupferwerke ist noch eine andere Familie enge verknüpft, nämlich die Familie Engelhard, stammend aus Olpe. Wilhelm Engelhard (I.) heirathete 1677 eine Elisabeth Wesemann, ob aus Eslohe oder Rückelheim, ist nicht nachweisbar. Er starb 1740 28. Febr. in einem Alter von 91 Jahren. II. Sein Sohn Johann Caspar heirathete eine Apollonia Mönning; er starb 1725, bei welcher Gelegenheit er „Kupferschläger“ genannt wird. III. Auf diesen folgt sein Sohn gleichen Namens; heirathete Mar. Cath. Kallenstein aus Schönholt-

hausen. Sein Schwager Bitter aus Fretter war mit ihm am Kupferhammer betheilig. Bitter hat zum Kirchenbau in Eslohe 25 Thlr. gegeben, die höchste Gabe, die von Privaten verzeichnet ist. IV. Franz Wilhelm Engelhard heirathete eine A. Mar. Elij. Sommer. V. Joh. Franz Engelhard eine Franzisca Fernholz. Von diesem Engelhard ist der nunmehrige Eisenhammer an Gewerken Gabriel in Eslohe übergegangen. VI. Carl Engelhard heirathete 1892 die Josephine Schmitt aus Ramscheid. —

Die Kapelle zu Nieder-Eslohe hat eine Grundfläche von 1 Ar und 46 qm; sie ist am 7. October 1876 ins Grundbuch eingetragen, Bd. IV, Bl. 31, Artikel 56. Sie steht auf Flur V, Nr. 127. Sie besitzt ein Baar-Vermögen von rund 800 Mk., aber kein Grundvermögen. Patron ist der hl. Isidor, Patron der Landwirth.

2. Sallinghausen.

Die Kapelle in Sallinghausen, Flur IV, Nr. 139, 37 qm groß, ist am 28. Juli 1885 vom Amtsgericht in Meschede ins Grundbuch eingetragen: Bd. IV, Bl. 13, Art 161. — Auch diese Kapelle hat ein altare fixum; ihr Baarvermögen beträgt rund 130 Mk. Kapellenpatron ist Antonius der Einsiedler. Wann diese Kapelle erbaut worden, weiß man nicht; die Altarweihe dajelbst fand aber statt am 7. Sept. 1647, durch den hochverdienten Weihbischof Bernard Frick aus Hachen bei Sundern, Titularbischof von Cardes, Weihbischof von Paderborn, früher General-Vikar dajelbst, und davor Pfarrer in Siegen. Im Altare dieser Kapelle befinden sich die Reliquien der hl. Märtyrer Ewaldus. Die Kapelle erhielt 1826 ein Schieferdach, — 1894 die 14 Stationen des Kreuzweges.

3. Die Rochus-Kapelle bei Eslohe.

Bei der Eingangsthür in die Kapelle steht die Jahreszahl 1637. Wie die Tradition sagt, soll dieselbe in Veranlassung der in jener Zeit grassirenden Pest erbaut worden sein. Pastor Cramer sagt, „diese Nachricht gründe sich nur auf mündliche Ueberlieferung“. — Leider sind die Sterberegister aus jener Zeit nicht mehr vorhanden.

Die Kapelle hat einen Flächeninhalt von 1 Ar 92 qm und ist im J. 1876 auf die „katholische Kirchengemeinde Eslohe“ im Grundbuch eingetragen. Sie hat kein eigenes Vermögen mehr und ist seit 1823 mit Genehmigung des apostolischen Vikariats zu Paderborn der Kirche incorporirt worden, welche auch die Unterhaltungskosten bestreitet, so weit es den Cultus betrifft. Weihbischof Bernard Fricl hat am 8. Sept. 1647, dem Feste Maria Geburt, welches der 13. Sonntag nach Pfingsten war, dieselbe consecrirt. Im Altare befinden sich Reliquien vom hl. Kreuz, der Apostel Petrus und Paulus und der hl. Barbara. Das Gedächtniß der Einweihung wird jährlich dadurch gefeiert, daß am Feste Maria Geburt Prozession zur Rochus-Kapelle, mit Hochamt und Predigt, gehalten wird. — Nach vollzogener Consekration wurden in der Pfarrkirche noch 588 Personen gesirmt — für die damalige Bevölkerungsziffer eine sehr hohe Zahl, ein Beweis, daß wahrscheinlich während des ganzen dreißigjährigen Krieges nicht war gesirmt worden. Es wird nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, daß von

1623—1633	wurden im Pfarrbezirke geboren	=	112
1633 - 43	" " " "	=	95.
Nach Beendigung des Krieges wieder steigend:			
1643— 53	wurden im Pfarrbezirke geboren	=	79
53— 63	" " " "	=	142
63— 73	" " " "	=	221
73— 83	" " " "	=	217
83— 93	" " " "	=	219
93—1703	" " " "	=	255
1723—1733	" " " "	=	259
1823—1833	" " " "	=	513
1873—1883	" " " "	=	678
1883—1893	" " " "	=	705.

Trotz dieses Bevölkerungszuwachses waren im J. 1890, nachdem seit 20 Jahren nicht mehr gesirmt worden war, aus der ganzen Pfarrei nur 567 Firmlinge vorhanden.

Die Rochuskapelle ist durch den Dichter Joseph Pape, zur Zeit Justizrath in Büren, geboren zu Eslohe am 4. April 1831, in weiteren Kreisen berühmt geworden. Seine Dichtung möge hier folgen:

Der alte Enste.

(Westfälische Dorfgeschichte.)

Bei Esloh auf der Halde
Ein graues Kirchlein steht;
Und eine Wundermäre
Von Mund zu Munde geht.

Hier war's, wie ich vernommen,
Zur Morgendämmerzeit;
Vom Kirchlein kam ein Läuten
Und schallte lang und weit.

Zum alten Enste liefen
Die Hirten schreckverstört:
„Vom Haldenkirchlein wurde
Geläut bei Nacht gehört.“

Es war der alte Enste
Ein werther Priestergeis,
Und seines heil'gen Wandels
In Aller Mund der Preis.

Er sprach: „In dem Geläute
Euch Gott vermahnen läßt,
Daß ihr zum frühen Tage ihn
Zu loben nicht vergeßt.“

Die Hirten gingen wieder
Zur Herd', und nimmer lang,
So schallte von der Halde
Auf's Neu der sondre Klang.

Der Enste sprach, als jene
Die Botschaft ihm gebracht:
„Habt ihr auch schon der Todten
An diesem Tag gedacht?“

Sämet nimmer, geht, und schweigen
Wird wohl des Glückleins Mund.“
Ein drittes hanges Läuten
Ward bald den Hirten kund.

Sie riefen ihn zum Dritten:
„O Herr, nun komm geschwind,
Die Herden von dem Läuten
Uns scheu geworden sind.“

Da nahm der alte Enste
Den Stab und das Brevier,
Dazu des Kirchleins Schlüssel,
Und sprach: „Nun folget mir.“

Lautbetend folgten jene,
Es läutet für und für,
Er heißt sie draußen harren,
Pocht selber an die Thür.

Er rief: „Wer läutet drinnen?
Wohlan! gib mir Bescheid:
Von allen guten Geistern
Wird Gott gebenedeit.“

Es spricht: „Ein' arme Seele,
Die nicht zum Frieden kann;
Bist du der alte Enste,
Hilf mir, hilf mir hindann.“

Er rief: „Will gerne dir helfen,
Was hält dich hier gebannt?“
Es spricht: „Thu' auf die Pforte
Und sei mein Ministrant;

Gleich dir ein Priester war ich,
Doch achtlos heil'ger Pflicht:
Ich kürzt' in Gottes Opfer,
Drum fehlt mir Gottes Licht.“

Er hat die Thür erschlossen
Mit zaglos sicherer Hand;
Er dient im Haldenkirchlein
Der Seel' als Ministrant.

Die Hirten vor der Pforte,
In bangem Grausen stumm,
Bernahmen von der Messe
Des Geistes das Gesumm.

Darauf begann die Seele:
„O heil'ger Priester du!
Der Himmel steht uns offen,
Komm mit zur ew'gen Ruh'!“

„„Ich kann dir noch nicht folgen
Hin zu den sel'gen Au'n,
Muß meinem Herrn auf Erden
Erst einen Tempel bau'n.““

Da hat der Geist, ihn segnend,
Berührt sein greises Haar;
Drum glänzten seine Locken
Fortan wie Silber klar.

Der Enste wollte bauen
Den Tempel Gott zur Ehr',
Doch war sein Schatz die Armuth,
Sein Beutel immer leer.

Er sprach: „So will ich betteln
Und gehn von Haus zu Haus.“
Wo arm er eingegangen,
Kam reich er bald heraus.

Wer einmal in das Antlitz
Dem alten Enste sah,
Ihm war, für Gott zu steuern,
Die Hand der Truhe nah.

Nun schallt' es von dem Kirchhof
Zu Esloh spät und früh;
Mit Hammer und mit Meißel
Hatt' Mancher saure Müh'.

Man sah den alten Enste
Inmitten mahnend gehn;
Sah mit viel hohen Pfeilern
Das Mauerwerk erstehn.

Wohl freut' es auch den Alten,
Doch hat er nie gelacht,
Er ging, als ob er bete,
Bis ihm das Werk vollbracht. —

Bis endlich kräht' im Winde
Auf hohem Thurm der Hahn —
Da ward mit grünen Reifern
Der Tempel angethan.

Das war ein festlich Wogen,
Als man zur Kirchweih kam:
In hoher Halle brauste
Die Orgel wunderbar;

Die Glocken klangen klarer,
Und alles harrte lang —
„Wo säumt der alte Enste?“
So frug man bang und bang.

Man hat ihn todt gefunden
Im Betstuhl auf den Knie'n —
Man sprach: „Nun rief die Seele
Zum ew'gen Frieden ihn.“ —

Noch heut' die Wundermäre
Von Mund zu Munde geht,
Diemeil das graue Kirchlein
Noch auf der Halde steht. —

Vorstehendes Gedicht ist unstreitig erbaulich schön, aber es fehlt ihm der historische Untergrund. Im Pfarrarchiv ist auch nicht die leiseste Spur zu finden, daß sich das Erwähnte

zugetragen. Auch ist Pfarrer Ernst nicht plötzlich gestorben, sondern an Lungenentzündung, wohl versehen mit den heiligen Sakramenten, durch seinen Vikar Engelhard. Um möglichste Sicherheit zu haben, fragte ich bei dem Verfasser an, ob ihm sein Großonkel, Pastor Cramer, vielleicht Näheres mitgeteilt habe. Darauf erhielt ich unterm 25. October 1886 die briefliche Mittheilung: „Leider habe ich für die Lücke in Ihrem Pfarrarchive nichts zu bringen. Insbesondere hat mir mein seliger Großonkel Joseph Cramer nie etwas Bezügliches mitgeteilt. Das Gedicht, vom Ernste und der Rochuskapelle, ist veranlaßt durch Kindheits Erinnerungen, denen ich möglichst getreu gefolgt bin, für die ich aber keine andere Autoren weiß als den Volksmund in meiner Kindheit. (Elf Jahre alt, habe ich Eslohe verlassen.) Ich erinnere mich, daß ich wegen der fraglichen Sage der Rochuskapelle immer nur mit Graueln genahet bin und es schwer wagte, zwischen den Eisenstäben eines westlichen Fensters oder der Fensteröffnung hineinzusteigen, was seitens der Knaben mehrfach geschah. Wie ich nachträglich erfahren — (doch kann ich die Quelle nicht mehr angeben), soll die Sage vom Priester, der in einer Messe ausgelassen hat und umgehen muß, bis er wie jener in der Rochuskapelle erlöst wird, gar in fernen Landen — ich meine mich zu erinnern: in Schottland — gleich erzählt werden. So lautete meine Auskunft.“

4. Kapelle in Frielinghausen.

Dieselbe war ursprünglich Privat-Eigenthum von sechs Sohlstätttern der Ortschaften Frielinghausen und Lochtrop. Nach langjährigen Verhandlungen wurde am 27. September 1887 die Kapelle der katholischen Kirchengemeinde zu Eslohe im Grundbuche Bd. IV, Bl. 156 zugeschrieben; nämlich Flur IV, Nr. 79, in Größe von 4 Ar 0,6 qm. Die Kapelle besitzt zur Zeit ein Baarvermögen von 107 Mk.; sie hat den heiligen Nicolaus zum Patron. Wann dieselbe erbaut worden, ist unbekannt.

5. Kapelle in Hengesbeck.

Die Kapelle zu Hengesbeck, Flur III, Nr. 135, 72 qm groß, ist im Grundbuch umgeschrieben. Sie hat altare fixum.

Dieser Altar wurde am 6. Sept. 1647 vom Weihbischöfe Bernard Fridt zu Ehren der hl. Margaretha consecrirt; benutzt wurden Reliquien von den Heiligen Ewaldus. Nach vollzogener Consecration wurden noch 9 Personen gefirmt. Bis zum J. 1846 war ein zinnerner Kelch im Gebrauch; Pastor Wiemers schaffte einen vergoldeten an, für 8 Thlr. 10 Sgr.; dieser Kelch mit Patene ist am 16. Dezember 1846 vom Weihbischöfe Melchers consecrirt worden. — Die Kapelle hat an Baarvermögen rund 600 Mk. Der frühere Grundbesitz ist durch Erbpacht und Ablösung in Privatbesitz übergegangen. — Die frühere Altar=Mensa war nur 80 cm hoch, daher äußerst unbequem und rüdgratgefährdend; im J. 1888 wurde eine Erhöhung um 20 cm vorgenommen, und nach beiden Seiten eine Verlängerung. In den Holzbau wurde ein altare portatile hineingelegt. — In der Kapelle wurde am 24. Juli 1892 der hl. Kreuzweg errichtet; ein anderer, der an einer Berg=Anhöhe sich hinaufzieht, ist im J. 1885 errichtet worden.

6. Kapelle in Bremscheid.

Am selben Tage, an welchem die Altarweihe in Hengesbedt stattfand, nahm Weihbischof Fridt auch die Consecration der Kapelle und ihres Altares in Bremscheid vor, nämlich am 6. September 1647; und spendete dann noch in derselben Kapelle an 48 Firmlinge das Sakrament der Firmung. Das ist aber nicht in der jetzigen Kapelle geschehen, welche für eine solche Anzahl viel zu klein gewesen wäre. Die jetzige Kapelle ist nach Ausweis eines Minoriten=Missale vom J. 1692, welches im Pfarr=Archiv reponirt ist, im J. 1680 erbaut worden. Es heißt daselbst: anno ab incarnatione Domini 1680 ad honorem Sti Michaelis archangeli nec non admirabilis sancti Antonii Paduani hoc sacellum fieri curarunt prae-nobilis et generosus Dominus Conradus Philippus de Luerwaldt cum conjuge Anna Sophia nata de Steinwerth. Prima in eo missa celebrata est anno eodem, 22. Julii in festo beatae Mariae Magdalenaе a fr. Benedicto Rocharts ord. ff. min. recollectorum. — Bremscheid ist ein altes adliges Haus, welches ursprünglich im Besitze derer von Esleben gewesen ist. Im J. 1677 heißt es im hiesigen Sterbebuche: Am 11. Juli

starb im Herrn Margaretha von Esleven, Wittwe von Luerwalt, wohl versehen mit den hl. Sacramenten hier in der Pfarrei Eslohe, wurde aber begraben in der Pfarrkirche zu Suttrop. — In der Alterthumskunde, Jahrgang 1877, S. 20 heißt es: „Gegen Ende des 14. Jahrh. finden wir Ditrich von Luerwalt im Besitze von Suttrop. Seine Wittwe Catharina und ihre Tochter Petronella verkaufen in Folge der Soester Fehde die Burg Callenhard an Johann von Hanzleden (1448, 5. Dezember) und Greite seine Frau; auch Körtlinghausen wurde mitverkauft. Seit 1449 war die Familie von Luerwalt nur auf Haus Suttrop angewiesen.“

Also Margaretha von Esleven heirathete einen von Luerwald; und so kam Haus Bremscheid in den Besitz von Luerwalt's. Ihr Sohn Conrad Philipp von Luerwalt heirathete Anna Sophia von Steinwerth. In dem genannten Missale heißt es: anno 1668 ist unsere älteste Tochter Anna Lucia geboren, nämlich den 18. October. Im Taufbuche steht: 22 Octobris baptizata est praenobilis Anna Lucia de Luerwalt, ex praenobilibus parentibus Conrado Philippo a Luerwalt et Anna Sophia Steinwehr; vocata patrina Theodora Guida von Neuhoff et uxore Schledorn in Marpe.

Diese Tochter Anna Lucia heirathete Caspar Lothar Theodor von Bönninghausen. Im Taufbuche steht: 1692, 9. November, baptizatus Fridericus Christianus a Bönninghausen, filius legitimus perillustrissimi D. Caspari Lotharii Theodori a Bönninghausen et Annae Luciae a Luerwalt ex Bremschede, vocato patrino gratiosissimo et Reverendissimo D. Friederico Christiano Episcopo et principe Monasteriensi.

Die von Bönninghausen waren begütert in Darup und Heringhausen. In demselben Missale heißt es: „Den 10. Februarii 1714 bin ich Caspar Lothar Dirk von Bönninghausen und Anna Maria Sibilla, Wittibe von Plettenberg, geborene von Galen, zum heiligen Ehestande eingetreten und in dem Stiftsmünster zu Darup, in unserer Pfarrkirche, von Herrn Pastor copulirt worden.“

Der Mann der oben genannten Margaretha von Esleven heißt Johann Adam von Luerwald. Ihnen wurde 1633, 30. März, ein Sohn Johann Ludwig geboren; 1635, 28. Jan.,

Hermann Georg, und 1640, 16. April, Philipp Conrad Luerwalt.

Haus Bremscheid blieb im Besitze der Familie von Bönninghausen bis zum Anfange dieses Jahrhunderts, wo es durch Kauf in den Besitz des Rentmeisters Ernst Wrede zu Ahausen überging. Letzterer verkaufte den ganzen Grundbesitz, und auf diese Weise entstand die Ansiedelung zwischen Bremscheid und Hengesbeck.

Die Kapelle in Bremscheid hat ein altare portatile. Auf der hell-klingenden Glocke steht die Jahreszahl 1692, und „soli Deo gloria“. Die Kapelle ist noch in Privatbesitz, aber die Besitztitel-Berichtigung angeregt und eingeleitet. Die Kapelle hat ein Vermögen von 30 Mk.¹

7. Kapelle in Ffingheim.

Die Kapelle zu Ffingheim steht auf Flur I, Nr. 109; Flächeninhalt 1 Ar 0,8 qm. Die Besitztitel-Berichtigung erfolgte am 2. Juli 1879; Bd. III. Bl. 136. Art. 55. — Sie besitzt kein Grundvermögen, und an Baar nur 62 Mk. Die Kreuzweg-Stationen in der Kapelle wurden am 15. Dezbr. 1885 kanonisch errichtet. — Ueber das Alter der Kapelle ist nichts verlautbar.

¹ 1692, 21. Januar, wurde eine Jagd- und Fischerei-Streitigkeit zwischen Caspar Lothar von Bönninghausen, Münster'schem Rittmeister, und dem benachbarten Interessenten Pape, Churfürstl. Gerichtsschreiber zu Eslohe und Schliprüthen, Ernst Jobst von Schledorn oder Johann Friedrich Bishopink zu Marpe, Rupert Bockheim zu Bockheim, durch Intervention des Churfürstl. Kölnischen Drostes Maximilian von Weichs (Droste zu Eslohe, Calle, Hellefeld, Remblinghausen und Meschede), ferner durch Intervention des Pfarrers Johann Selmann und des Richters von Dedingen, Jodocus Halmann, gütlich beigelegt. Die Urkunde ist mit 6 Siegeln versehen, und hat folgende Unterschriften: von Bönninghausen, Johann Friedrich Bishopink, Susanna Catharina von Schledorn Frau Bishopink, Hermann Diedrich Pape, Franz Bockheim, Maximilian von Weichs, Johann Selmann, pastor Eslevensis, Jodocus Halmann, Richter in Dedingen. Das 1. Siegel (Petttschaft in rothem Siegellack) ist das von Bönninghausen. 2. von Schledorn-Bishopink. 3. Pape. 4. von Weichs. 5. Pastor Selmann. 6. Jodocus Halmann.

Die Urkunde findet sich im Besitze des Landwirthes Dünnebacke, genannt Schledorn zu Nieder-Marpe.

8. Kapelle in Nieder-Marpe.

Die selbe ist im Privatbesitz des Landwirthes Dünnebacke daselbst gnt. Conductor. Nach Evelt, Die Weihbischöfe von Paderborn, S. 118, ist am 5. Sept. 1647 Weihbischof Bernard Fric daselbst anwesend gewesen, um in der Kapelle „zum Hause dicto“ den Altar zu consecriren.¹

Die Kapelle ist dem hl. Vincentius geweiht. Die Kreuzweg-Stationen wurden am 5. April 1892 in derselben errichtet. Eigenes Vermögen hat die Kapelle nicht.

9. Kapelle in Kückelheim.

Die Kapelle in Kückelheim, Flur VIII, 455/238, 74 qm groß, ist am 7. Januar 1883, im Grundbuche Bd. IV, Bl. 13, Art. 75, auf die katholische Kirchengemeinde zu Eslohe umgeschrieben.

Die alte Kapelle wurde theilweise abgebrochen im J. 1887; das altare fixum wurde am 2. Juni 1887 mit Ermächtigung der kirchlichen Behörde destruiert. Welchem Heiligen die aufgefundenen Gebeine zugehören, konnte nicht ermittelt werden. Siegel oder Urkunde waren nicht mehr vorhanden. Der Reliquienbehälter, ein irdenes Töpfchen, war mit einem rund gehauenen Schiefersteine lose überdeckt. Der Erweiterungsbau wurde am 8. Febr. 1888 kirchlich benedicirt, und ein altare portatile aufgelegt. Zur Herstellung des neuen, schönen Gotteshauses mit seinen zwei Thürmen brachte die Gemeinde Kückelheim-Marpe binnen Jahresfrist auf 3050 Mk. und zur Aufbesserung der Vikarie 7705 Mk. ohne die Hand- und Spanndienste, ohne die Schenkungen an Bau-Materialien, ohne die Unterhaltung und Beköstigung der Handwerker; ein Resultat, wie es nach den bestehenden Verhältnissen nicht glänzender sein konnte. — Einigkeit macht stark! — Die frühere

¹ Warum Weihbischof Fric in seinem Tagebuche jenes Haus „das Genannte“ oder „Bekannte“ nennt, ist mir nicht bekannt; vielmehr bin ich versucht, hier einen Schreibfehler oder überhaupt einen Irrthum zu vermuthen. Statt zum Hause conductoris (in verkürzter Schreibweise) — das Original liegt mir nicht vor — ist nun daraus geworden „dicto“. Dieses conductoris oder Rentmeister's Gut gehörte dem Erzbischofe von Köln und wurden die einzelnen Inhaber mit dem Gute belehnt.

Kapelle, 38' lang, 20' breit und 12' hoch, war im J. 1766 und 1767 unter Pastor Enst erbauet worden; Enst hatte also in Kückelheim zuerst das Bauen praktisch eingeübt, um es in Eslohe fortzusetzen. — Unterm 31. März 1890 wurde Herr Vikar Drewes, bisher in Castrop, angewiesen, zu Kückelheim in der neuen Vikarie zu residiren. Daß alles dieses in so rascher Reihenfolge sich ermöglichen ließ, ist das große Verdienst des Herrn Geheimrathes Prof. Dr. Neuhäuser in Bonn, gebürtig aus Kückelheim. In richtiger Würdigung dieser Verdienste schrieb die Bischöfliche Behörde unterm 19. Januar 1891:

„Euer Hochwohlgeboren versehen wir nicht, auf das geehrte Schreiben vom 13. d. Mts. ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß wir gerne bereit sind, die Erwerbung von Korporationsrechten für die Filialkirchengemeinde Kückelheim herbeizuführen. Das zur Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen Erforderliche wird sofort veranlaßt werden. — Wir dürfen diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne Euer Hochwohlgeboren für die lebhafteste und erfolgreiche Theilnahme, welche Sie der Gemeinde Kückelheim zugewendet haben, unsern verbindlichsten Dank auszusprechen.

Das Bischöfliche General-Vikariat.

gez.: Schulte.

An

den Herrn Professor Dr. Neuhäuser

Hochwohlgeboren

Nr. 506.

zu Bonn.“

Die Kreuzweg-Stationen waren am 29. December 1885 errichtet worden, und wurden nun der neuen Kapelle einverleibt. — Die Kapelle hat ein Baar-Vermögen von rund 1000 Mk. Der frühere Grundbesitz ist durch Erbpacht und Ablösung erloschen. — Patron der Kapelle ist der hl. Hubertus.

10. Kapelle Sieperring.

Diese Kapelle ist im Jahre 1670 vom Pastor Seiffenschmidt erbaut worden; sie hat ein altare portatile; Patrone sind: s. Agatha et Lucia. Die Kreuzweg-Stationen in derselben wurden am 10. Januar 1891 errichtet. Die Kapelle besitzt als Baar-Vermögen rund 800 Mk.; sie ist die einzige, welche noch Grund-Vermögen besitzt, welches andere Kapellen

durch Erbpacht verloren haben. Diese Grundstücke, welche zur Zeit 29 Mk. Pacht jährlich einbringen, unterliegen dem Separationsverfahren in der Gemeinde Niedersalwey.

11. Kapelle Niedersalwey.

Es ist nicht bekannt, wann die Kapelle erbaut ist, sicher aber, daß sie sehr alt ist. Sie ist groß und geräumig, 17 m lang, 7 m breit und 6 m hoch, mit einem steinernen Gewölbe. Leider ist der mit Bruchsteinen belegte Fußboden etwa 30 cm tiefer als die umgebende Erdschle. Die Kapelle hat 3 Altäre, freilich sind die Seiten-Altäre sehr beengt; der Haupt-Altar ist altare fixum. Der Kreuzweg innerhalb der Kapelle wurde am 28. Februar 1884 errichtet. Die Kapelle hat ein Baar-Vermögen von rund 2600 Mk., leider sind alle Grundstücke durch Erbpacht verloren gegangen. Im vorigen Jahrhundert wurde durch die Patres vom Brunnen sehr häufig Gottesdienst in der Kapelle abgehalten. Kapellen-Patrone sind Fabian und Sebastian; als Neben-Patron gilt der hl. Quirin. Die Kapellen-Weihfeste waren in alter Zeit sehr besucht; auch die Nachbar-Geistlichkeit stellte sich zahlreich ein, und bekam dazu noch aus der Kapellenkasse eine kleine Wege-Vergütung. Bei diesen Festlichkeiten wurde immer mit Böllern geschossen. Wenn die Provisoren auch beschloffen, „im nächsten Jahre soll kein Pulver mehr angeschafft werden“ so wies die folgende Rechnung immer wieder einen Betrag für Pulver nach. Merkwürdiger Weise reichen die Kapellen-Rechnungen von Niedersalwey in ununterbrochener Reihenfolge zurück bis zum Jahre 1583, wogegen die Kirchen-Rechnungen erst 100 Jahre später anfangen. Die Kapelle war auch im Besitze eines Braukessels, den die einzelnen Bauern, wenn Bier gebrauet werden sollte, gegen eine geringe Abgabe an die Kapellenkasse, entliehen. So machte der Braukessel die Kunde; ein ächter, christlicher Socialismus.¹

¹ Das Salwey-Thal wird nach Norden von einem hohen und breiten Gebirgsrücken begrenzt, die Homert genannt. Vor 200 Jahren mußten noch Raubtiere darin gehauset haben, denn im Sterbebuche heißt es: 1677, 30. April, sepelitur Anna Wiethoff, a lupo misere et crudeliter interompta — von einem Wolfe grausam und erbärmlich zerrissen.

Die Kapelle zu Niedersalwey, Flur V, 434, groß 1 Ar 77 qm, ist am 3. Januar 1885 im Grundbuche eingetragen, auf den Namen der katholischen Kirchengemeinde von Eslohe, Bd. IV, Bl. 13.

12. Kapelle in Obersalwey.

Dieselbe ist nicht gerade so groß wie die vorhergenannte, und nach dem baulichen Zustande zu urtheilen, auch nicht so alt. Während die erstere ein steinernes Gewölbe hat, hat diese ein hölzernes. Die Kapelle hat ein altare fixum und zum Patron den hl. Johannes den Täufer. Der Altar-Ausbau trägt die Inschrift: „ad laudem et honorem Domini nostri Jesu Christi et Johannis Baptistae Patroni hujus sacelli, ex ejusdem obventionibus praesens altaris tabula reparata est. Anno 1612.“ Dieser Altar ist aus den Einkünften dieser Kapelle zum Lobe und zur Ehre unsers Herrn Jesu Christi und des hl. Johannes des Täufers, welcher Patron ist, wieder hergestellt worden im J. 1612.

Die Umschreibung im Grundbuche, Flur II, 127, groß 1 Ar 14 qm, erfolgte am 3. Jan. 1885, auf den Namen der katholischen Kirchengemeinde zu Eslohe, Bd. IV, Bl. 13.

Der Kreuzweg in der Kapelle wurde am 11. Jan. 1885 errichtet. — Das Baar-Vermögen beträgt 850 Mk.; Grundbesitz ist nicht vorhanden.

Zweiter Abschnitt.

§ 5. Die Kirchenbücher.

Es ist für den Pfarrer eine große Freude, wenn die Kirchenbücher seiner Pfarrei recht weit in die Vergangenheit hinaufreichen, und dies ist gottlob bei Eslohe der Fall. Das älteste Buch ist das Copulationsbuch: „cathalogus sacramentum matrimonii contrahentium sive copulatorum“; es beginnt mit dem 23. Mai 1611, das Taufbuch mit 1615. Das erste Blatt desselben ist von dem damaligen Pfarrer Bartholdi beschrieben worden mit dem Anfang des Joh.-Evangeliums,

in principio erat verbum, und schließt mit dem Lobspruche: „Soli Deo gloria“, 1612. „Gott allein die Ehre“.

Auf dem folgenden Blatte befinden sich nachfolgende Denkprüche:

Homo disce vivere,

Memento mori;

Mors sola fatetur

Quanta sint hominum corpus-
cula.

O Mensch! lerne zu leben;
gedenke des Todes. Nur der Tod
kennt die große Zahl der Ver-
blichenen.

Dann ferner:

Contra vim mortis non crescit germen in hortis:

Gegen den Tod wächst kein Kraut im Garten.

Mille modis lethi miseros mors una fatigat:

Tausendfach sind die Todesarten, womit der Eine Tod die Sterb-
lichen heimsucht.

Horatius: Quis scit an adjiciant hodiernae crastina summae
tempora Di superi:

Wer weiß, ob Gott dem heutigen Tage noch zukünftige hinzu-
fügen wird.

Chrysostomus: Valete, amici mei, iter enim pergam incog-
nitum, quod numquam ambulavi:

Lebet wohl, meine Freunde, denn ich gehe einen Weg, den ich nicht
kenne, den ich noch niemals gewandelt.

Das älteste Sterbebuch beginnt mit dem Jahre 1656. Sämmtliche Kirchenbücher sind von den genannten Terminen an bis auf diese Stunde regelrecht weiter geführt worden und bilden eine reichliche Quelle der heimatlichen Geschichte. An die officiellen Kirchenbücher schließen sich ihrem historischen Werthe nach an

§ 6. Die Original-Urkunden

des hiesigen Pfarr-Archivs; eine recht stattliche Zahl; hier eine kurze Inhalts-Angabe:

a) Vom J. 1457. Johann von dem Nyggenhove verkauft seinen Antheil (ein Drittel) an dem Gute zu Bry-
linghusen, von welchem die von Cobbenrode als Erbtheil
zwei Drittel besitzen, dem Richter Gerd zu Esleve. Henrich
von Cobbenrode besiegelt die Urkunde außer dem Aussteller.
Dat. 1457. In festo visitat. gloriosissime Virg. Marie.

b) 1458. Hinrich von Cobbenrode, Gerwin und
Tonniges (Anton) seine Söhne, verkaufen dem Richter Gerd

Rupen zu Esleve für eine ungenannte Summe Geldes ihren Theil des Gutes Brylinghusen. 1458, fer. II. post Urbani episc.

c) 1468, Montag nach dem Feste des hl. Bartholomäus Ap., den 1. Sept. Stiftung der Vikarie in Eslohe; Dechant und Archidiaconus Hartmann Modewick von Lippstadt, Commissar und General-Vikar, Pastor zu Wormbach, vollzieht die Stiftung im Auftrage des Erzbischofs Rupertus am 28. October 1469.

d) 1481. Henneke van Hanxlede verkauft dem Lehne unserer lieben Frauen in der Kirche zu Esleve eine jährliche Rente von drei Malter Korn aus seinem Gute zu Dedingen, op dem frythöve genant. Unter den Zeugen befinden sich Evert van dem Braucke, Hans Schulte to Esleve und Hans van Reiste. 1471 quarta feria post Dominicam Reminiscere.

e) 1473. Quittung des Johann Hertzen, Priors zu Ewich bei Attendorn, daß er von dem Diedrich Hoffmann, Kerkenrichter to Esleve, das Honorar für die Abschreibung eines Meßbuches für den Altar der heiligen Jungfrau in Eslohe empfangen habe; am 14. Febr. 1473.¹

f) Dietrich und Hermann Rump von der Wenne, Gebrüder, verkaufen ihren Kotten zu Eslohe dem Gerd, richter to esleve, greiten syner elichen husfrouwen, für eine nicht genannte Summe Geldes. Datum 1480, fer. quinta post Dominicam Exaudi. — Zeugen sind: Hans van Reiste, her Johan verwarer der Kerken to esleve (Pfarrer), und Ermert van dem Brauke. Die beiden Siegel sind abgefallen.

g) Gerd, Richter und Greyte, seine Frau bekennen, daß sie drei rheinische Gulden jährlicher Rente aus ihrem Gute zu Frielinghausen dem Lehne des Altars unserer lieben Frauen in der Kirche zu Esleve überwiesen haben. Zeugen sind von Seiten des Kerspels Johan van Esleve und Tonies van Marpe; von Seiten des Gerd Richter: Herr crafft pastor tom eversberge und Gervin van Kobbenrode. 1481, quinta feria proxima post Dominicam Cantate. — Siegel abgefallen.

h) Henneke van Hanxlede und Karthe, seine eheliche Hausfrau, verkaufen dem Lehne des Altars unserer lieben

¹ Dieses Meßbuch ist nicht mehr vorhanden.

Frauen in der Kerken to Esleve ihr Gut und Hof, genannt de Frythove to Ödyngen für eine nicht genannte Summe Geldes. Zeugen: Volmar van meschede, Hans Götde, Herr Evert hundt, scholasticus und canonick to meschede, Thoniess van bockhem und peter schulte to esleve. Datum anno 1483 in profesto Simonis et Jude apostolorum. — Siegel abgefallen.

i) Henneke van Hanxlede und Karthe, seine Frau, verkaufen ihren Theil des Bestel (bei Dedingen gelegen), nämlich den halben Theil des ganzen Berges, myt holte ind heyde, dem Vikar Heinriche zu Esleve. Zeugen: Diderich Rump van der Wene, gerd richter to esleve; ind Ermert van dem braucke. Datum 1484, quarta feria proxima post Juliane virginis.¹ — Siegel abgefallen.

k) Diderich Rump, wonhafftig tor Wene, Anna seine eheliche Hausfrau und Herman Rump und Juliana, seine Frau, Gebrüder, verkaufen der Kirche zu Eslohe „Elff Schillingh“ aus ihrem Gute to ysinchem (Sisingheim), al dar nu hans Klenen tor tyt up sittet. Zeugen: Christian Diderich van Marpe, hans Mathewes (Mathweis), Hermann Holter und „merer ander fromen lude genonch“. Anno Domini 1488, des tweden dages na sente andreas dage.

l) Her tonies Reist, Georghen und Anna, des seligen Hans von Reiste nachgelassene Kinder, verkaufen „unse huss, hoff ind gud als dat gelegen is to esleve op der Kopperstrate by des pastors bomhove, dem hern hinrike rупen, vicario to esleve“, der Lehnherr Johann Rump van valember, wonhafftich to Remelinchusen; gibt seine Einwilligung. Zeugen: her Thoniess hoppe pastor to Reiste, her krafft pastor tom eversberghe, her lamberd vicarius tho reiste. Datum 1497, tertia feria post conversionem pauli. — Die beiden Siegel sind abgefallen.

m) Donatio in vivos. — Vikar Heinrich Rupe zu Esleve vermachet seiner Haushälterin Catharina Herbeckes bestimmte Roggengefälle zu Walden (Wallen) in der Pfarrei Calle, auf Lebenszeit; nach deren Tode aber den 3 Töchtern derselben,

¹ Heinrich Rupe, Vikar, ist der Sohn des Richters Gerd Rupe und dessen Frau Margaretha.

Catharina, Adelheid und Elisabeth. Anno 1507, 15. April, die vero Mercurii, wird diese Schenkung von Johannes Richardi von Meschede, Notar, in Gegenwart des „honorabilis vir Dominus Henricus Rupe personaliter constitutus, quondam vicarius etc.“ und verschiedenen Zeugen bestätigt.

Am selben Tage vermacht er dem honorabili Domino Crathoni Rupen Vicario in Esleve, ein Haus mit seinen Einkünften in Eslohe. (Urkunde f. u. l.) — Auch diese Schenkung wird im Wohnhause des Schenkgebers, morgens gegen 10 Uhr, in Gegenwart des Herrn Johannes Rysten pro tempore in Esleve vicepastore (Pfarrverwalter) und dem Richter Leonhard van dem Twicke von demselben Notar gerichtlich aufgenommen.

n) Cardinal Leonardus ertheilt im Auftrage des Papstes Leo X. dem Defan der Collegiatkirche zu Meschede Henrico de Berinkhusen die Vollmacht, den Lateinschüler Cratho Rupe von der Irregularität seiner Geburt zu dispensieren, falls die tatsächlichen Verhältnisse dazu angethan seien. Es wird gefragt: ob er nicht imitator paternae incontinentiae sei. Datum Romae apud sanctum Petrum sub sigillo officii poenitentiarie 1515 anno, pontificatus Domini Leonis Papae X. anno tertio. — Im folgenden Jahre wird zu Meschede von Heinrich Beringhausen in seiner Wohnung die Dispensations-Urkunde vollzogen, anno 1516, am 5. März, die vero Mercurii, im 4. Jahre des Pontifikates Leo X. Zeugen sind: Henricus Hunt et Antonius Burchardi, canonici dictae ecclesiae Walburgen Meschedensis. Geschrieben von dem Notar Johann Burchardi.

o) Herman Cracht Rupe, Vikar, vertauscht eine Wiese in dem Müllers Rampe, unten am Wasser, dem Hans Herhagen und dessen Frau Sibylle zu Niederbremscheid, gegen eine Wiese und ein Land, gelegen in der Hengeisse neben Risdens Wiese, welche Hans Herhagen und Bele seine Frau von Jost van esleve, frygreven des amptes fredeborch, gekauft haben. Zeugen sind: Thonies Schulte to hengesbeke; von Kirchpiels Seite: Bert Storman to Nedern-esleve, hans moller tho bremesseche thonies risscken to overn bremesseche. Anno 1539, des sundaghes innocentium.

p) Meister Jacob Sander und Anna, seine Frau ver-

kaufen eine jährliche Rente von 6 Schillingen aus ihrem fahrenden und habenden Gut an den Erinarde (Ermert) van obernbremeschet und Johann Stißberghe von sijntink, nu tor tid vormunder unser leywen frawen broderschap; soll alle Sente Martins-Daghe mit 6 Joachim's Thaler löslich sein. Zeugen sind: Dirich Schulte to salvinhusen und Bert Storman to nidern Esleve. Anno 1549 die s. Martini ep.¹

q) Jost von Esleve, Freigreve des Amtes Fredeburg, Anna, seine Hausfrau, tauschen verschiedene Güter aus mit dem Pastor Joh. Hermann Vorchartz im Beisein des Didrichen Schulzen to Sallenthusen, kerpels Vorsteher, und sämtlicher Vormünder der Kirche. Jost von Esleve sagt: mit allen minen lendern gelegen umb den hoerenberges sipen, mit eiken, voeren (Führen — fahren) unde gerechtigkeiten, als ich dey gebuittet (bieten, erhandeln) hatte van dem Schulden to Esleve, klagges (Klogges, Nicolaus) unde Hans Herhagen, beide to bremischet, unde dey gelegen sint all bower dem kerkwege van bremischet unde oever dem boerkenhagen, hernach (ferner) eyn lendeken to user (?) scheppel säggen (säen), mit der eike, so als ich dat vom Joergen van Esleve to bremischet gebuittet hatte.

Unde 1 lant up dem langehlo, dar dey kuitelhemer kerkwech doer loepet unde eyn landt hoever her krachts hoeve (i. e. Vikarie). — Dafür bekommt Jost von Esleve aus den Pastorat-Gütern: alle dey lender des pasthors hoerend to der wemhau (Wimhose) Esleve, sey sin liggen umb dej hauge Steinschellen oder an dem boettenberge; auch ein landt to seven scheppel sähen unden in der salbete mit allen eiken, welch lant to des pasthors gude under dem kerkhoeve (genannt dat foester moder gut) gehoerig, dar der pasthor ein ander landt vor gegeben hat, dat dem besitter des gudes dor ane genoeget (genügt), also dat ich frigreve unde alle myne erben solt gebruken des pasthors lender, unde in dem kampe in der warmete mit den eiken, so der pasthor dat van dem Schulden to Esleve gewesselt hat: Zeugen sind auf Seite des frigreven: dej erentfeste unde erbare Johann van Esleve dej aulde (alte)

¹ Ein Ortsname ist nicht genannt; es unterliegt aber keinem Zweifel, daß dieser Jacob Sander der damalige Besitzer des Kupferhammers in Nieder-Eslohe gewesen ist.

Evert van broke to Esleve unde didrich van Esleve to lochtrop. Auf Pastors Seite: dej erbare unde ersame her kracht rupe vikarius to Esleve, peter somme unde hinrich mathewis. In den jaren duzend viffhundert negen unde virtsich up cathedra petri (1549). — Auf dem Rande dieser Urkunde steht links mit bleichster nur äußerst mühsam lesbarer Schrift folgender Zusatz: „auch up andre siden mit allen eiken, stotende an Johan van Esleve dar dej lochtroper kerckwech doer loepet.“

r) „Wir Hans Lingenboil, nur tor tidt wohnhaftig to Stadtruiden, Katrine, min eliche Hausfrau, unde Toenis Lingenboil to dem Wünnenberge wohnhaftig, Margarethe min eliche Hausfrau“, bekennen, daß sie das Gut und Erbe, ihren Antheil an dem Gute, das ihr Bruder Goert Lingenboil to Sipertink unter hat, diesem ihrem Bruder und Elsen, seiner Frau verkaufen. — So als dan duisse Guider gelegen sint in dem Friebanne des Amtes Fredeburg, haben wir Verkäufer zur Urkund der Wahrheit den ehrsamten Manten Waltshmedt, Frigreven unde Richter der vorenannten freien Güter gebeten, sein Siegel an diesen Brief zu hängen. — Standgenotten hir met ane sint gewesen: Johan in der Helle Börger to Ruiden, Johan Beulman, Peter Somme to Salwegge, Hinrich Schroder to Sipertink. Anno 1524 in die cathedra petri.

Bekenne ich Pastor Herman Borgardi, daß mich Hans Hochstein to neddern Salweige, selgen Goerdt Lingenboils Soen, gebeten hat, diese Copie aus dem Hauptbrieße zu schreiben; anno 1550, uff Fridach na s. Viti, und den Hauptbrief seinem Bruder Jacob eingehändiget.¹

s) Folpert thon husen, und herman sein Sohn, bekennen, daß sie dem Herrn Hermann Rump tor Wenne, und Urselen seiner Hausfrau „thein Jochems Daler“ schuldig sind; sie versprechen, jährlich auf Sanct Petri cathedram einen halben Joachims=Thaler als Zins zu zahlen. Pastor Herman Borchardi verfaßt auf Verlangen der Schuldner diesen Schuldschein, unterschreibt und untersiegelt denselben als Zeuge. Datum up Mandach nach letare im fiftigsten jar. (1550.)

¹ Dieses ist das älteste Stück Papier im Pfarrarchiv. Die übrigen Urkunden sind auf Pergament geschrieben.

t) Hermann Rump zur Wenne, Lehnherr, bekennet, daß er den Berdte Stoermann zu Nieder=Eslohe zum Besten des Herrn Cracht Rupe, Vicarius zu Esleve, mit dem Gute zu Ierk=Esleve up der Ioepper=Strathe, so als dat gut dan unjer, Rump lehnengut ist, belehnt habe. 1550 uff visitatione marie.

u) Die Geschwister Wisen zu Frilinghausen, nämlich: Henneke, Vitail, Evert, Hinrich und Thonis, Dorothe, Lüneke (Apollonia) und Odilia, all suister und broder, selligen Thonis Wisen kinder, dem got gnade, to frilinghusen, verkaufen den halben Teil an broder Thonisses guide to Ierk=Esleve, als dat daselvest binnen und buiten Ierk=Esleve gelegen is, dem Hans Wortmanne to frilinghusen, unserm seddren, und Annen siner huisfrauen. — Die Urkunde vollzieht Johan Sleden richter to Slipruiden (Schledorn zu Schliprüthen). Zeugen sind: Rotger Kremer zu Dorlar und Volpert Schulte zu Husen und Hinrich Klauke zu Frilinghausen. Datum 1552, die Dominica Sti Aegidii.

v) Johan Smid tho Esleve, Ursule seine Hausfrau, bekennen, daß sie von Vicario Herrmann Cracht Rupen tho Esleve seesthein erkede guide Jocheims Dalers (16 vollwichtige Joachim=Thaler) van wegen der selbigen Vicarie empfangen haben; wollen jährlich auf cathedra petri 20 Schilling zur pension bezahlen. Zur Sicherheit wird das ganze Gut verpfändet. Zeugen sind: Hermann van dem Broich, richter tho Esleve und Bert Stuirman, Johannes Clarenbach, Notar. 1566, am Dagh Cathedra petri.

w) Hermann von Hatzfeld zu Worfelheim (Woclum?) Herr zu Willenbergh, und Drost zu Balve belehnt im Namen seines (kleinierigh) minderjährigen Betters Hermann Rump zur Wenne den Johann Smit, im Namen seines minderjährigen Sohnes, Vicars zu Esleve mit dem Gute gelegen auf der Kupferstraße. Anno Domini 1574 den 20. Tagh Monats August. — Weiter unten: Praesentatum ad protocollum Attendorn den 28. Novemb. 1733. Joannes Udalricus Herold, descriptor brevi manu.

x) Im Besitze des Landwirthes Ferd. Peitz zu Lohtrop befindet sich folgende Urkunde: „Ich Thonis von Esleve zu Esleve thue kund, daß ich verkauft habe mein alinge Land auf dem Böttenberge, hover der fortzen Schlaeden gelegen, stotend ahn Johans

von den Hufen und Johann Schmeß zu Eßleue Ländereien, dem ehrenhaften Ditrichen von dem Broiche zu Eßleue und seinen rechten Erben für eine mir baar bezahlte Summe Geldes. Zur Urkund habe ich Thonis von Eßleue diesen Erverkauf mit eigener Hand unterschrieben, und auch meinen Vetter und Gefattern Hermann von Eßleue zu Bremschet gebeten, denselben mit seinem angeborenen Insiegel wegen Mangel und Gebrauch des meinen, zu versiegeln. Unterhändler zu beiden Seiten waren: Johann von Eßleue zu Eßleue, andersgenannt Frigrave, wie auch geliebter Fetter Godtsfridus Moller von Urpe, Koster zu Eßleue, und Steffan Glorichs zu Salwei. 1576 den 4. Sept. — dyt alles, wy obsteyt, wahr synn, bekenne ych Thonnys van Eßleue myt düßser myner egener Handtjchryfft.

Nach einer Bemerkung auf dem Rande ist dieser Kaufbrief von Diedrich vom Broche an Hermann von Broich, Richter zu Eslohe übergegangen anno 1581 den 15. März. — Bekennen auch Thonis Kramer, Borgemester zu Grevenstein und Eberhard Hobergh.

y) In einer Urkunde vom „jair sechszeinhundert am Dage visitationis B. Mariae virginis“ nennt sich Diedrich von Hilbeck Vicogogrewe und Gerichtsschaffe des Amtes Fredeburg. — 1600.

z) Zwischen Vikar Diederich Smiz zu Esleue und Hermann von Eßleue zu Bremschedt hat ein Güter-Erbwechsel stattgefunden, und zwar mit einem Kampe oberhalb Bremscheid „achter Herman Vollmers Hofe“ zwischen dem Wasser, der Straße und Esleues Kampe gelegen; ferner einer Wiese in der Hengesbecke zwischen Esleues und Cyprians Heneke von Grimminghausen Wiesen und Kampe gelegen, beide zu der Vikarie gehörig. Dagegen überläßt gedachter Eßleue „in den Widen zwischen der Pastors und Richters zu Esleue Diler mit samt dem darbover gelegenen Lande zwischen Herhagens zu Nieder-Bremschedt und Hans Rostes zu Eßleue Ländern gelegen; ferner „das Wieseken in der Soermete mit den dazu gehörigen Eifen, zwischen des Pastors Dieke auch seinen Ländern, und und des Fischer's Wieseken; auch das Kämpfen bover dem Vikarie Hofe zwischen des Pastors und Schulden Kämpfen und an Eßleuens Garten gelegen, alles lehn- und zehntsfrei. Ferner: Vicarius dem Eßleue überlassen ein Land zwischen

den beiden Bremschedt, zwo Malter-Säen's groß, am Bai-
merge hober Esleues Wiese und zwischen seinen Ländern ge-
legen, acht Jahre zu gebrauchen, darnach frei, ledig und los
an die Vicarie zurück, aber Esleue den Gebrauch von 16
Jahren gehalten; dazu noch Junker Esleue zu der ersten
buite eine Heide oder Driffst einer Mark-Gerechtigkeit in der
Sange — deshalb beklagt sich der nachfolgende Vikar Joannes
Henningius bei dem Kölnischen Churfürstlichen Official Ger-
hard Kleinsorge zu Werl. In Folge dessen kommt ein Ver-
gleich zu Stande; Zeugen sind: Johan Rumpff zu der Wenne,
Died. von dem Broich, Richter zu Esleue, Herman Pape zu
Marpe, Jürgen Veltins zu Kückelheim, damaligem Provisoren,
Died. Schulte zu Hengesbeck, Herman Vollmers zu Brem-
schedt, Herman Schulte, Johan Schmitt, Toniss Kramer, Moritz
Vogdt, alle Nachparrn zu Esleue, Herman Hoffmann in der
Sallwey und Cracht Rötgers zu Kückelheim. Ferner Martin
Wilke (Willeke) Pastor zu Esleue, Christoffel von Eslebe,
Herr zu Corfey, Johan Kramer, Richter, Hinrich Pannekoke,
Provisor. anno 1603. — Daß diese Copey mit seinem
Original übereinstimme, zeuge Ich Joannes Jodocus Molitor
aus päpstlicher und kaiserlicher Gewalt offener Notarius
mit dieser meiner Ab- und Unterschrift.

aa) „Dithrich Schmidt und Margaretha Riedtessel,
Eheleute zu Fredeburg“ verkaufen ihr Haus und Gut zu
Vochtrop, Vogt's gut genannt, an Henrichen Koch, Röttgeren
seinen Sohn. „Weil aber das verkaufte Gut dem Wohl-
edlen und gestrengen Herman Rump zur Wenne, Drosten zu
Volkmarsen, Marsberg u. zu Lehen gehört, hat der Lehnherr
zugestimmt. Untersiegelt hat auch Simon Pape, Richter zu
Esleue. Im Jahr 1636, Mittwochs den 9. April im
Beisein Herman Volmers, Died. Pape und Died. Hochstein,
Gerichtschessen. — Unterschriften: Ditrich Voget. Herman
Vogett, Herman Rump, Simon Pape, Did. Shmit, Caspar
Vogett, Stephan Trillingh, Gerichtschreiber zu Esleue.

Diederich von Esleue zu Bremscheid, Margarethe von
Esleue geborene Rump und Johan Died. von Esleue, ihr äl-
tester Sohn, verkaufen ihr zu Esleue unten am Kirchhofe ge-
legene Behausung samt angehörigen Gärten, und ihre uralte
freie Berechtigung, inmaßen dieselbe über menschlich Gedenken

und jederzeit bisher von unsern gottseligen antecessores und uns entweder Leibzuchtige oder Lokations-Weise für allerdings frei und unbeschwert (orbegut?) Erbgut, ohne einige Insprache besessen und gebraucht ist, — dem Georg Wesemann Krämer, und Elsen Hoffmann, seine Hausfrau, für eine Summe Geldes, welch zum Theil weiland Herman von Esleve unserm gottseligen Großvater (cf. Urkunde vom Jahre 1576), zum Theil unserm lieben Bruder, Schwestern und Schwägern, theils aber uns selbst, jedoch alles vor Datum dieses Berichtes überliefert ist. — Die Urkunde vollziehen Heinrich Schaden zu grevenstein, Churfürstlich-Köllnischen Rath in Westfalen und Drosten zu Medebach, Eversberg und Esleve; und Herman Rump, — „haben diesen Brief neben uns unterschrieben, auch zur mehreren Bestätigung (: dieweilen ich Johan Nidrich von Esleve mein Ingesiegel nicht bei Händen gehabt :) mit angehangenem angeborem Ingesiegel bekräftigt haben. Geschehen zu Esleve am 19. Monats Novembris 1627, in mehreren Beisein Herman Rumpff des Aelteren zur Wenne, und Simon Pape zu Salvey, zu Esleve und Schliprüthen gerichtsschreibers, welche mit unterschrieben haben. — Auf der Rückseite der Urkunde steht: Daß dieser gegenwärtige Erbkaufbrief in allem gültig und blündig, bezeugen wir nunmehr als rechtmäßige Erben mit eigener Hand-Unterschrift und Pottschaft: Conrad Philipp von Fürwald, Anna Sophia von Steinwerth, Frau von Fürwald zu Bremschede.¹

bb) Ernst Jobst Schledorn zu Marpe und Theodora Guida von Neuhoff, Eheleute verkaufen ihre Boel-Wiese oberhalb Marpe ihrem Nachbarn und Gevattern, dem Hermann Pape, Gerichtsschreiber zu Esleve und Schliprüthen. Die Urkunde wird vollzogen und unterschrieben Jacob Scheffer zum Grevenstein, Richter zu Esleve und Reiste; Herman Lohman, Gerichtsschefe, Jürgen Spekenhöwer, Gerichtsschefe. Im J. 1662 den 6. Februar. Ernst Jobst Schleidorn zu Marpe, Theodora Guida von Neuhoff, Frau Schledorn,

¹ Dieses alte von Esleben'sche Haus und Gut ist später in Hallmann's Besitz übergegangen, und von diesem in den Besitz des Gewerken Christoph Gabriel. Letzterer verkaufte das Haus an den Kaufmann Wilhelm Nieder; es liegt unmittelbar am Kirchhofe, vor der Brücke.

Philipp Georg von Esleben, Died. Spott genannt Schulte zu Marpe.

Aus diesen Urkunden geht zunächst hervor, wie man schon vor Jahrhunderten darauf aus war, die Güter zu arrondiren, was damals nur bei freien Gütern möglich war. Sodann liefern dieselben ein Spiegelbild von den damals hier ansässigen Bauern-Familien; Namen, die sich bis auf den heutigen Tag fortgeerbt haben, was nur dadurch möglich war, daß beim Aussterben der männlichen Linie der neu anziehende Hofes-Besitzer den Namen des Hofes annahm. Vor allem aber wird unser Interesse geweckt für die Geschichte derer von Esleben. In all den betreffenden Urkunden ist ein Rückgang des Vermögensstandes dieser altangesessenen Familie bemerkbar. In der Urkunde vom J. 1627 will das angeerbte, alt angestammte Standesbewußtsein derer von Esleue oder Esleve noch einmal aufflackern, indem der Verkäufer redet von uralter freier Berechtigung, die man über menschlich Gedenken und jeder Zeit bishero besessen und gebraucht habe.

Welches der Grund des so traurigen, stetigen Rückganges dieser landsässigen Familie gewesen ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, man wird aber kaum fehl gehen, wenn man als Hauptfaktor religiösen Indifferentismus annimmt. H. Kampfschulte sagt in seiner Geschichte der Einführung des Protestantismus, S. 417: „Friedrich von Esleben, von 1610 bis 1620 Propst in Niedermarsberg, fiel vom Glauben ab.“ Auch die Esloher Wirren in damaliger Zeit, die mit dem Verluste des Küstergutes verknüpft sind, wären kaum möglich gewesen, wenn in den höheren Regionen alles richtig gewesen wäre. Der damalige Pastor führt 3 Familien mit Namen auf, und sagt: *superiori paschate non communicarunt*: es haben ihren Ostern nicht gehalten, N. N. *cum uxore*, mit seiner Frau; N. N. *cum reliquis junioribus*, d. h. kein einziger aus der Familie; N. N. *cum filiis suis et uxoribus*, mit Weibern, Kindern. — Als Geistliche aus dieser Familie sind noch bekannt:

1. Eberhard de Esleve, Vikar der St. Annen-Vikarie in Schönholthausen, welche im J. 1589 mit der St. Julianus et Erasmus-Vikarie vereinigt worden.

2. Johannes Baptista von Esleben, Vikar in Schmallebenberg,

war am 10. Juni 1744 Taufpathe in Bremscheid bei Joannes Friedericus Christianus de Esleben, natus ex Joanne Hermanno Godefrido de Esleben et Anna Catharina Volmar.

3. 1795 starb Friedrich von Esleben, Eremit, genannt Bruder Jacobus in Bollmars Hause zu Bremscheid, in seinem elterlichen Hause, am 17. Jan.

v. Steinen in seiner westfälischen Geschichte, II. Theil, XIV. Stück, S. 1497 sagt von Eslohe folgendes:

Eslo. Das Dorf Eslo, in der Grafschaft Arnsberg, ist vorzeiten ein Ritteritz gewesen und hat denen von Esleben gehört; nachher ist eine Bauerschaft daraus gemacht, und wiewohl die Güter unter die Bauern vertheilt worden, sind sie doch „Adlichfrey“ geblieben. Eine Familie von Eslo ist gewesen, davon ich aber weiter nichts gefunden habe, als daß gelebt: 1407 Rötger von Eslo. Meiner Muthmaßung nach hat sie hier gewohnt. Von der Familie von Esleben sind ich nur dieses: D. Müllherr schreibt: Esleben, Rölisch-Arnbergs; dergleichen schreibt Berswordt. — C. Brandis macht die von Esleben zu Burgmänner zu Räden. Davon¹

1571. Tönnis von Esleben, genannt Paedstro. B.

1577. Hermann von Esleben. Jost von Esleben. Gemahlin Anna von Koppentrod, Diederichs Tochter thut Verzicht auf das Haus Kobbenrod. M.

1619. Christoph Friedrich von Esleben.

Im 16. Jahrhundert haben die von Schade die Güter zu Esleben gehabt.“

So weit v. Steinen über Eslohe. — In „Westfäl. Beiträge zur deutschen Geschichte“ I. Bd. S. 156/57 heißt es in einer Anmerkung: In den dürftigen Notizen, welche uns v. Steinen Westf. Gesch. 14. S. 1497 von dem Geschlechte

¹ Johann.

Elisabeth, Frau Philipp von Kolbach † 1616. Weil nun dieser Elisab. Mutter-Schwester das Haus Kobbenrod geerbt, hat sie es durchs Testament an diese vermacht.

Ursula, Frau Heinrich von Schade zu Schüren, deren Kinder Jürgen und Elbert vergeblich Ansprüche auf Kobbenrod machen.

Maria, Frau von Schade, Died. Caspar Schade zu Esleben, natürlicher Sohn.

derer von Eslohe oder Esleven giebt, findet sich nichts von einem Rudolph von Eszl.¹ — Der letzte des Geschlechtes, Christoph Friedr. von Esleven kommt vor 1619. Später hatten die von Schade die Güter zu Eslohe.“ — Weder das Eine, noch das Andere ist richtig. Ein Rudolph ist mir ebenfalls nicht bekannt, auch nicht, daß die von Schaden die Güter im Besitz gehabt; ebenso steht es fest, daß der Marsberger Propst nicht der letzte seines Stammes gewesen ist, wie gleich nachgewiesen werden soll. Zunächst sei noch erwähnt, was in den Blättern zur nähern Kunde Westfalens, Jahrgang 1877 zu lesen ist: 1532, 11. Dec. bekennt zu Poppelsdorf bei Bonn „Joist van Esleue frygreve der stoell (Stühle) zu fredeburg, Esleue und Schlipryden“, daß er vom Erzbischofe Hermann mit den gedachten Stühlen bezw. Freigrasschaften die Belehnung erhalten habe.

1559, 11. Sept. nimmt Jürgen von Esleve verschiedene Belehnungen vor, in seiner Eigenschaft als Richter zu Dedingen. Unter andern heißt es: „Thonys von Esleve, Johans von Esleve Sohn, zum rechten Manneslehn empfangen tho behoif miner selbst und mynes Broders Johan selig unmiündigen Kindern dat Hueß tho Esleue, so dat in sinen Birk und Hove begriffen, samt sinen Thobehörungen, noch mit der Wiese in der Salbecke thom halven Deile, in Higgen und Thünen, mit standen Eiken gelegen, oich vererbteelte Wiese op dem Bischaker, met den inhabenden Ländern thon halven Deill, noch alle Ländereien hoven dem Viehboden, nichts darvon utgescheiden, item die Länderey beneden dem Hove stotende an die Werambecke und folgendes op dem Boldenberge (Böttenberge) by den Husen, wy Johann von Esleve, myn Vadder, sollliche aller syner Kinder nach Inhalt opgerichteter Erbtheilung und Vertrag erblich ingerümt und verwiesen.“

1622, 2. April, wird Diedrich von Esleue zu Leckmart, Richter in Dedingen genannt. Derselbe starb 1644, 17. Jan. zu Dedingen, und wird genannt „gewesener Sambt Richter.“ Hermann Kumpff, Drost zur Wenne, Mitstuhlherr des Gerichtes Dedingen, und Collator der Pfarrkirche daselbst,

¹ Im Sauerl. Gebirgsboten, Jahrg. II, S. 5, wird Rud. von Eszl „ein Arnsberger“ genannt; derselbe verfaßte 1668 eine Beschreibung der Grafschaft Arnsberg.

gestattet die Beerdigung des genannten Richters in der Kirche zu Dedingen; er wurde begraben am 22. Januar 1644.

1736 starb in Oberjalwey Catharina Helena Esleben, die hinterlassene Wittwe des Richters Melchior von Esleben, in Dedingen. — Dieser judex Melchior vollzieht 17. Mai, 12. August, ein Aktenstück zwischen Peter Schade genannt Piskert in Obermarpe und der Frau Wittibe Pape zu Niedermarpe.

Seibertz, Quellen Bd. I. S. 278 sagt: Esleve. Arnoldi de Esleve memoria habetur in ecclesia s. Nicolai prout uxoris ejus et haeredum“, nämlich in Rütthen, weil dort ansässig.¹

Die Blätter zur näheren Kunde Westfalens Jahrg. 1877, S. 41 sagen:

„Joh. von Schnellenberg to Ahusen kauft durch Urkunde vom 6. Dec. 1515 von Volpert van Esleve zwei Höfe to heygen (Heggen) im Keripel van Attendarn.“

Zum Schlusse sollen noch einige Notizen über die von Esleben folgen, welche den hiesigen Kirchenbüchern entnommen sind.

1618. Dominica Quinquagesima, ist Nobilis Hermanus von Esleve Taufpathe.

1626, 5. Mai. Ex Joe Theodoro de Esleven et uxore ejus baptizatus est Hermanus Henricus de Esleve, existentibus patrinis Henrico Bernardo Schade de Salvai, cum Elsa Wesemann in Esleve.

1629. Dominica Judica ist Taufpathe: Nobilis Theorus de Esleve.

1666, 27. März. Provisus sacra synaxi et extrema unctione moritur praenobilis Diedrich von Esleve.

1668, 14. Febr. Singulari indulto, omissis proclamationibus, adhibitis tamen testibus, copulati sunt Michael Stoene ex Ruden cum Margaretha Schade, vidua de Esleven.

1669, 4. August, ist Pathin Anna Clara von Esleve bei Bockheim genannt Kracht.

1677, 11. Juli. Margaretha ab Esleven, vidua Luerwaldt, sepulta in Suttrop.

¹ In Eslohe befindet sich merkwürdiger Weise weder für den Pfarrer, noch für den Vicar, eine Stiftmesse für einen derer von Esleve.

1730, 20. Nov. Ad copulandum dedi dimissoriales Franzisco Henrico Hengesbach condicto Schulte, qui cum Nobili virgine Maria Elis. Catharina de Esleben in Hundemen copulatus est.

1742, 6. Sept. Copulati sunt Hermanus Godefriedus de Esleben et Anna Christina Catharina Vollmer (in Bremischeid.)

Aus dieser Ehe gingen hervor:

1743, 15. April. Anna Margaretha; (Taufpathe Vicarius in Schmollenberg Joh. Baptista Esleben).

1744, 10. Juni. Johannes Friedericus Christianus.

— 1747, 29. Jan. Anna Maria Catharina de Esleben.

1749, 19. August. Anna Maria Elisabeth de Esleben.

1745, 27. Mai. Ist Joes Godefridus de Esleben Taufpathe und wird genannt quaestor in Bremischeide, also Rentmeister in Bremischeid.

1750, 13. Juni. Taufpaten sind: Friedericus de Esleben, alias Volmer, et Bernardine de Biscopink, uxor Schade, Marpe.

1745, 9. Jan. obiit Anna Elisabeth de Esleben ex Cobbenrath, sacramentis ibidem praevisa, hic sepulta 14. Jan.

1762, 1. Nov. Copulati sunt a R. Dno. Röngh Senior in Wedinghausen, visis clandestinis, Antonius Böhmer et Marie Ludovica Esleben conducta Volmar ex Bremschede.

1751, 27. April. obiit Anna Christina Esleben aut Volmar.

1784, 31. März. obiit Maria Elis. Esleben, uxor Hengesbach s. Schulte in Hengespe.

1805, 17. Nov. Copulati sunt: Georgius Böhmer (filius Antonii B. et Aloysia Esleben conjuge — siehe 1762) et Maria Ursula Peitz in Bremschede.

Hiermit verschwinden die von Esleben in unsern Kirchenbüchern.

Erwähnt sei noch, daß 1713 ein Johann Caspar von Esleben, mit Pastor Diedrich Mayer, beide zu Cobbenrode, ein Schriftstück unterschreiben, daß der Peter Badberg in Obermarpe nicht berechtigt sei, durch die an das Haus Marpe gehörigen Berge mit seinen Schweinen und seinem Vieh zu treiben, noch Holz dadurch zu fahren.

Ob der Adelstitel von Esleben noch irgendwo weiter geführt wird, ist mir nicht bekannt.

Dritter Abschnitt.

Besitzverhältnisse.

§ 7. Colonate.

Es ist der natürliche Verlauf der Entwicklung, daß eine Gegend, sich nur allmählich bevölkert. In Amerika besitzt der Staat große unbebaute und unbewohnte Flächen, die neu Eingewanderten für einen geringen Preis als Eigenthum überlassen werden. Auf diese Weise muß naturgemäß die Bevölkerung rasch anwachsen. Auch in unsern Tagen sucht unsere Regierung große Güter-Complexe in kleinere zu zerlegen, in sogenannte Rentengüter umzuwandeln, die nach einer bestimmten Zeit ausschließliches Eigenthum, freies Eigenthum der Ansiedler werden. Man verfolgt hierbei den Zweck, eine gleichmäßigere Vertheilung des produktiven Landes herbeizuführen; denn die Massengüter (latifundia) bringen das Heil nicht. Ist die arbeitende Klasse ansässig, an die Scholle gebunden, so schwindet das Unstäte; man ist von Haus aus conservativ, man hat kein Interesse an Unruhen und Umwälzungen. Auch wird durch diese neue Besiedlung dem Arbeiter-Mangel auf dem Lande in etwa abgeholfen, und dem gewaltigen Zuströmen in die Großstädte und Fabrikcentren ein Damm entgegen gesetzt; ebenso wird die Steuerlast auf mehr Schultern gelegt, und die Steuerkraft des Landes gehoben. Von diesem Streben hat man sich auch in früheren Zeiten leiten lassen, indem die Landesregierung, der Adel, Kirchen und Klöster ihren Grundbesitz unter gewissen Bedingungen und gegen eine geringe Abgabe an einzelne Familien überließen. Dieser Grundgedanke muß festgehalten werden, wenn man die Besitzverhältnisse unserer Heimat, wie sie sich seit uralter Zeit hier finden, verstehen und würdigen will; die Lehngüter, die Colonate, die Zehnt- und Natural-Abgaben. Nur ist es nicht so leicht, es klar zu legen, wie in den einzelnen Ortschaften im Großen und Ganzen die Dinge sich entwickelt haben. Zunächst wollen wir die Kirche zu Eslohe in Betracht ziehen. Kirche und Pfarre standen im Abhängigkeits-Verhältnis

zum Walburgis-Stift in Meschede.¹ Dieses Stift scheint auch Patronatsrecht ausgeübt zu haben, weil nachweislich mehrere Pastöre Mitglieder dieses Stiftes gewesen sind. Aus diesem Grunde beanspruchte auch die Königliche Regierung nach Aufhebung jenes Klosters als Rechtsnachfolger desselben das Patronat für Eslohe. Die Sache wurde aber in den Verhandlungen, welche dieserhalb zwischen Bischof und Regierung in den Jahren 1851 bis 1853 geführt wurden, zu Gunsten des Bischofs zu Ende gebracht; seitdem ist Eslohe Bischöflicher Collation. Die Kirche hatte einen Canon von jährlich 1 Thlr., 6 Sgr. und 11 Pfg., die Pastorat einen solchen von 3 Thlr., 20 Sgr., 10 Pfg. zu entrichten. Diese Geldrente für die Pastorat ruhet auf Flur XII, Nr. 66 und 67, jenem Länders-Complex am untern Rückelheimer Kirchwege, am Langeloh, in Größe von 5 Hektar, 71 Are und 28 qm; dazu kam noch aus dem Siepertinger Sackzehnten eine Zehntrente von 5 Sgr., 9 Pfg., ruhend auf dem Grundstücke Flur XII, Nr. 17 b. Die Ablösungen erfolgten im Jahre 1852, für die Kirche im Betrage von 25 Thlr., 21 Sgr. und für die Kirche im Betrage von 27 Thlr., 21 Sgr. und für die Pastorat von 87 Thlr., 13 Sgr., 6 Pfg. Die Quittung datirt: Berlin, den 12. Januar 1853, Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse.

Schon Kaiser Karl d. Gr. hatte die Vorschrift erlassen, daß jede Pfarrkirche von den zugehörigen Gaugenossen mit einer Curtis und zwei Mansen auszustatten sei. Seibertz III. p. 466. — Die Pfarrei Eslohe hat 6 Höfe, oder Colone gehabt. Diese Colonen waren Eigenthümer ihrer Güter. War die Gewinnzeit abgelaufen, so hörte damit das bestandene Verhältniß nicht auf, der Gutsherr konnte das Colonat nicht einziehen und die Pacht nicht erhöhen. Der Colon hatte nur die Pflicht, den Gewinn zu erneuern und dafür den Gewinnkauf, Weinkauf, Vorheuer oder das laudemium zu bezahlen. — Zu unsere Colonen gehörten:

¹ Erzbischof Anno II. (1065—1075) schenkte der Stiftskirche zu Meschede den Dekanat Engern. Die decania Angria hat den Namen von dem um Meschede gelegenen Centgau Angeron oder Hengern. Seibertz Land- und Rechtsgeschichte III. Thl., S. 464.

1. Kellermann (— Hüllmann — Quiter) in Niedersalwey; derselbe hatte an Erbpacht zu geben jährlich 3 Schillinge, 3 Hühner, 15 Scheffel Hafer, Esloher-Maß, und einen Tag Mähedienst.

2. Rischen (Baust) zu Rückelheim gab 2 Scheffel Roggen, 2 Scheffel Gerste, 6 Scheffel Hafer.

3. Schnieders (Droste) zu Rückelheim gab 3 Schillinge, alle 8 Jahre zwei gemeine Thaler, 2 Hühner, und einen Tag Mähedienst.

4. Holle (Deumel) in Obersalwey: 3 Schillinge, 3 Hühner, und einen Tag Mähedienst.

5. Adämer (Teipel) in Hengesbeck: 4 Hühner, und einen Tag Mähedienst.

6. Rösters zu Eslohe: 3 Schillinge, 4 Hühner, und einen Tag Mähedienst.

Die Vikarie in Eslohe hatte 2 Colonate:

1. Klemen's Gut in Dedingen; wurde im J. 1850 in zwei Theile getheilt:

a) Wittwe Schenuit, geborene Klemmen;

b) Franz Humberg genannt Schnepfer. 8 Thlr. g. G. und 6 Hühner Pacht. Von jedem Theile mußten nach $\frac{1}{5}$ Abzug und $\frac{1}{20}$ Zusatz, jährlich 2 Thlr., 26 Sgr., 6 Pfg. entrichtet werden.

2. Wiesen Gut in Frielinghausen; jährlich 6 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gerste, 15 Scheffel Hafer und 40 Kreuzer.

Die Pfarrkirche hatte als Colonat:

1. Das Störmann's Gut in Nieder-Eslohe; die Grundrente betrug 7 \mathcal{H} Wachs, 3 \mathcal{H} Unschlitt, 12 Thlr. g. Geld Pachtgeld, und alle 8 Jahre 8 Thlr. Gewinngeld.

2. Gies genannt Roß in Obersalwey; jährliche Abgabe von 5 Thlr., 7 Sgr. nach Abzug des $\frac{1}{5}$ und Zusatz des $\frac{1}{20}$.

Ferner hatten Erbpächte an die Kirche zu zahlen: Linge-
mann in Obersalwey 6 Pfg.; Hoppe daselbst 11 Pfg.; Funke
genannt Pannekauke 2 Sgr., 11 Pf.; Schulte-Rost in Eslohe
11 Pfg.; Roß in Hengesbeck 1 Sgr., 4 Pfg.; Dünnebad-
Schledorn 8 Pfg.; Adams in Bremke, Pfarrei Reiste 15 Sgr.,
5 Pfg.; Fischer in Nieder-Eslohe 11 Pfg. So der Kirchen-
Etat aus dem Jahre 1827. Nach eben demselben waren

Wachszinsige: Jürgensmann (Gabriel), 1 *U*, 18 Loth, oder 24 Sgr.; Wiethoff in Husen 1 *U* oder 16 Sgr.; Eichhoff-Störmann, Nieder-Eslohe prästirt nach Abzug des $\frac{1}{5}$ und Zusatz des $\frac{1}{20}$ 5 *U*, $34\frac{1}{5}$ Loth schweren Gewichtes, laut Pacht-Contrakt vom 5. Juli 1787 3 Thlr., 5 Sgr., 3 Pf.; Kaiser genannt Bunte in Obersalwey $\frac{1}{2}$ *U* oder 8 Sgr.; Arns-Dreier in Obersalwey 1 *U* oder 16 Sgr.; Adämer-Teipel in Hengesbeck $\frac{1}{2}$ *U* = 8 Sgr. Ebenso Schauerte-Fsingheim, Kirchhoff-Hömburg daselbst, und Kave in Obersalwey. Außerdem die Bauerschaft Hengesbeck $1\frac{1}{2}$ *U* oder 24 Sgr.; Bauerschaft Niedersalwey 2 *U* = 1 Thlr., 2 Sgr.; dto. Bauerschaft Eslohe und Rückelheim, dasselbe. An Unschlitt hatten als Erbpacht zu entrichten: Pape genannt Richter in Niedersalwey 5 *U* schwer Gewicht = 20 Sgr.; Wiethoff-Husen 40 *U* = 5 Thlr., 10 Sgr.; Hoffmann genannt Spieckermann in Niedersalwey 3 *U* = 12 Sgr.; Wertmann genannt Bukmann daselbst 1 *U* = 4 Sgr.; Padberg zu Sieperring 6 *U* = 24 Sgr.

Weinzinsige waren:

1. Wiethoff in Husen 8 Maß oder 4 Thlr., 4 Sgr.
2. Rischen (Klogges) in Bremscheid 2 Maß = 1 Thlr., 1 Sgr.

Die übrigen Natural-Abgaben an Pastorat und Küsterei, als Meßhafer, Hartkorn, Fleischhaft, Eier, Hühner *rc.* sollen hier nicht weiter aufgezählt werden, es würde eine unerquicklich lange Reihe geben. Gott sei Dank, daß diese veralteten Einrichtungen durch Ablösung aus der Welt gekommen sind; lästig waren sie für die Gebenden, aber auch lästig und ärgerlich und empfindsam für die Empfänger.

§ 8. Was ist unter $\frac{1}{5}$ Abzug und $\frac{1}{20}$ Zusatz zu verstehen?

Der Großherzog von Hessen, Herzog in Westfalen, verordnete Darmstadt, 27. Februar 1811, — bei Regulirung der Grundsteuer Folgendes:

§ 1. Der Grundeigenthümer hat alle Steuern und öffentlichen Abgaben allein zu tragen.

§ 2. Dagegen soll der Grundeigenthümer, dessen Grundeigenthum mit einer Abgabe an vormalige Gutsherrn oder überhaupt mit einer Grundlast beschwert ist, die Befugniß haben, dem Berechtigten jährlich den fünften Theil dessen, was er ihm von seinem belasteten Grundvermögen für das Jahr zu leisten hat, in Abzug zu bringen.

§ 4. Der Eigenthümer von zehntpflichtigen Grundstücken, mag der Zehnte in natura ausgenommen werden, oder in einem Geld-, Sack- oder Blut-Zehnten bestehen, soll das Recht haben, an Zehnten jährlich den fünften Theil weniger zu entrichten.

Hiernach gestaltet sich das $\frac{1}{5}$ als 20% Grundsteuer. Deshalb sagt auch die Königliche Regierung zu Arnberg in ihrer „Anweisung“ vom 31. October 1825: „Dem Abzuge des Fünftels sind unterworfen diejenigen Abgaben und Dienste, welche die Geistlichen und Schullehrer in der Eigenschaft als Gutsherrn beziehen, und die auf Grundstücken haften, also eigentliche Grundzinsen, Zehnten und dergl.“ — Das $\frac{1}{20}$ Zusatz charakterisirt sich als Besoldung für denjenigen, der diese Gefälle zu heben hatte: wir sagen jetzt, der Redant bekommt 5 % Hebegebühren, was genau dasselbe wäre, wenn von jenem $\frac{1}{20}$ nicht auch der Abzug des $\frac{1}{5}$ stattgefunden hätte. Also erst wurde das $\frac{1}{20}$ hinzugefügt zu den ursprünglichen Gefällen, und dann vom Ganzen $\frac{1}{5}$ abgezogen. — Es ist einleuchtend, daß die Berechtigten durch Abzug des fünften Theiles ihres rechtmäßigen Einkommens geschädigt worden wären, wenn die Regierung keine Entschädigung gewährt hätte. Jedoch ist diese Entschädigung nur den Geistlichen und Lehrern zu Theil geworden, weil die Colone zu ihrem Dienst-Einkommen gehörten. Kirchen, milde Stiftungen, und andere Institute wurden von dieser Entschädigung ausgeschlossen. Für die Vikarie betrug der Abzug des $\frac{1}{5}$ jährlich 14 Mk. 23 Pfg., und für die Pastorat 9 Mk. 24 Pfg. Die Steuerkasse Meschede zahlte jährlich die genannten Beträge, bis dieselben von der Regierung im J. 1887 zum $22\frac{2}{9}$ fachen Betrage unter Zustimmung der kirchlichen Organe abgelöst sind. Die Königliche Regierung verfügte die Ablösung untern 20. Aug. 1887, und bemerkte in § 1: „Der Preussische Fiskus hat sich verpflichtet, denjenigen Geistlichen und Lehrern, welche nach der

früher in Westfalen geltenden Grundsteuerverfassung wegen der ihnen zur Last fallenden und von den Grundeigenthümern vorzuschießenden Grundsteuer $\frac{1}{5}$ Abzug von den zu ihren Amtseinkünften gehörigen Grundrenten, Zinsen und Zehnten zu erleiden hatten, eine Entschädigung wegen dieses $\frac{1}{5}$ Steuerabzuges aus der Staatskasse zu gewähren.“

§ 9. Zehnten.

In den Blättern zur näheren Kunde Westfalens, Jahrgang 1877, S. 41 wird gesagt, daß Henneke Schade zum Grevenstein eine Anna von Neuhoff geheirathet und als Heirathsgut erhalten habe den Hof zu Bosenrodt (Bausenrode, Pfarrei Schönholthausen) und den Zehnten zu Sierpding (Sierperting), anno 1594, den 29. Januar. Es ist schon früher gesagt worden, wie auch die Pastorat in Eslohe durch das Land Flur XII, Nr. 17 b dem Zehnten unterworfen war. Auch in Ffingheim bestand ein Zehnten, der mit der Sierperting'er in Verbindung gestanden zu haben scheint. Am 27. Juni 1820 verkauft Rentmeister Ernst Brede, der neue Grundeigenthümer des adligen Hauses Bremscheid, durch aufgenommenen Contract seitens des Schultheißer Sackelmann in Lüdingheim, dem Adam Kemper genannt Wertmann alle jährlich an das Haus Bremscheid zu leistenden Abgaben für die Summe von 280 Thlr., wovon Brede früher schon 180 Thlr. erhalten hatte. (Das Wertmann's Gut hatte jährlich an das Haus Bremscheid zu liefern: eine Herrenkuh, ein Herrenscheun und einen Hammel.) Den Rest von 100 Thlr. zahlt der Schwiegerjohn des Adam Kemper Franz Gierse sofort. — Am 12. Nov. 1834, d. d. Meschede, Königl. Rentamt Baum, zahlt Franz Gierse 1. den Grundzins des Sierperting'er Zehnten mit 5 Sgr., 5 Pfg. pro 1834, und 2. das Ablöse-Kapital davon mit 4 Thlr., 15 Sgr., 5 Pfg. Bestätigt: Arnsberg, 31. Mai 1835, und Berlin, 19. Juni 1835.

Von welcher Ausdehnung der Sierpertinger Zehnten an Naturalgefällen gewesen, ersieht man aus dem Reg. Amtsblatt 1819, S. 51, Beilage zum Stück 9, Nr. 122: „Die zu Sierperting aus dem Sackzehnten aufkommenden Früchte, bestehend in ca. 30 und einigen Scheffeln Hafer, 8 Scheffel Roggen, 7 Scheffel Mengforn und einigen Mäßen Gerste

sollen am 10. März 1829 in Stiesberg's Haus zu Sieperting im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt werden und soll der Zuschlag geeigneten Falles gleich ertheilt werden. Meschede, 16. Februar 1829, Königl. Rentamt.

Auf Grund dieses Zehnten hatte der Kirchenvorstand in den 60er Jahren dem Fiskus als Besitzer des Siepertinger-Zehnten die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Kirche zuerkennen wollen, wurde aber von der General-Commission in Münster mit seiner Klage abgewiesen. Das Erkenntniß lautet: Die Großherzoglich Hessische Oberkellnerei zu Arnsherg resp. der Königlich Preussische Domänenfiskus als deren Nachfolger hatte früher von Grundstücken mehrerer Eingeseffenen zu Eslohe und Sieperting unter dem Namen „Siepertinger Zehnten“ eine fixirte Körnerabgabe, bestehend aus Roggen, Gerstkorn und Hafer zu beziehen, welche späterhin in Geldrente verwandelt ist. In dem über Ablösung dieser Rente eingeleiteten Verfahren, ist der Vorstand der Kirche zu Eslohe, in deren Parochialbezirke die verpflichteten Grundstücke liegen, mit der Behauptung wider den Fiskus klagend aufgetreten, daß auf dem genannten Sackzehnten nach der Clementinischen Verordnung vom 28. August 1715 die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Kirche zu Eslohe hafte, und Fiskus deshalb zur Sicherstellung des Ablösungscapitals resp. zur Ablösung der Baulast verpflichtet sei. Fiskus hat diese Verpflichtung bestritten und auf Abweisung des Klägers mit dem erhobenen Klageanspruche angetragen.

Diese Abweisung muß auch erfolgen. Denn die vom Kläger angezogene Clementinische Verordnung legt die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Pfarrkirchen nur den in ihrem Bezirke befindlichen decimatores majores, d. h. den Besitzern von Großzehnten auf. Unter Großzehnten wird aber im Gegensatz zum Kleinzehnten sowohl nach gemeinem, als nach preussischem Rechte, der Naturalfruchtzehnte, der Zugzehnte von den Erzeugnissen der Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, verstanden. Ein solcher Zehnten liegt hier nicht vor, sondern nur ein Geld- resp. Sackzehnten. Da nun in Deutschland viele Sackzehnten niemals wirkliche Zugzehnten oder Großzehnten gewesen, die Kirchenbaulast aber

nur auf dem Naturalzugzehnten haftet, so gehört offenbar zur Begründung des Klageanspruches der Nachweis, daß der Sackzehnten als Surrogat an Stelle eines früheren zur Zeit der Emanation der Clementinischen Verordnung vom 28. August 1715 bestehenden Naturalzehnten getreten ist. Denn wenn dieses der Fall, so würde der letztere von der gesetzlichen Bestimmung der Kirchenbaulast betroffen, und es konnte, wenn die Baulast einmal auf dem Zehnten haftete, dieselbe durch die vertragsmäßige Umwandlung des Naturalzehnten in einen Sackzehnten, d. h. eine bestimmte Dualität von gedroschenem Getreide oder gewonnenen Früchten, nicht untergehen, sondern müßte auf das Surrogat des ursprünglichen Zehnten übergehen, da ein ausdrückliches oder stillschweigendes Uebereinkommen zwischen den Zehntberechtigten und Zehntverpflichteten an den Rechten der Kirche als dritter Person nichts ändern konnte. Ueberdies ist es ein sowohl im gemeinen als im preußischen Rechte anerkannter Grundsatz, daß die Befugniß auf den Naturalzehnten durch die seit länger als rechtsverjährter Zeit geleistete und angenommene Körnerabgabe noch nicht verloren geht, sofern die Umwandlung nicht auf Vertrag, qualificirter Verjährung oder rechtsgültiger Observanz beruht. Es muß jedoch, um den Anspruch auf den Naturalzehnten wieder geltend zu machen, immer nachgewiesen werden, daß die Zehntberechtigung ursprünglich im Naturalbezüge des Zehnten bestanden hat. Ein solcher Nachweis ist nun vom Kläger gar nicht geliefert, ja es ist nicht einmal von ihm die Behauptung aufgestellt, daß der vorliegende Geld- resp. Sackzehnten als Surrogat an Stelle eines den Bestimmungen der Clementina unterliegenden Naturalzehnten getreten sei. Unter diesen Umständen ist der Klageanspruch durchaus unbegründet und muß zurückgewiesen werden.

Münster, die Königl. General-Commission, Rath.“

Neben den erwähnten Zehnten gab es noch verschiedene andere Gefälle, welche dem Fiskus zu entrichten waren. Im Reg. Amtsblatte Stück 59 vom Jahre 1820, S. 656, wird folgendes bekannt gemacht: „Am 15. Dez. d. J. Vormittags 9 Uhr soll der von mehreren Eingeseffenen des Amtes Eslohe an das Königliche Rentamt Meschede jährlich zu liefernde

sogenannte „Rauchhafer“, im Betrage von 95 Esloher Scheffel, im Hause des Herrn Posthalter Schulte zu Eslohe auf mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden.“ — Das Reg. Amtsblatt vom J. 1823, S. 191, bringt folgende Bekanntmachung: „Die bisher an die Wittve Hesse verpachtet gewesenen „sogenannten herrschaftlichen Schüttenländereien“ zu Nieder-Eslohe, bestehend in ca. 8 $\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland, sollen am 12. Mai im Hause des Posthalters Schulte zu Eslohe auf 6 Jahre neu verpachtet werden.“ Dieselben werden aber am 12. Juli 1823 zum Verkauf ausgestellt. — Im Reg. Amtsblatte, Jahrgang 1831, S. 117, macht die Regierung bekannt, „daß unter Domanal-Bauerlehen nicht nur alle mit dem Lehen-Verbande behafteten vormaligen Colonate oder Bauerngüter verstanden werden, sondern daß dazu auch sämtliche Lehen gehören, deren Obereigenthum von aufgehobenen Stiftern, Abteien, Klöstern und Corporationen an den Staat übergegangen ist, und welche entweder in ganzen Bauerngütern oder einzelnen bäuerlichen d. h. ländlichen Grundstücken bestehen oder deren Besitzer bäuerliche Wirthen sind. Die Besitzer der in diese Kategorie gehörigen Lehen, welche zur vertragsmäßigen Aufhebung und Ablösung des Lehn-Verbandes geneigt sind, haben sich an die Königlichen Domänen-Kentmeister zu wenden.“ — Auf diese Weise wurden nun die bäuerlichen Ablösungen in die Wege geleitet; so z. B. das Roß-Gut in Fsingheim, ein Colonat des Grafen von Bochholz. Der Spezial-Commissar, Domänen-Kentmeister Hofmeister in Arnshausen, hat unterm 9. August 1852 folgende Repartitionsliste des zerplitterten Roß-Gutes behufs Ablösung aufgestellt:

1. Ehefrau Joh. Sommerhof, frühere Wittve Adam Roß, Maria Francisca geborene Knievel, hatte in Besitz eine Fläche von 142 Morgen, 102 Ruthen, 70 Fuß, zu einem Reinertrage von 68 Thlr., 18 Sgr., 5 Pfg. und einer Jahresrente von 3 Thlr., 9 Sgr., 10 Pfg. Ablösungssumme = 59 Thlr., 27 Sgr.

2. Franz Schulte dajelbst, Besitz = 1 Morgen, 154 Ruthen, 100 Fuß. Reinertrag = 2 Thlr., 22 Sgr., 7 Pfg. Jahresrente = 4 Sgr. Ablösungssumme = 2 Thlr., 12 Sgr.

3. Franz Anton Wertmann, Besitz = 5 Morgen, 41 Ruthen, 130 Fuß. Reinertrag 1 Thlr., 23 Sgr., 1 Pfg.

Jahresrente = 2 Sgr., 7 Pfg. Ablösungssumme = 1 Thlr., 16 Sgr., 6 Pfg.

4. Franz Kracht, Besitz = 6 Morgen, 42 Ruthen, 11 Fuß. Reinertrag = 1 Thlr., 2 Sgr., 11 Pfg. Jahresrente = 1 Sgr., 7 Pfg. Ablösungssumme = 28 Sgr., 6 Pfg.

5. Joseph Hellwig, Besitz = 142 Ruthen, 10 Fuß. Reinertrag 16 Sgr., 4 Pfg. Jahresrente = 9 Pfg. Ablösungssumme = 13 Sgr., 6 Pfg.

6. Johann Kofz zu Ffingheim, Besitz = 5 Morgen, 123 Ruthen, 31 Fuß. Reinertrag = 18 Sgr. Jahresrente = 11 Pfg. Ablösungssumme = 16 Sgr., 6 Pfg.

7. Christian Hömberg daselbst, Besitz = 1 Morgen, 64 Ruthen, 120 Fuß. Reinertrag = 8 Sgr., 2 Pfg. Jahresrente = 5 Pfg. Ablösungssumme = 7 Sgr., 6 Pfg.

8. Johann Köster zu Hengesbeck, Besitz = 4 Morgen, 154 Ruthen, 50 Fuß. Reinertrag = 1 Thlr., 18 Sgr., 7 Pfg. Jahresrente = 2 Sgr., 4 Pfg. Ablösungssumme = 1 Thlr., 12 Sgr.

9. Johann Blind zu Bremscheid, Besitz = 4 Morgen, 159 Ruthen, Reinertrag = 29 Sgr., 4 Pfg. Jahresrente = 1 Sgr., 5 Pfg. Ablösungssumme = 25 Sgr., 6 Pfg.

10. Theodor Schulte zu Bremscheid, Besitz = 2 Morgen, 18 Ruthen, 60 Fuß. Reinertrag = 4 Sgr., 3 Pfg. Jahresrente = 3 Pfg. Ablösungssumme = 4 Sgr., 6 Pfg.

11. Franz Mönnig zu Bremscheid, Besitz = 1 Morgen, 16 Ruthen, 90 Fuß. Reinertrag = 2 Sgr., 2 Pfg. Jahresrente = 1 Pfg. Ablösungssumme = 1 Sgr., 6 Pfg. Summa des ganzen Reinertrags = 78 Thlr., 13 Sgr., 10 Pfg., der Jahresrente = 3 Thlr., 24 Sgr., 2 Pfg. Die ganze Ablösungssumme = 68 Thlr., 18 Sgr., 5 Pfg.

Der Kemper's Hof in Ffingheim hatte jährlich eine Geldrente von 1 Thlr. und 5 Pfg. zu zahlen. Am 15. Sept. 1853 erfolgte beim Rentamt in Meschede die Ablösung im Betrage von 22 Thlr., 24 Sgr.

Ueber das Colonat Poggel in Nieder-Eslohe besagt ein Quittungsbüchlehen, welches bis 1790 zurückreicht, daß Poggel am 1. Juli 1803 an C. Bofffeld, Oberrentmeister in Arnsherg, abgeliefert habe 3 Malter Roggen und 3 Malter Gerstkorn.

Außerdem waren noch 3 Malter Hafer zu liefern an Herrn Droste von Weichs zur Wenne.

Pro 1799, 1800, 1801 und 1802 sind 4 Herrenschweine mit 24 Thlr. bezahlt. — 1804 sind 2 Mütt Roggen und 2 Mütt Gerstforn abgeliefert; ferner pro 1803 ein Herrenschwein mit 9 Thlr., 2 Petermännchen bezahlt; u. s. w.

1817, 4. September d. d. Arnsberg, quittirt Baum: An Gewinngeld 1 Florin, 2 $\frac{1}{2}$ Kreuzer gezahlt; ferner noch

für 1 $\frac{3.2}{100}$	Scheffel Roggenpacht	=	17 $\frac{1}{2}$	Kreuzer	
" 3 $\frac{9.2}{100}$	" Hafer	=	45 $\frac{1}{4}$	"	
" 1 $\frac{3.2}{100}$	" Gerstforn	=	7 $\frac{1}{2}$	"	

Sa. 2 Florin, 12 $\frac{3}{4}$ Kreuzer,

und in Natura zwei Malter, zwei Scheffel, ein Spint, drei Becher Hafer, laut vorgezeigtem Schein auf's Haus Wenne geliefert.

In dem am 9. November 1842 zu Meschede, von dem Domänenrath Baum aufgestellten Verwandlungs-Receß waren die Abgaben folgender Maßen festgestellt: 1 Thlr., 2 Sgr., 3 Pfg. Hofesgeldgefälle; 1 Scheffel 14 $\frac{4}{10}$ Mizen Roggen, 11 Scheffel 11 $\frac{4}{10}$ Mizen Hafer, 1 Scheffel 14 $\frac{8}{10}$ Mizen Mengforn, oder an Geldwerth = 9 Thlr., 25 Sgr., 3 Pfg.

Im J. 1865, den 25. Sept., wird dem Franz Anton Poggel noch bescheinigt, daß er für eine Geldrente von 5 Sgr., 10 Pfg., haftend auf Flur III, Nr. 18, als Ablösungs-Kapital 4 Thlr., 25 Sgr., 10 Pfg. bezahlt habe.

Der Ablösungs-Receß für Korngefälle und Hofesgeld ist datirt: Arnsberg, den 23. November 1853; hiernach erhält die Steuerkasse an Renten alljährlich 41 $\frac{1}{12}$ Jahre hindurch = 12 Thlr., 9 Sgr. — Diese Abgabe an den Domänenfiskus dauert bis zum Jahre 1895.¹

Stießberg genannt Henke in Sieperting hat in derselben Sache auf seinem Steuerzettel jährlich 1 Thlr., 40 Pf.

Hochstein in Niedersalwey lösete am 11. Nov. 1834 eine Jahresrente von 8 Groschen und 7 Petermännchen ab mit 7 Thlr., 4 Sgr., 7 Pfg.

¹ Das Poggel'sche Gut zu Nieder-Eslohe war ein kurfürstliches Pachtgut, und wird ursprüngliches Eigenthum derer von Esleve gewesen sein.

Ueber andere Bauerngüter und deren Ablösungen kann ich keinen Aufschluß geben wegen Mangel an Aktenmaterial. Das Erwähnte genügt aber auch, um sich einen ungefähren Ueberblick über die früheren Rechts- und Besitz-Verhältnisse der Gemeinde zu verschaffen. Bemerkt sei noch, daß die Gemeinde-Waldungen, der gemeinschaftliche Besitz von Bergen und Heidflächen, die sogenannten „Büßler-Marken“, im Gegensatz zu den „Binnen-Marken“, im J. 1753 getheilt wurden. Vereideter Landmesser war Johann Heinrich Jung: „Grundriß der zur Esloher-Mark gehörigen Berge, wie solche auf erhaltene Commission von sämmtlichen Mark-Interessenten abgemessen, vertheilt und verloset, wie auch demnächst allhier richtig aufgetragen.“ — Die von Jung angefertigte Karte befindet sich im Besitze des Landwirthes Carl Engelhard in Nieder-Eslohe.

§ 10. Esloher Maß und Gewicht.

Die Kaiser Valentinian I. und Valens ertheilten im J. 368 den Bischöfen das Aufsichtsrecht über Maß und Gewicht. (Stimmen aus M. Laach, 1889, 6. Heft, S. 21.) In ähnlicher Weise wird auch Carl d. Gr. vorgegangen sein. Die Pastöre von Eslohe haben dieses Recht seit uralter Zeit ausgeübt, wenn man es ein Recht nennen darf, und nicht vielmehr eine Last, wie dies Pastor Th. Bartholdi (von 1611 bis 1646) wirklich genannt hat. In einem Schriftstücke: „gravamina ecclesiae parochialis in Esleue“ oder „Lästigkeiten der Pfarrkirche in Eslohe“ sagt derselbe: „Es hat bei Pfarrkirch Esleue von Altem löblichen Gebrauch her nicht allein in ihrem Kirspell, sondern auch im Gericht Dedingen, Kirspell Dorlar, Wenholthaujen, Schliprüden und Kobbenrode Gewicht, Elle und Wage zu ordnen und auch die Unbilichen (die zu theuer verkaufen) und Falichen zu strafen, begehrt deshalb von den Ehrwürdigen hochgelehrten Herrn Commissarien, so einer oder esklich von gemeldeten Kirspell würdt rebelliren, wider ein Jeden und Alle ein offenes befehl (Befehl) sub poena debita zu verfertigen und mitzutheilen.“ — An diesem Seufzer aus Herzens Grunde merkt man schon, was vorgefallen. Am merkwürdigsten erscheint

uns jetzt nicht sowohl das Mischen der Biergefäße, der Kannen und Krüge, sondern die abzuhaltende Bierprobe eventuell mit Ausschank-Verbot. Die Annotationen werfen ein interessantes Licht auf den Bierconsum und die Anzahl der Wirthe. Hier einige Beispiele:

„Anno 1717, den 13. Januarii ist die gewöhnliche Kirchenprobe der Maß und Bier coram me Vicario Heuten, provisoribus Schmidt von Sieperting et Wiese von Frielingshausen gehalten. Schulte ex Eslohe präsentirt poculum, welcher die rechte Kirchenmaß hat; und ist geschätzt. Meister Berendt sein Krug ist vor recht befunden. Johannes Beckers ist vor recht befunden. Custodis quoque; Schmidts quoque. Klockengießers quoque; Spielmann's quoque; Schulte quoque. Max Rumpff ist sein Krug zu klein befunden, aber bei 3 Mark Brüchten ahnbefohlen, solchen nicht zu gebrauchen und daraus Bier zu verzapfen.

Anno 1718, den 13. Jan. haben Folgende ihre Kannen und Krüge auf die Pastorat zur Probe geschickt: als Meister Berndt, ein Krug ist zu klein befunden, Jois Becker quoque; diesem ist ahnbefohlen, selbigen nicht zu gebrauchen. Schulden neuer Krug ist vor recht befunden; Custodi quoque; Spillmann's quoque; Max Rumpff quoque; Selman quoque. Den 14. Jan. die provisores Schmidt von Sieperting und Wiese von Frielinghausen mit dem zeitlichen Küster, in den Häusern herumgeschickt, um zu sehen, ob die noch zu Haus habenden Krüge vor recht gefunden werden, mit dem Befehl, daß sie die gerechten mit dem Kirchenzeichen bezeichnen sollten, die aber zu klein befunden würden, selbige hinweg zu nehmen und ahn die Pastorat zu bringen. Worauf sie in Joh. Beckers Haus gefunden neben 8 vor zu klein befundenen, hingegen noch 3 andere, so geprovet, und recht gewesen. In Schulden Haus nebst andere Krügen, die recht gewesen, haben sie zwei gefunden, die zu klein gewesen, deren einer sollte Evert Claes zuhören. Meister Berndt Schmiedt neben den kleinen Krügen oben gemeldet, einen gebraucht, der recht war. Von mehreren wollten sie nicht wissen. Spillmann's alleinige Krüge sind vor gut befunden; Max Rumpff die seinigen quoque. Custodi gibt vor, hätte nur einen, der schon geprovet. Selman hatte auch keinen andern, als den er zur Probe geschickt. Evert

Glaes, wohnend in Kösters=Bauer=Haus wollte keine Krüge herbeibringen, als nur zwei, die schon geprovet. Er sollte aber noch zwei haben, die zu klein wären, die er nicht beibringen wollte. Dieserhalb in ein Straf geschlagen, wie auch der Schulte wegen der kleinen Krüge. —

Am 18. erschien in der Pastorat Johan Wiethoff aus Niedersalwey und vorgebracht vier Kannen-Krüge, und 2 halbe Kannen, so recht befunden, und seint alle geprovet und mit dem Kirchenzeichen versehen.

Den 19. Januar Hochstein Dirk seinen Krug geschickt, 3 Kannen-Krüge und 2 halbe Kannen, seint alle recht befunden und gleich mit der Kirchenprobe gezeichnet. Den 23. Januar. Becker von Sieperting einen Kannen-Krug geschickt, so recht befunden und geprovet worden.

Anno 1718, den 5. Febr. in festo Stae Agathae in Beilman's Hause zu Sieperting befunden einen Krug, ohne geprovet, ob er richtig, oder nicht, weiß man nicht, ist dennoch mit einem *W* Wachs gestraft worden." — Nehmen wir einen andern Jahrgang. „Anno 1733, den 12. Jan. Folgende ihre Krüge mit Bier zur Probe gebracht: Bernard Schroeder, Spielmann, ein Krug war zu klein; Schulte, Tones Rost, Schmitt, Coester. Das Bier ist gesetzt auf 15 Pfennige.“ 1740 wurde das Bier auf einen Groschen gesetzt. Anno 1742, den 12. Jan. haben Folgende ihr Bier auf die Pastorat zur Probe geschickt: „Küster einen Krug mit Bier, Wulf einen Krug, Meister Bernard Schroeder einen Krug, ist etwas zu klein befunden, darum ihm verboten, solchen nit zu gebrauchen, so auch ahngelobet. Anton Rost einen Krug, Spillman eine zinnerne Kanne, Schmitt einen Krug, Sellmann einen Krug, so viel zu klein befunden. Die Wittibe Sellman aber gab an, daß sie den Krug gelehnet und nit ihr zugehörete, darauf resolviret, daß selbiger stehen bleiben söllte in der Pastorat, damit er nicht gebraucht würde. Das Bier ist auf 15 Pfennige festgesetzt worden.“

Pastor Ernst hat folgendes Register angelegt:

1753, den 25. Sept. hat Schulte zu Hengeisse in neuer Maß anchen lassen 2 Scheffels und 1 Spint, in praesentia Frix Bernard Halman und Töbnes Herman Peitz.

1757, den 26. Febr. seynd geaycht:

Scheffels: des Meisters zu Cobbenrath, Klessmann's zu Mesmecke, Hollen zur Obern Salwey.

Spint: Schulden zu Wenholthausen.

Becher: Quinkert zu Niedern Esloh, in praesentia provisoris Willeke et custodis.

1757, den 26. November Schulte zu Hengeipe in alter Maß aythen lassen 1 Scheffel und 2 Spint.

1757, den 22. Febr. in praesentia provisoris Willeke et custodis geaycht: Voers zu Wenholthausen 1 Scheffel und 1 Spint. — Stemmer 1 Scheffel, 1 Spint.

1761, in festo s. s. Innocentium haben aythen lassen: Carl Hallman 1 Scheffel, 1 Spint. Schulte zu Marpe 1 Scheffel, 1 Spint.

1764, in festo s. Alexii: Koch zu Lochtrop 1 Spint.

1765, den 17. April in praesentia provisoris Jois Dreyer und Anton Keineke: Wiethoff 1 Scheffel, Ricke 1 Scheffel, Hujeman 1 Scheffel und 1 Spint, Korte zu Dormecke 1 Scheffel, Stiesberg 1 Scheffel, Keineke 1 Scheffel.

1772, den 4. März, in praesentia provisoris Peter Koch et custodis geaycht: Wiebelhaus zu Mesmecke.

1773, den 23. Februar in Gegenwart provisoris Christophori Spott aus Kückelheim und des Küsters seynd geaycht dem Klauen in Frilinghausen 1 Spint, Bockheim 1 Spint, Christian Feltman eine Viertel.

1774, den 1. April, unter provisore Spott von Kückelheim seynd geaycht vor hiesigen Churfürstlichen Herrn Richter 1 Scheffel, 1 Spint. — Girsen von Lüdingheim 1 Spint.

1779, in Martio, hat Krahn zu Wenholthausen 1 Spint aythen lassen.

1782, den 28. Febr. haben die Provisoren Jacob Hömberg und Ferdinand Baust als provisores geaycht, dem Weulen 1 Scheffel, dem Wortman in der niedern Salwey 1 Scheffel, dem Tönnes Dietrich Schulden aus der obern Salwey und dem Hoppen dajelbst 1 Scheffel.

1784, den 4. März in Gegenwart des Provisoren Hujeman und Küsters Stöwer geaycht 2 Scheffel, eines für den Stertschulden, eins für Klogges zu Bremschede, item 1 Spint für denselben. Grave zu Wenholthausen 1 Spint und 1 Becher.

Pastor Schulte hat die Series weiter geführt:

1801, den 15. Mai unter provisor Hoppe aus Ober-
salwey sind geacht 1 Spint, 1 Becher für Herrn Scheffen
Gabriel aus Eslohe.

1801, den 15. October unter Kirchenvorstand Hoppe
und Wortman geacht 1 Spint dem Müller zu Rückelheim.

1808, den 3. October unter Provisor Cickelmann aus
Lüdingheim geacht dem Selle in Serkenrode 1 Viertel, dem
Boggel in Oberalwey 1 Multer und 1 Becher. Hiermit
schließt das Verzeichniß: „Druckene Maß und Aych betreffend,
sub pastore Philippo Wilh. Enst, in Betreff deren Kirispeln
Eslohe, Schliprüden, Wenholthausen und Cobbenrath.“ —
Daneben giebt es noch ein Verzeichniß: „Naze Maß und Aych
betreffend, sub pastore Philipp. W. Enst, in Betreff deren
Kirispeln Eslohe, Schliprüden, Wenholthausen und Cobbenrath.“

1766, den 25. Jan. in praesentia provisoris Jois
Selmann, benannt Dreyer und custodis Stöffer, zu Schlip-
rüden geacht: beim Voer 2 Maß-Krüge und einen halben
Maß-Krug, in neuer Maß richtig. Auffermann 2 Maß-Krüge
neuer Maß, und ein halb Maß-Krug richtig. Einer war zu
klein, aber noch nicht gebraucht; ist zer schlagen. Dito beim
Auffermann das Gewicht visitirt, und befunde sich ein 3 Viertel-
Pfundstein so ad 1 Loth zu leicht, und ihm genommen. Pickert
und Auffermann brachten 1 Spint, so noch nicht geacht.

Der Branntwein pro $\frac{1}{2}$ Orth wurde gesetzt auf
 $1\frac{1}{2}$ Groschen, mit der Warnung, daß in Rücksicht der neuen
Maß das Bier allezeit 3 Pfennig wohlfeiler soll belassen
werden, als in alter Maß zu Eslohe verkauft wird. Sic
actum Schliprüden ut supra attestor. Philipp. W. Enst,
pastor Eslohensis.

Derselbe Pastor hat auch viele Testamente aufgenommen,
und zwar in gerichtlich gültiger Form. Ueber 100 Exemplare
liegen noch im Pfarr-Archiv. Er war nämlich notarius apostolicus.

Ein Scheffel Esloher Maß war nach jezigem preußischen
Maß 0,8906 Neuscheffel, ein Spint = 0,21129 Neuscheffel.

§ 11. Lehngüter.

Wie schon früher gesagt, hält es schwer, über die Besitz-
verhältnisse in alter Zeit völligen Aufschluß zu erhalten. Was

sich ermitteln ließ, ist Folgendes. Die Akten von Haus Wenne sagen:

„Anno 1649, den 22. und 23. Febr. hat der Hochedelegeborene und gestrenge Herr Hermann Rumpff zur Wenne, Lehnherr und Droste der Nemter Stadberge und Volkmarshheim eine General-Lehn-Revision ausgeschrieben und bestimmt in forma als wie folgt:

Ich Herman Rumpff zur Wenne, Lehnherr, entbiete allen und jedem, dem Haus Wenne angehörigen Lehnträgern und Vasallen meinen Gruß, und füge demnächst zu wissen, daß ich aus gewissen und erheblichen Ursachen eine General-Lehn-Revision bestimmt und ausgeschrieben habe, wann nun nit ohne bei gegenwärtigen Zeiten mannige Irrungen vergiversirt oder sonst mit unterhabenden Lehngütern einige Mißbräuche vorgenommen werden, als heische und lade ich hiermit peremptorie sämtliche eingeseffene Vasallen der Kirchspiele Eßleue, Schliprüden, Dedingen, die, welche jederzeit von dem Stamme der Rumpff von meinen Antecessoren oder Einhabern des Hauses Wenne und sonst von mir zu Lehn getragen, sie seien wer und wie sie wollen. Sie mögen auch mit unterhabenden Gütern oder Lehnstücken von mir belehnt sein oder nit, durchaus keine ausbeshieden, auf Montag nach Invocabit, den 22. Febr. des Morgens um die 7. Stunde zu Eßleue an Jörgen Weseman's Behausung in selbsteigener Person zu erscheinen, mit habenden alten und jüngsten Lehnbriefen sich qualificirt machen, und dann nächst auf alle und jede Punkte, so ihnen alsdann vorgetragen werden, singulatim singulis zu zu antworten, und sonst zu thun und lassen, was ihnen nach Lehnrecht aufliegen und gebühren will mit angehängter gewissen Verwarnung, daß im Fall einer oder ander ungehorsam sich erzeigen und nit erscheinen würde, gegen den oder dieselben nach Ordnung der Lehnrechte in feloniam oder mit Entziehung des Lehngutes procedirt werden soll. Darnach sie dann sich sammt und sonders zu verhalten und vor Schaden zu hüten werden wissen. Urkund aufgedruckten alten Lehnriegels.

Geben Wenna am 10. Febr. 1649.

Herman Rumpff.“

Kirchspiel Epleuen:

1. Der Edel feste Herr Hauptmann Johan Roß ist im heutigen termino erschienen, exhibirt einen Lehnbrief, wonach mit dem 4. Theil des Schwartenbergers Gute (Schwartmücke) zu Nieder-Marpe de anno 1635, am 10. Aug. belehnt. Weilen er obgemelter Hauptmann aber und dessen Miterben mit gemeltem Theil-Gute noch zur Zeit nicht belehnt, als er bietet er sich, in nächstkünftigen termino wiederab sistiren und alle Notdurft abzustoßen.

Anno 1650, am 3. Tage Octobris ist Johan Roß, Hauptmann mit abgemeltem 4. Theil des Schwartenberger Gutes zu Marpe belehnt worden.

2. Rötger Vogt in anno 1641 am 7. Martii belehnt mit dem alingen Niedejesels Gute zu Lochtrop. (Jetzt Peitz.)

3. Arent Freise, Kupferschmied zu Niedern-Epleve exhibirt seinen Lehnbrief, daß er anno 1615 am 25. Febr. mit dem Dornhose, einem Garten und etlichen Ländereien daselbst gelegen, sich belehnen lassen.

4. Dietrich Pape zu Nieder-Marpe anno 1626 am 14. Jan. belehnt mit dem halben Theil des Schwartmeker Gutes daselbst.

5. Anno 1599, den 17. und 18. December. Hermann von Esleve zu Bremisched, belehnt mit dem Zehnten zu Bremisched.

6. Cort Voß zu Rückelheim exhibirt seinen Lehnbrief de dato 1637 den 9. Juli, daß er mit dem niedersten Gute daselbst zu Rückelheim belehnt.

7. Ludwig Hobergh exhibirt seinen Lehnbrief de dato 1643, den 19. Aug., daß er mit dem Spottes Gute zu Rückelheim belehnt.

8. Anno 1641 am 7. Martii, Herman Aleffman belehnt mit dem alingen Kampman's Gute zu Rückelheim. Anno 1649, den 15. Martii ist Tönnis Kampman mit dem alingen Gute, Kampman's Gute, belehnt.

9. Anno 1619, am 27. August, Herman Pape zu Marpe zu Behoif Herrn Joannis Schöttler Vicarii belehnt mit dem Gute hober dem Kirchhose zu Epleue, auf der Kupferstraße genannt.

10. Anno 1650, den 3. Oct. Henricus Bergendall Vicarius damit belehnt.

11. Herman Pifer zu Obern-Marpe in anno 1620, am 3. October belehnt mit einem Wiesken und zwei Malderschet Landes am Gelsterhagen, welche von Strykes Gut zu Marpe gekauft.

12. Anno 1849, den 15. Martii, Johan Bogels izo Claes zu Bremschede mit dem alingen Claes-Gütern zu Bremschede belehnt, außerhalb zwei Ländeken an der Steinschelle, so Bockshems sind.

13. Anno 1641, 7. Martii, Henrich Padtberg zu Obern-Marpe, belehnt mit einem Berge, der Dinkhage genannt, wie auch einem Malderschet Landes am Gelsterhagen, welche in das Schwartenberger Gut gehörig.

14. Anno 1649, 28. Febr. Johan Wiese von Olpe, izo genannt Weseman und Müller zu Kückelheim, belehnt mit einer Wiese von 4 Fuder Heuwachs zwischen Obern- und Niedern-Marpe gelegen.

15. Dirick Boß zu Eglene in anno 1615, 15. Febr. belehnt mit einer Wiese auf der Selbete und vier Ländern.

16. Anno 1599, 18. Dec. Johan Kramer, Richter zu Eglene, belehnt mit den Zehnten zu Ffingheim

17. 1629, den 15. Febr. Tönnis Wertman's zu Ffingheim, belehnt mit dem Zehnten aus einer Wiese hober Ffingheim und einem an der Wiese gelegenen Ländeken.

§ 12. Fortsetzung.

Lehn-Reservale ab anno 1559.¹

Eggleuer Kirspell.

1. „Der Mann wohnt im Schliprüder Kirspell, das Guidt liegt im Eggleuer Kirspell.“ — Ich Johann Hesse zu Dormeke, doin kund, tüggen und bekennen in diesem openen Reversbriebe, dat ich zu rechter Mannslehn empfangen habe von dem ehrenfesten, ehrbaren und frommen Junkern Rump von Vahrenberth zu Pungelscheid, nu tor tydt Lehnherren der Länder und der Wiese beneden Bockheim, gelobe ihm deshalben, sülchen Zehnten

¹ Entnommen aus den Akten von Haus Wenne.

nit tho verjetten, tho verkopen, in keine andern Hände tho
lehren, by Verlust des Guds, vich Eme trew und hold tho
syn, syn Beste tho döinde, und sinen Schaden tho warnen,
als ein Lehmann synen Herrn schuldig tho döinde ist, sunder
arglist, und hadde des in Dirfunt der Wahrheit gebeten, den
Ehrnfesten und frommen Jürgen von Esleve, Richter tho
Dedingen, dat Hey dysen Revers für mich wolle Döin ver-
segeln, daß ich Richter für gemelt, also bekenne und jülches
gedohn hebbe. Datum den 11. Sept. anno 1558.

2. Ich Thonnis Schulte tho Hengesbeck, selgen Crachts
Sohn, bekenne x. zum rechten Manneslehn empfangen „dat
Quinings Guidiken mit synen Rechten und Tobehörungen, dat
ich selver underhewe“ — Untersiegelt: Jürgen von Esleve,
Richter tho Dedingen, 11. Sept. anno 1559.

3. Volberth Schulten thon Husen, selgen Dietrich's Sohn,
hat zum rechten Manneslehn empfangen „dei Kottstede, ge-
legen in meinem Hove, met eren Thobehörungen.“ Jürgen
von Esleve anno 1559, 11. Sept.

4. Ryhardt Rydesell von Lochtrop, Didrichs von Lochtrop
seligen nachgelassenen Ehefrau iziger Ehemann, x. zum rechten
Manneslehn empfangen zu haben „den alingen Hoff tho
Lochtrop, nichts darvon ausbeschieden, tho behoiff itgemeldeten
Dederich's seligen Kinder“. — Jürgen von Esleve, Richter
tho Dedingen, anno 1559, 11. Sept.

5. Hans Wertman tho Ffinchheim, x. zum rechten
Manneslehn empfangen den Behnten und Land in der
Wiesen. — Jürgen von Esleve, anno 1559, 11. Sept.

6. Ich Hermann vom Broich, Richter tho Esleve, Jo-
hanna myne eheliche Hausfrau x. bekennen, zum rechten
Manneslehn empfangen zu haben „zu unser Hovestucht den
alingen Behnten tho Ffingheim, und den Hoff und Guit
tho Bisbefe.“ Untersiegelt: Hermann vom Broich anno 1559,
11. Sept.

7. Jürgen Keyneke, zu Nieder-Eslohe bekennt, zum rechten
Manneslehn empfangen zu haben das Gut, gelegen zu Rückel-
heim, genannt Spottes Gut. Unterschrift: Jürgen von Es-
leve, anno 1559, 11. Sept.

8. Cracht Moller tho Urpe bekennt, zum rechten Mannes-
lehn empfangen zu haben den Behnten zu Vogelheim.

9. Clais, selgen Tonnis Sohn, von Bremische, bekennet, zum rechten Manneslehn empfangen zu haben „Hov und Guit, dor ick nu tor tydt oppe sitte“ und einen Zehnten in einer Wiese gelegen „bover Obern=Bremische, dei mye Bader selig van Gerwyn von Cobbenrode erblich gekofft“ — und ein Land op dem Mollengrawen, unter der Steinschelle gelegen. Jürgen von Esleve anno 1559, 11. Sept.

10. Berth Storman, zu Nieder=Eslohe, hat empfangen zum rechten Manneslehn „tho behoif Cracht Kuppen Vicarii tho Esleve“ ein Gut, gelegen tho Kerk=Esleue op der Kopperstrote. Jürgen von Esle. anno 1559, 11. Sept.

11. Thonnys von Esleve, Johan's von Esleve Sohn, zum rechten Manneslehn empfangen tho behoif miner selbst undt mynes broders Johan's selgen unmündigen Kindern dat Hueß tho Esleue, so dat in sinem Birk und Hove begriffen, samt sinen Thobehörungen, noch mit der Wiese in der Salbeke thom halven Deile, in Higen u Thiinen, mit standen Eiken gelegen, vich vererbtheilte Wiese op dem Bischacker, mit den inhabenden Ländern thom halven Deill x. (Siehe S. 39.) Jürgen von Esle. 1559, 11. Sept.

12. Jürgen von Esleve, Richter zu Dedingen, hat zum rechten Manneslehn empfangen „den alingen Zehnten“ zu Ober=Bremische, genannt dat Auver=Gut und uth Her Cracht gut, nichts darvon utbescheiden. Ferner bekenne ich Junker Kump, Lehnherr, so Joist von Esleve Frigreve uth Ermerdes Gude, genannt dat Awer=Guit, verkofft hewet, met minem Wollen und Willen, inhalt eines versiegelten Breiwes, durch mich, den Lehnherrn, versiegelt. — Jürgen v. Esle. 1559, 11. Sept.

Die Lehnsakten des Hauses Wenne gehen dann über zu den Belehnungen

„Kollenbagg,“

„nunnehro Niedermarpe, Gerichts Eslo.“

1. Johan Dethmars, seligen Jorgen Dethmars Sohn, zum rechten Manneslehn empfangen den vordern Theil des Schwartenbergers Gute, gelegen zu Nieder=Marpe. Jürgen von Esleve, anno 1559, 11. Sept.

2. Joist Pape, zum rechten Manneslehn empfangen den

halben Theil des Schwartenbergers Gute, gelegen zu Niedermarpe. Jürg. v. Esl. 1559, 11. Sept.

3. Wilhelm Strick zu Marpe, zum rechten Mannslehn empfangen den vordern Theil des Schwartenburger Gutes zu Niedermarpe. Jürg. v. Esl. 1559, 11. Sept.

Aus dieser letzten Angabe ergibt sich die interessante Thatfache, daß die Ortschaft früher Kollenbags oder Kollenbach geheißen; „Kollenbags, nunmehr Niedermarpe, Gerichts Esl.“ Hierdurch wird auch die Angabe von Steinen, S. 38, etwas beleuchtet, indem er berichtet, daß Elisabeth, die Tochter des Johann von Eslave, einen Philipp von Kolbach geheirathet.¹ Dieser Philipp von Kolbach war also Inhaber entweder des ganzen, oder doch des größeren Theils des sogenannten Schwartenberger Gutes. Dieses alt=adelige Gut dehnte sich aus von Niedermarpe über Obermarpe bis zur Schwartmecke, der Gebirgshöhe zwischen Cobbenrode und Dedingen. Somit steht fest, daß in Niedermarpe drei adliche Güter bestanden haben, und daß das Schwartenberger Gut für sich wieder in 3 Theile getheilt worden. Sehen wir uns diese 3 Güter der Reihe nach etwas näher an; jedem sei ein besonderer Paragraph gewidmet.

§ 13. Schultenhof in Niedermarpe.

In dem Besitze des Hausinhabers befindet sich folgendes Schriftstück:

Actum, Montag, den 30. Martii 1711, coram iudice Hoynek et scabinis Joe Schulten ex Sallinghausen et Joe Becker ex Epleue. Es beurkundet, „daß Caspar Lothar Diethrich von Bönninghausen, Herr zu Bremschede, wohlbestellter Hochfürstlicher Münsterischer Obrister zu Pferd und allhiefiger

¹ In den Blättern zur näheren Kunde Westfalens, Jahrgang 1866, IV, Nr. 4, wird erwähnt, daß die von Wilstrop genannt Kolbe in Dedingen seit frühester Zeit im Besitze der Affelschen Güter und des Patronatsrechts über die Kirche in Affeln waren. Am 22. Jan. 1595 ließ der Balver Droste, Hermann von Hatzfeld zu Wocklum die Güter, welche damals die Eheleute Caspar von Wilstrop genannt Kolbe zu Dedingen und Anna von Leuenstein besaßen, mit Arrest belegen. Demungeachtet präsentirte die Familie Wilstrop nach dem Tode des Pfarrers Bernard Marpe (1605) noch den neuen Pfarrer Caspar Wicke zur Pfarrei. — Sollte der Name Kolbe, genannt Kolbe, nicht mit Kolbach in Beziehung stehen?

Westfälischer Kölnischer Landschaft Landhauptmann, von dem Hochwohlgeborenen Jobst Georgen von Schade, Herr zu Ahausen und Grevenstein, Churfürstlichen Drost zu Medebach und Eversberg, derer Gut zu Nieder-Marpe, vulgo Schulden Gut genannt, erkaufte habe.“

Am 30. und 31. März werden die Grenzen begangen, (das Gut ist groß 413 Morgen, 136 Ruthen und 2 Fuß) im Beisein aller angrenzenden Besitzer und dann die Grenzsteine gesetzt. Der Kaufpreis ist nicht angegeben. Der bisherige Pächter Thönnis Spott, über etliche 60 Jahre alt, soll nicht wohnen bleiben, sondern zu Bömel auf Cordes Gute Wohnung nehmen. Es wird noch bemerkt, daß Thönnis Spott für seine Person lange, und seine Vorfahren seit undenklichen Zeiten dieses Gut bewohnt haben.

Am 23. Juni 1815 wurde zu Warendorf folgender Kaufcontract abgeschlossen:

Die Freifrau Carolina, verwitwete von Bönninghausen zu Warendorf, verkauft dem Joseph Wiese das Schulden Gut zu Nieder-Marpe mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken, Gerechtigkeiten (als Jagd, Fischerei), Lasten und Bescherwerden, sammt dem dazu gehörigen Inventar, für 2400 Thlr. in harter Conventionsmünze nach dem 20 Guldenfuße, den Conventionsthaler zu $1\frac{1}{3}$ Reichsthaler gerechnet, und zwar gleich baar 400 Thlr., die übrigen 2000 Thlr. bleiben als Kapital auf dem Gute stehen, mit 4% Zinsen. Diese 2000 Thlr. sollen seitens der Verkäuferin in 25 Jahren bei richtiger Zinsenzahlung nicht gekündigt werden; dagegen soll es dem Käufer frei stehen, die Hauptsumme entweder ganz, oder je 500 Thlr. mit den verfallenden Zinsen, im Vorgang einer halbjährigen Kündigung, zu entrichten. Inzwischen aber behält sich Verkäuferin das Eigenthum und die Hypothek auf das Gut vor. Die Pacht rückstände und etwaige Forderungen seines Schwiegervaters Caspar Diethrich Pieper sollen mit obiger Kaufsumme beglichen sein. Unterschriften: Carolina, verwitwete von Bönninghausen, Joseph Wiese, im Amt Eslohe, M. Ewers als Zeuge, Franz Gastreich als Zeuge. — Vorstehendes Dokument wurde am 27. Sept. 1830 auf Antrag des Freifräuleins Bernardine von Bönninghausen, als Erbin ihrer Mutter Carolina, zur Hypothek genommen. 1836, 14. Juni

erklärt der Steuerempfänger Clemens von Bönninghausen vor Notar Franz Gröning zu Coesfeld: „Seine Mutter Carolina von B., geborene von Raas, sei gestorben, und deren Nachlaß seiner Schwester Bernardine v. B. und ihm, als deren einzigen Kindern, zugefallen. Bei der Theilung sei der Schwester das Schulden-Gut zu Niedermarpe zugefallen, weshalb er seinen gehabten Antheil daran nochmals seiner Schwester cedire.“

In einer „Vergleichs-Ausfertigung“ der Klägerin Bernardine von B. zu Warendorf gegen Joseph Wiese zu Niedermarpe verpflichtet sich Verklagter, die rückständigen Zinsen à 4^o/_o sofort zu entrichten; nach Jahres-Ablauf 500 Thlr. nebst den dann fälligen Zinsen à 4^o/_o und nach dem zweiten Jahre abermals 500 Thlr. mit den alsdann fälligen Zinsen à 4^o/_o zu zahlen, den bleibenden Rest ad 1000 Thlr., welcher noch 6 Jahre unaufgeündigt stehen bleiben soll, nach Ablauf der beiden sub a und b genannten 2 Jahre mit 5^o/_o zu verzinzen.

— Dies wurde von beiden Seiten, von dem klägerischen Mandatar Hofgerichts-Advokat C. Greve, und dem Verklagten und dessen Hofgerichts-Advokaten Th. Plange acceptirt.

Am 1. Sept. 1828 erklärte Verklagter Jos. Wiese, daß er die durch seine bis zum Jahre 1824 in preußischem Courant erfolgte Zahlung von Zinsen, welche in Conventionsgelde hätte geschehen müssen, entstandenen Differenzen, das Agio des Conventionsgeldes gegen preußisches Courant, wie solches in dem Gutachten des Banquiers von Olfers d. d. Münster, 4. Juni 1828 bemerkt sei, zugleich mit den vom ganzen Capital fälligen Zinsen nachzahlen wolle.

Im Hypothekenschein d. d. Meschede, 30. Nov. 1839 heißt es Rubrica I: Maria Franzisca Wiese zu Niedermarpe, geboren 13. Sept. 1815, hat die sämtlichen Realitäten laut gerichtlichen Testaments von ihrem am 27. Dec. 1828 verstorbenen Vater Joseph Wiese geerbt und mit dem Erblasser über 10 Jahre besessen. Eingetragen zu Folge Dekrets 13. Sept. 1837. — Rubrica III: 1000 Thl. Conventionsgeld oder 1035 Thlr. preußisch Courant, Kaufgeld-Rest nebst 5^o/_o Zinsen und Kosten für die Baronesse von Bönninghausen zu Erfurt ex documento vom 23. Juni 1815 resp. 10. Juni 1828, wofür sämtliche Realitäten verpfändet sind. — Alles gelichtet ex decreto vom 16. Octob. 1848. — Körneck.

Stammbaum der Besitzer des Schultenhofes.

I. 1750, 1. Jan. heirathete Joh. Heinrich Pieper aus Niedermarpe die Anna Catharina Göbel genannt Rütter aus Schöndelt. — Sohn Caspar wurde geboren 1757, 1. April.

II. Caspar Theodor Pieper heirathet 1784, 31. August, die Anna Maria Blaufuß aus Felbecke. — Mar. Cath. wurde geboren 1786, 29. Sept.

III. Johann Joseph Wiese aus Oberfleckenberg, heirathete 1814, 8. Nov, in einem Alter von 27 Jahren die Mar. Cathar. Pieper.

IV. Joh. Caspar, geboren 1822, 20. März, heirathete 1846, 12. Mai die Anna Maria Kaijer aus Serfenrode.

V. Joseph Wiese, geboren 1847, 15. Mai, heirathete 1892, 21. Juni die Theresia Elisabeth Bockheim aus Bockheim.

§ 14. Haus Marpe zu Marpe.

In der Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, III. Theil, S. 538 in der Anmerkung, sagt Seiberk: „In manchen Dörfern befanden sich mehrere adelige Güter, weil sie entweder nachweislich oder doch vermuthlich durch Theilung einer Hauptcurtis entstanden sind, z. B. zu Marpe.“ — Es existirt hier die Sage, daß ein Herr von Esleve in der Soester Fehde (1444) gegen den Erzbischof im Felde gestanden, und nun zur Strafe dafür seiner Güter verlustig erklärt worden. Diese Tradition ist hier vorhanden, aber trotz alles Suchens habe ich nichts Schriftliches darüber gefunden. Wenn diese Tradition wahr ist, dann erklärt es sich so am einfachsten, wie es gekommen, daß der Churfürst ein Gut in Marpe gehabt, und daß daselbst drei adelige Güter sich vorfinden, nämlich von Schade (Schultenhof), Haus Marpe und Schledorn; aber auch Seiberk weiß hiervon nichts.

Um Irrungen zu vermeiden, sei von vornherein bemerkt, daß das Marper Gut aus 3 Theilen bestand; das Hauptgut belehnte der Erzbischof; von dem Schwartenberger Gute war Kump Lehnherr, und der Rest des Gutes ward durch Gelegenheitskäufe erworben.

Als ältester Inhaber dieses Gutes wird genannt Diedrich von Eppe. Seiberk sagt, die von Eppe seien in Rütthen

anlässlich gewesen; in den dortigen Kirchen-Archivalien heiße es: anno 1458 celebratur memoria Jois de Eppe, consulis Ruthensis.

Im J. 1490 belehnt Johann von Rump den Sohn, (d. h. den Schwiegersohn) des Diedrich von Eppe und Stinen seiner ehelichen Hausfrau, mit dem Schwartenberger Gute. Die Urkunde lautet:

„Ich Johan rump nu tor tit wohnhafft to remblinghusen, nu tor tit die Lehn habende der Rumppe“, r. Es bekennen Diedrich von Eppe und Stina seine Hausfrau, daß sie ihrem Sohne Johann von Marpe und seinen rechten Erben den Schwartmeker Hof verkauft haben. Verkauf und Kauf geschehen mit Wissen und Willen des Lehnherrn: „Ich Johan rump bekenne in diesem selben Breiwe, dat ich Johan von Marpe damit belehnt habe und belehne mit Witten un Willen miner vordern von der Wenne, und all sine Huldung empfangen, soll und wolle ihme to Mannlehn wahren, als ein Lehnherr seinen Mannen in Lehnrechten schuldig ist. Dieses so vorgeschrieben steht; in Urkund der Wahrheit habe ich mein Zinsiegell beneden ahn diesen Breff thon hangen. Dufend vier hundert neunzig, des andern Tages nah Anthonius.“

In Seiberz Quellen III, S. 211 heißt es zum Reiterbuche, Nachtrag von 1574, Nr. 44: „Herman von Marpe genandt Pape. Dieser wurde zuerst am 20. Januar 1573 von Erzbischof Salentin mit dem Hofe zu Niedermarpe ex nova gratia belehnt, weil er, obgleich kein Mitglied der Familie von Marpe, welche die Lehnserneuerung seit langen Jahren versäumt hatte, sich dadurch zur Belehnung qualificirte, daß sein Vater als Ackerknecht auf dem Hofe dienend, die Hand der Erbtöchter von Marpe zu erwerben gewußt und damit für seine Kinder Successionsansprüche in dem Weiberlehn erlangt hatte.“ Seiberz fährt dann fort: „Betrachten wir nun die Verhältnisse des Rittergutes Marpe, seitdem es in den Händen der bäuerlichen Familie Pape war, etwas näher, so finden wir, daß Hermanns Sohn, Diedrich 1637 und sein Enkel, Hermann Pape zu Marpe 1651, damit belehnt wurde. (Sie siegelten Beide mit einem Pestschaft, das im Schilde einen schräg rechts liegenden Pfeil zeigte.) Mit seinem Urenkel Hermann Diedrich, belehnt 1692, erlosch die neue

Lehnfamilie wieder. (Dieser hatte angefangen, sich in seinem Patschaft des Siegels der Erbsälzerfamilie von Pape zu Werl: drei Rosen auf einem Querbalken im Schilde, zu bedienen.) Letzterer war Gerichtschreiber zu Eslohe und starb als solcher 1714 mit Hinterlassung von 2 Töchtern, Margaretha Elisabeth und Anna Ursula Elisabeth, für welche die Wittve 1715 um Belehnung bat. Zum Empfange des Lehnes bevollmächtigte sie 1718 mit ihrer ältesten Tochter den Chemann der Letztern: Richter Johann Adolph Höynd zu Eslohe. Sie unterzeichnete die Vollmacht wörtlich: Maria elisabeth hülsergh Wittve pape su marpe.

Hierauf erfolgte 1721 die Belehnung von Churfürst Joseph Clemens für die Wittve Pape und ihre Tochter, die Richterin Höynd in Chevogts Namen Margaretha Elisabeth Marpe genannt Pape. Von den spätern Erben Höynd wurde dann 1823 das Gut bei der damaligen preußischen Lehnkammer für 138 Thlr. 14 Sgr., dem zehnten Theil seines Taxwerthes, allodificirt und an den Pächter Dünnebacke verkauft. Erwägt man, daß hiernach der Werth des Gutes nur 1384 Thlr. 20 Sgr. betrug, so ist klar, daß dem Besitzer desselben wohl nicht im Ernste zugemuthet werden konnte, davon wohl gerüstete Helme und Lanzen zum Heerdienste zu stellen und daß daher das Aufgebot von 1574 entweder nur auf dem Papier figuriren oder höchstens zu einem, freilich wohl etwas bunten, Paradezuge verwendet werden konnte, wie dann gerade damals (1574), wo der Nachtrag zum Reiterbuche gemacht wurde, der Erzbischof Salentin seinen feierlichen Einzug als postulirter Bischof von Paderborn hielt.“

Hier ein Aufgebot oder Mobilmachungsortre vom Jahre 1642.

Ferdinand, von Gottes Gnaden Erzbischof von Cöln und Churfürst, Bischof von Paderborn, Lüttich und Münster, Administrator der Stifter Hildesheim, Berchtesgaden und Stabel, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, Westfalen, Engern und Bullion, Markgraf zu Franchimondt &c.

Liebe Getreuen!

Was gestalt dieser unser löblicher uralter Erzstift durch Ihrer Kaiserlichen Majestät und des hl. römischen Reiches

Feinde unlängst überfallen, an fast vielen Orten zu Grund gestellt und in desselben Händen guten Theils noch ist, solches ist leider Männiglichen bewußt. Wann dann bei solcher feindlichen noch währenden Zusehung Ihr deren uns geleisteten Pflicht und verliehenen Güter halber schuldig, uns aufwartig zu sein, als ist unser gnädigster Befehl hiermit, daß Ihr Euch alsobald mit guten Pferden, Harnisch, Pistolen und Bandelieer-Rohren gefaßt machet, gestalt inner 8 Tagen nach Insinuation dieses in Person selbst in unserer Stadt Cöln unfehlbar zu erscheinen, gegen den Feind zur Rettung unser und unseres Erzstiftes gebrauchen zu lassen, und keinen Anlaß zu geben, daß wir bei verspürter Ausbleibung auf die Caduzität Eures von uns habenden Lehns und andern Ahndungsmittel zu gedenken, verursacht werden. Zum Fall aber Euch zu selbiger Zeit wegen Gottes Gewalt, oder anderer erheblichen Verhinderung einzustellen unmöglich, und es uns dann anderwärts an guten versuchten Soldaten (welche doch igo unberitten) nicht ermangeln thut, so wollen wir Euch für diesmal aus sonderbaren Gnaden erlauben, anstatt der Erscheinung, uns alsdann taugliche, grade, gefattelte und mit guten Pistolen verliehene Roß (sammt Trabharnisch, als Hinter- und Vorderstück, Pike, Lanze) in solcher Anzahl, als Euch wegen Eures Lehns zu erscheinen obliegt, anhero an unsern Cölnischen Hof einschicket, und das ein oder ander keineswegs unterlasset. In dessen Zuversicht bleiben wir Euch mit Gnaden wohlgenogen.

Gegeben in unser Stadt Cöln, den 10. Maji 1642.

gez. Holmann (384)

Ediktum der Lehn-Pferde.

Unsern lieben getreuen Vasallen
Inhaber des Hauses Nieder-Marpe.

(Insinuatum, den 28. Maji 1642.

Friedrich Pape.)

Wenn der Lehnherr Rump rasch bei der Hand war, den neuen Herrn Schwiegersohn, Johann Pape, mit dem Schwartzmecker Gute zu belehnen, so unterblieb doch die Belehnung seitens des Churfürsten. Dieser belehnt vielmehr im J. 1513 den Goddarten und Johann von Bonslo. Die Urkunde lautet:

„Wir Philipp von Gottes Gnaden der hl. Kirche zu Collen Erzbischof, des hl. römischen Reiches durch Italien Erzkanzler und Churfürst, Herzog zu Westfalen und Engern ꝛ. thun kund, daß wir auf heut dato unsern lieben getreuen Goddarten und Johann von Bonslo, Gevettern, für sie und ihre rechten Erben, mit dem Gute zu Niedermarpe, darauf Styne, seligen Diethrich von Eppe nachgelassene Witwe zu wohnen pflegt, gnädiglich belehnt haben und belehnen vermittelst dieses Briefes ꝛ. Gegeben zu Arnsberg am Donnerstag nach St. Laurentius-Tage im Jahr sunffzehnhundert Drytzehin.“ — Das Siegel ist noch vorhanden. Auf der Rückseite der Urkunde, die sich mit mehren andern im Besitze des Landwirthes Dünnebacke genant Conductor zu Marpe befindet, steht: Lehenbreif Marppe. NB. Von Philipp, Bischofen zu Collen in anno 1513. Goddert und Johan von Bonslo mit dem Gute zu Nieder-Marpe, worauf Stina Wittübe Dietherichen von Eppe pflegen zu wohnen, belehnt.

Der nächstfolgende Lehenbrief datirt vom J. 1573, den 20. Januar. Erzbischof Salentin sagt: „Wiewohl Hof und Gut zu Niedermarpe, so früher von unsern Vorfahren Godhard Schiewefney und Dietrich von Eppe zu Lehen empfangen, und vor geraumer Zeit auf Bitten noch empfangen worden, und wir mit gutem Fug und Recht diesen Hof für unser heimgefallenes Erbe und Eigenthum hätten ansehen können, so haben wir uns auf unterthäniges Bitten unsers lieben getreuen Hermanns von Marpe genannt Pape bewegen lassen, und ihn heute in Gegenwart unserer Mannen mit gedachtem Hof und Gut zu Niedermarpe aus besonderer Gnade belehnt. — Arnsberg in unserm Schloß, den 20. Jan. 1573. Anwesend waren als Mannen vom Lehn unsere Amtleute zu Distinghauen und Büchnin (?), Died. Kettler zu Hovestadt, Wilhelm von der Horst-Heimertsheim, und unser liebwärther Gerhard Kleinsorge, der Rechte Licentiat.“ — (Siegel noch vorhanden.)

Im J. 1614, 31. Oct. belehnt Erzbischof Ferdinand von Cöln den Hermann von Marpe genannt Pape mit dem Gute zu Marpe, „so hiebevör von weiland unsern Vorfahren seliger Gedächtniß, Godhardt Schiewefney und Died. von Eppen, wie auch gemelter Hermann von Marpe, genannt Pape zu

Lehn empfangen.“ — Im Schloß zu Arnßberg. Zeugen sind: „Unser Droßt zu Medebach und Eversberg, unser liebe getreue Heinrich Schade zum Grevenstein und Bernard Silvester von Hoerde zu Störmede.

gez.: L. Hülsmann.“

Im Jahre 1637, 22. September, belehnt Erzbischof Ferdinand „unsern lieben getreuen Diederichen von Marpe genannt Pape“ mit dem Gute, „so hiebevör von weiland unsern Vorfahren seliger Gedächtniß, Godthardt Schievelkney und Dietrich von Eppe, wie auch Hermann von Marpe genannt Pape zu Lehn empfangen“. — „In unserer Stadt Bonn, in Gegenwart unseres Westfälischen Land- auch Droste zu Fredeburg, Rath und lieber getreuer Fried. von Fürstenberg zu Bilstein, Waterlap und Schnellenberg und Johann von Metternich zu Kriegeshoven.

gez.: Burmann.“

1652 zahlte Hermann Pape die Lehngelühren: „Daß Herr Hermann von Marpe genannt Pape wegen Belehnung des Gutes zu Marpe die jura cancellariae vor sich und seinen Vater mit 12 Goldgulden, einen Reichsthaler, und einen sammeten Beutel entrichtet, wird hiermit bescheinigt.

Signatum. Arnßberg, den 22. Februar 1652.

Aus der Churfürstlich Colnischen Kanzlei.“

Auf der Rückseite steht: „Hieraus zu ersehen, daß ich Hermann Pape pro me et parente duplicia jura ad 12 Goldgulden, einen Reichsthaler, erlegt, und also eine einfache Belehnung die Halbscheid ist“.

1692, 9. October, belehnt Erzbischof Joseph Clemens den Hermann Dietrich von Marpe genannt Pape mit dem Gute, „so hiebevör von weiland unseren Vorfahren seliger Gedächtniß, Gothard Schievelkney und Dieterich von Eppen, wie auch Hermann von Marpe genannt Pape, folgens Dietherich Marpe und lezhin Hermann Marpe, als dieses Lehnträgers Vater zu Lehn empfangen“. „Gegeben in unserm Schloß zu Arnßberg; Zeugen: die Hof- und Kammeräthe Adolph Sigismund Burmann, und Johann Hermann Kempis, beider Rechte Doctor und Licentiat.“

gez.: Casp. Bud.“

Im J. 1689, 8. Juni, hatte Hermann Pape um neue Belehnung nachgesucht. Darauf erhielt er folgenden Bescheid:

„Auf das bei dero Churfürstlichen Durchlaucht, Herzog Joseph Clementen, unserm gnädigsten Herrn, Namens Hermannen Pape um neue Belehnung mit einem Theil des Gutes zu Marpe unterthänigst eingewendetes supplicium, ist hiermit der gnädigste Bescheid: Würde ermelter Pape in den ersten 3 Monaten den ältesten und jüngsten Lehnbrief in originalibus oder beglaubigter Abschrift vorbringen, sich zu berührtem Lehn gehörend qualificiren, daß ihm dann wegen erwähnter Belehnung geziemende Erklärung mitgetheilt werden solle.

Signatum. Cöln, 8. Jan. 1689.

gez.: Joh. Hermann Kempis.“

Im J. 1785, 14. August, belehnt Erzbischof Maximilian Franz den Richter Ferdinand Christian Höynde, „wie die von Marpe genannt Pape selbiges vorhin innegehabt und zu Lehn getragen“. Zeugen als Männer vom Lehn „unser lieber und getreuer der Edle und feste Unser Geheimer Hof- und Regierungsrath, auch Hofraths- und Lehn-Direktor Fried. Jos. Cramer von Clauspruch, sodann der Ehrsame und Hochgelehrte Unser Hof- und Regierungsrath Paulus Nicolaus Dercum.

gez.: Guissez.“

Dieser Ferdin. Christian Höynde, geboren 26. Febr. 1733, starb 24. October 1802; er war nicht verheirathet. Seibertz sagt in seinen „Quellen III, S. 212“: „Von den spätern Erben Höynde wurde 1823 das Gut bei der preussischen Lehnkammer für 138 Thlr., 14 Sgr. allodifizirt, und an den Pächter Dünnebacke verkauft.“

So einfach aber ist die Sache bei weitem nicht. Der letzte Richter Höynde hatte einen Bruder mit Namen Friedr. Wilhelm Joseph, geboren 1. April 1740. Dieser wohnte später in Frankfurt, und heirathete eine Anna Catharina Braun. Aus dieser Ehe ging hervor: Petrus Höynde, filius legitimus Friederici Wilhelmi Höynde et Annae Catharinae Braun conjugum in Frankfurt, und heirathete 1807, 20. Aug., die Clara Elisabeth Padberg, filiam legitimam Francisci Padberg et Clarae Theresiae Peitz conjugum in Hengesbeck; dieser Peter starb schon 27. März 1810. In einem Taufprotokolle vom 2. August 1808 unterschreibt er: Petrus Ferdinandus Höynde „Herr zu Haus Marpe“, und am 31. Jan. 1810

mit „Herr zu Marpe“. Die Ehe dieses letztern „Herrn zu Haus Marpe“ war kinderlos. Nun wurden Jacob Kilian von Rudesheim, als Mann der Barbara Höyneck, und Georg Wilhelm Martini zu Frankfurt, als Mann der Agnes Höyneck uxorio nomine, mit dem Hause Marpe belehnt. Darauf verkauft Kilian dem Heinrich Dünnebacke, Pächter zu Marpe, seine Rechte und Ansprüche auf das Haus und Gut zu Marpe, in der Art, wie er damit belehnt worden, für 1800 Thlr., am 27. Februar 1812 zu Elspe. Zeugen: Wilhelm Dünnebacke und Anton Börger genannt Plenker. — Georg Wilhelm Martini aus Frankfurt hat mit ausdrücklichem Vorbehalt der Bewilligung der Großherzoglichen Regierung als Lehnhofes und des von Weichs'schen Lehnhofes, diejenigen Rechte und Ansprüche, welche ihm Namens seiner Frau und der ersten Ehe Kinder auf das besagte Gut durch Belehnung ertheilt worden sind, dem Heinrich Dünnebacke für 1400 Thlr. verkauft. Sodann erfolgte 1823 — wie schon mitgetheilt, die Allodifikation oder volle Freiheit in Bezug auf Eigenthumsrecht. Das ganze Gut hat eine Größe von etwas über 500 Morgen.

Wenn man die Lehnbriefe der Churfürsten einzeln durchgeht, so ergibt sich, daß die Belehnten immer hinter einander, und einzeln aufgeführt werden, Pape, Gotthard Schiewekney und Diedrich von Eppe. Hierüber hinaus wird kein Lehnsman mehr namhaft gemacht. Mir scheint, daß in diesem Umstande ein Beweis für die Tradition gefunden werden kann, Einer derer von Esleve sei wegen der Soester Fehde von seinem Landesherrn, gegen den er gekämpft, seiner Güter oder seines Hauptgutes entsetzt worden.

Ziehen wir nun noch in Betracht die Belehnung des andern Bestandtheiles des Gutes Marpe.

1615, 18. März, belehnt Hermann Kumpff (später schrieb man nur Kump), der Jüngere den Hermann Pape mit der Halbscheid des Schwartmeckers Gutes.

1626, 24. Jan., derselbe den Diedrich Papan.

1662, 10. August, belehnt Adam Ditherich Kumpff zur Wenne und Reiste, Herr zu Dedingen, Kölnischer Droste zu Stadtberg und Volkmarshheim, den Hermann Pape mit dem halben Theil des Schwantenberger Gutes.

1682, 5. November, belehnt Diedrich Stephan von Neuhoff zu Pungelscheid und Gelinde, Erbgejessener Churfürstlicher Brandenburgischer Rath und Droste des Amtes Neuenrade den Hermann Pape mit dem halben Theil des Schwartenberger Gutes, allermäßen er damit letztmalig von Herrn Adam Diedrich Kumpff zur Wenne als Lehenträger eines hochwürdigen Capituli B. M. V. ad gradus in Cöln belehnt worden, darauf ich dann von ihm gewöhnliche Lehnspflicht empfangen.

1692, 23. December, gibt derselbe von Neuhoff dem Hermann Diedrich Pape auf das unterhabende Schwartenberger Gut zu Marpe einen Muthschein.

1715, 9. August, gibt der neue Lehns herr Maximilian von Weichs der Wittwe Anna Elisabeth Hülsberg als Vormünderin ihrer minderjährigen Töchter, nachdem durch Ableben ihres Ehemannes Hermann Diedrich Pape der an Haus Wenne zu Lehn gehende Antheil des Schwarzenberger Gutes frei geworden, von neuem die Belehnung.

1721, 13. Juli. „Nachdem der Churfürstliche Richter zu Marpe den von seiner Schwiegermutter Anna Elisabeth Hülsberg „gesonnenen Muthschein“ de anno 1715 producirt und die Lehn=jura richtig bezahlt, ihm aber wegen noch nicht angelegten Lehnrichters kein Lehnbrief in debita forma expediren lassen können, solches bescheinige ich hiermit.

Signatum. Wenne, den 13. Juli 1721.

Maximilian Freiherr von Weichs, Lehn herr.“

1733, 11. December. „Ihro Königlicher Majestät in Preußen geheimer Cleve- und Märkischer Regierungsrath, Droste und Amtmann zu Altena, Iserlohn und Neuenrade, auch Hofes=Bogt dero freimärkischen Stuhl- und Hof=Gerichtes zu Blintrop, Ich Franz Bernard Johann Freiherr von Neuhoff zu Pungelscheid, belehne Herrn Johann Adolph Höynde, Churfürstlichen Richter zu Eslo, Namens seines unmündigen Sohnes Ferdinand Christian Höynde, mit dem halben Schwartenberger Gute in Marpe.“

1748, 11. October. „Ich Fried. Wilhelm Franz, Freiherr von Neuhoff zu Pungelscheid, belehne an Mannstatt den Churfürstlichen Richter zu Eslo Herrn Johann Adolph Höynde, namens seines minderjährigen Sohnes Ferd. Christian

Höyneck mit dem halben Schwartmecker Gute. So geschehen:
Attendorf, den 11. October 1748.

(L. S.)	Ferd. Ludger Ant. Bischof	qua iudex
Rother Siegellack,	feudalis manu propria.	
ohne Königskrone,	Pro Laudemiis solvit 5	imperiales.
3 Ringe.	Pro juribus Camerae 1 ^{1/2}	„
	Pro litteris investiturae 1	„

„1759, 17. Sept. Actum Wenne, den 17. Sept.

Erschien der Inhaber des halben Schwartenberger Gutes zu Marpe, Herr Doctor und Churfürstlicher Richter Ferd. Christian Höyneck, und wie dem Vernehmen nach das ehemalige Pungelscheider Lehn von Herrn von Neuhoff an seinen Vetter Herrn Droste Hochwohlgeboren von Weichs per emptionem et venditionem transferirt, so präsentirte derselbe seinen auf ihn stimmenden jüngsten Lehnbrief, offerirte sich ad juramentum fidelitatis, bittend ihm darüber extractum protocolli mitzutheilen, und übrigenz in casu muthationis naturalis ermeltem Herrn von Neuhoff das laudemium so willig als ehrerbietig zu erstatten.
Hengesbach, Lehnshreiber.“

Der Rest des Gutes Marpe war von Privaten erworben worden. So verkauften Hans Huser zu Leckmart und Anna seine Hausfrau am 30. August 1535 dem Hermann von Marpe ein Land von 15 Scheffel groß, gelegen „bober dem Düsternsiepen zwischen niedern und obern Marpe“. Dafür zahlen Hermann und Margarethe, Eheleute, 10 Joachimsthaler. Zeugen sind: Thonis holter und Hans in den Bomen (Bäumen) zu Leckmart. Thomas Rolandt, Vicecurat der hiligen kerke to Esleve, besiegelt die Urkunde mit dem Kirchensiegel.

Noch andere Parzellen sind von Pickert in Ober-Marpe erworben. Gehen wir nun über zu dem dritten adligen Gute in Marpe.

§ 15. von Schledorn.

In den Blättern zur näheren Kunde Westf., Jahrgang 1879, wird gesagt, daß die von Schledorn ursprünglich von dem Orte Schledorn, (Oberschledorn) herkommen. Ein Zweig

der Familie wohnte zu Förde, auf jenem Gute, welches jetzt der Familie Kreuzberg gehöre. Sie gehörten zum Ritteradel. 1245 sind Albertus und Conradus de Slethere, burgenses de Medebefe, als Zeugen angeführt. Wahrscheinlich haben dieselben ihre Stammgüter schon vor 1300 veräußert; denn um diese Zeit finden sich daselbst die adligen Gutsbesitzer von Müden und von Deifeld. 1339 hat Marquard de Slederen ein Gut in der Pfarrei Düdinghausen vom Grafen von Arnsherg zu Lehn. Solche Adlige, ohne größeren festen Grundbesitz, widmeten sich in der Regel dem Soldatendienste, so auch die von Schledorn.

Als ersten Besitzer von Förde kennen wir Johann Christoph von Schledorn, vermählt mit Guida von Graffen. Nachdem sein Schwiegervater Jobst von Graffen 1637 gestorben war, bewarb sich der Vormund und Vetter Guida's, Caspar von Neuhoff zu Scheuren (Schüren), um neue Belehnung mit dem Kochhose. Er entschuldigte die Verspätung der Lehnsgefinnung damit, daß sein Bote, im October 1637 abgeschickt, unterwegs ausgeplündert sei, und auch ein zweiter Abgesandter Meischeide nicht habe erreichen können. Dieser Hinweis auf die elenden Zustände in Westfalen während des 30 jährigen Krieges begründet die Vermuthung, daß die schlimmen Zeiten auch mit Ursache von der Verarmung und Verschuldung des Johann Christoph gewesen sein mögen. Er hatte die Tochter des Obristwachtmeisters von Graffen zur Frau, und als deren Erbtheil das Förder-Gut erhalten. Die Colonats-Abgaben dieses Hofes betragen nach späterer Angabe (1821) $9 \frac{8}{10}$ Berliner Scheffel Roggen, $28 \frac{8}{10}$ Scheffel Gerste und ein Gewinngeld von 1 Thlr. jährlich.

Nach dem Tode seiner Frau, 1680, 22. Juni, schloß Johann Christoph mit seinen beiden ältesten Söhnen, auch Namens der jüngeren Kinder, einen Vertrag, wonach er den Söhnen das Gut in Förde abtrat, sich eine Wohnung im Vieh Hause nebst einem Antheile an dem Nachlasse seiner Frau vorbehielt. Das Abkommen war vermittelt durch den damaligen Drosten von Bilstein Johann Adolph von Fürstenberg.

Johann Christoph von Schledorn starb 1710. Kinder desselben: 1. Johann Adolph, Fähnrich von Schledorn. 2. Anna Angela, geboren 1657. 3. Heinrich Wilhelm, geboren 1659.

4. Johann Conrad Wilhelm, geboren 1661. Beide waren bei Schließung des Contractes seitens ihres Vaters 1680 im Kriege abwesend. 5. Anna Elisabeth, geboren 1663. 6. Walburga, geboren 1667, und gestorben 1705. — Johann Adolph war im J. 1711 Fähnrich im Regiment Prinz Albrecht von Holland; er wurde reformirt. Wegen dieses Glaubenswechsels glaubten die Brüder seines Vaters, ihn mit Mutter und Geschwistern von dem adligen Gute zu Förde vertreiben zu können. Die Mutter (Wittwe Joh. Adolph's I.) war Muttterschwester eines gewissen Dr. Georg Gerlach Roth zu Steinfurt. Dieser Dr. verwendete sich für die bedrängte Familie, welche nun auch im Besitze des Hauses zu Förde blieb. Der holländische Officier Johann Adolph erlangte auch 1712 und 1718 von dem Grafen Friedr. Adolph von Lippe die Belehnung mit dem Anröchter Hofe für sich und zum Mitbehuf seiner Brüder.

Franz Wilhelm wurde 1745, 18. October, von der Fürstin Wilhelmine zur Lippe zum Mitbehufe seines Bruders Johann Wilhelm belehnt; Franz Wilhelm starb 1760 zu Förde, ohne Nachkommenschaft. Johann Wilhelm war nun alleiniger Besitzer des Hauses in Förde und des Lehns in Anröchte; er starb 1780. Ihm folgte sein Sohn Heinrich Ludwig; er erlangte die Belehnung mit dem Anröchter Hofe 1781 vom Grafen Simon August, und 1785 von Ludwig Heinrich Adolph; demnächst auch vom Propst in Meschede, und zuletzt auch noch 1804 von der Fürstin Pauline.

Heinrich Ludwig von Schledorn war vermählt mit Cordula von Schledorn. „Die Blätter zur nähern Kunde Westfalens“ vermuthen, daß die Eheschließung 1765 erfolgt sei. Das Copulationsbuch der Pfarrei Eslohe gibt erwünschte Auskunft.¹

1761, 13. Juli: Nobilis et ingenuus Johannes Henricus de Schledorn ex Förde et Maria Cordula Schulte conducta Schledorn ex Marpe super 4to consanguinitatis gradu dispensati et bina proclamatione, praesentibus Carolo Halmann et Antonio Stöwer, copulati sunt. — Die „Blätter“ fahren dann fort: „Aus dieser Ehe sind 4 Söhne und 2 Töchter

¹ Die Verlobung erfolgte am 5. Juli 1761 vor Pastor Enst. Die Ehepacten werden vom Bräutigam unterschrieben: Joannes Henri von Schledorn, die Braut Maria Cordula Schulte, Schreibens unerfahren, macht ein †.

hervorgegangen. Er scheint ein vornehmes Leben geführt zu haben. Sein ältester Sohn Johann Wilhelm klagt in Briefen aus 1803 und 1804, welche das Lehn betreffen: Mein Vater, ich schäme mich des Ausdrucks, hat ganz verschwenderisch mit unserem ererbten Vermögen umgegangen, sogar die Lehnbriefe verlegt und verpfändet. Das freundliche, geräumige Haus und Schledorn's Güter zu Förde hat er verschuldet, verwüstet, und endlich verkauft. Die Anröchter Einkünfte hat er auf 7 Jahre für eine Bagatelle pfandweise veräußert. Das Gericht zu Bilstein hat unsere Eltern bereits für Verschwender erklärt“.

Heinrich Ludwig zog nun nach Attendorn. Da ihm beim Verkaufe des Förder Gutes eine lebenslängliche Rente stipulirt war, auch die Anröchter Gutspächte — obwohl auf eine Zeit lang verpfändet — ihm noch gehörten, so wird er wohl in Attendorn noch eine Art Herrenleben geführt haben; der Bürgermeister Grawe nennt ihn bei Gelegenheit eines Zeugnisses „Herr Baron von Schledorn“. Mit seinem Tode ging aber im J. 1805 das adlige Wejen seiner Familie zu Ende.

Sein Sohn Johann Wilhelm wurde 1806, 1. Sept., von der Fürstin Pauline zur Lippe mit dem Anröchter Hofe beliehen; erlangte auch 1810 unter hessischer Regierung die Belehnung. Er starb 1812, 25. Juli, als Bürger von Attendorn. Mit seiner Frau Elisabeth Burghof hatte er einen Sohn, Theodor von Schledorn, geboren 1806 zu Attendorn. Seine Mutter zog von Attendorn weg nach Rödinghausen. Bei den Lehnshandlungen werden als Aufenthaltsort der Frau und ihres Sohnes auch Platteheide bei Menden, und Haus Kotten genannt. Die Wittve wurde Namens ihres Sohnes Theodor von Schledorn mit den Colonats-Abgaben des Wicker's Hof zu Anröchte beliehen vom Könige Friedrich Wilhelm III. Der letzte Lehnbrief für Theodor von Schledorn ist vom 16. Sept. 1843. Theodor starb 9. Sept. 1864. Er hinterließ 7 Kinder, welche zu Menden und anderwärts wohnen. Der letzte Ueberrest des alten Familiensitzes, das Lehn Wicker's Hof, ist abgelöst und so ist den tüchtigen und braven Kindern Theodor's von Schledorn nichts geblieben, als ihr alter Name, mit der darin liegenden Mahnung, demselben Ehre zu machen.

Ich habe diese Auszüge in ausführlichster Weise wieder- gegeben, weil nach dem erwähnten Copulations=Vermerk die von Schledorn in Marpe und Förde im 4. Grade blutsver- wandt waren, und durch diesen Umstand für Lokal=Geschichts- funde ein Anhaltspunkt gegeben ist, beide Linien aufwärts näher bestimmen zu können. Die ältesten Esloher Nachrichten über die von Schledorn reichen bis 1552 (siehe Urk. u, S. 33 dieses Buches), wo ein Johan Sleden, Richter zu Schliprüthen, eine Urkunde vollzieht. In einer Schuld=Urkunde vom J. 1658, 22. März, vollzogen durch Georg Höynck, Churfürst- licher Richter zu Schliprüthen, nennt sich Anna Catharina von Plettenberg die Wittwe Jobst Schledorn zu Serken- rode. Sie bekennt, daß Hermann Pape zu Marpe, Gerichts- schreiber zu Esleue und Schliprüden, für sie an den Peter Henrichs zu Obermarpe 112 Thlr. gezahlt habe, nämlich für rückständige Zinsen und „inner= und außer Gerichts“ Kosten. Als Unterpfand übergiebt sie eine Obligation, welche „auf weiland Anton von Plettenberg und Elisabeth von Morlau, meines gottseligen resp. Vaters und Mutters haltende Obli- gation“ im J. 1591 ausgestellt, und im J. 1637 und 1653 verhaftet gewesen. Ferner bekennt sie, daß sie von Rötger Krengel zu Serkenrode 17 Thlr. empfangen, und an chur- fürstlichen Richter und Scheffen zu Schliprüthen 13 Thlr. 7 Schillinge schuldig sei „in Sachen contra Wilhelm Mordian von Bruch“. Ferner wird erwähnt, daß Hermann Pape „mir in meinen Nöthen und zubehuf vielgedachten Prozesses gegen Bruch“ noch 14 Thlr. geliehen habe. Außerdem wird noch verpfändet „die Wiese am Birkenhagen sammt anstoßendem Ländeken bis oben in die Spitze“. Der Prozeß wurde ge- wonnen und in dem Urtheile vom 20. August 1657 die er- wählten Grundstücke ihr erblich zugesprochen. Die Wieder- einlösung soll alle Jahre auf S. Petri ad cathedram freistehen.

1692, (Seite 22 dieses Werkes) unterzeichnet ein Ernst Jobst von Schledorn einen Vergleich über Jagd= und Fischerei= Berechtigungen. Unsere Kirchenbücher sagen, daß derselbe mit Gaudentia von Neuhoff verheirathet war. Aus dieser Ehe gingen hervor: 1653, Anna Mechtildis: Taufpathin Dorothea von Schade. 1665, 27. September, Johann Bernard: Taufpathen Caspar von Steckenberg und Elisabeth von Schade,

Ehefrau von Lindlo. Wann die Gaudentia gestorben, sagen die hiesigen Kirchenbücher nicht; die zweite Ehe wurde mit Theodora Guida von Neuhoff geschlossen. 1668, 22. Februar ist Theodora Guida Pathin bei von Luerwald in Bremscheid. Sie starb 1684. — Aus dieser Ehe stammt eine Tochter mit Namen Susanna Catharina, die spätere Erbsolgerin. Die Erbfolge hat sich dadurch sehr verwickelt, daß ihr Bruder Johann Bernard mehrere uneheliche Kinder erzeugt, namentlich 1690, 14. Juli einen Johann Adolph (ex patre Joe Bernardo à Schledorn et Mar. Margaretha Tilmann). Was später aus dem Joh. Bernard geworden, läßt sich hierseits nicht feststellen, erscheint aber sehr bald gestorben zu sein; sicher ist, daß er bei der Erbfolge nicht in Betracht kam.

Diese Susanna Catharina heirathete 1681, 3. Juli einen Friederich Bischopinck: „Visa dispensatione de non proclamando in facie ecclesiae copulati sunt Friedericus Bischoping et Susanna Catharina Schledorn“. Woher dieser Bischopinck, läßt sich aus den hiesigen Akten nicht nachweisen; es ist möglich, daß er von Attendorn stammt. In den „Blättern“ Jahrg. XI. Heft 1. S. 20, wird ein Weihbischof von Osnabrück „Johann Bischopinck“, ein Attendorner genannt; 1678 und 1685 ist ein Lambert Bischopinck, Sogreve in Attendorn, 1699 und 1715 ein Johann Gottfried Bischopinck. Der Umstand, daß eine Anna Bresser, verheirathet nach Dorlar, Pathin des ersten Kindes des Friederich Bischopinck war, macht seine Herkunft aus Attendorn wahrscheinlicher, denn der Name Bresser ist Attendorner Ursprungs. Das 1. Kind, geboren 1682, 8. December, war Anna Elisabeth; Pathe war Vikar Antonius Becker in Eslohe.

2. Johann Adolph geboren 1685, 15. November, gestorben 1770, 23. März. Pathe war Johann Adolph von Fürstenberg.

3. Franz Wilhelm, geboren 1687.

4. 1690, 11. Mai, Sebastianus Maximilianus Ferdinandus; die Eltern wohnen schon in Cobbenrode, weshalb auch Nr. 3 hier nicht eingetragen ist. Taufpathen bei Nr. 4 sind Freiherr Maximilian von Weichs und Anna Lucia von Bönninghausen.

5. 1692, 3. August geboren, Anna Maria; Taufpathen Urjula Pape und Pastor Selmann.

6. Bernardina — wann und wo geboren, ist hier nicht nachweisbar, wahrscheinlich anfangs 1684.

Bischopinck starb 1729, 27. Mai: Praenobilis Dominus Johannes Friedericus de Biscoping, provisus sacramentis a Rdo Dno pastore in Cobbenradt, ibidemque mortuus, hic autem sepultus. Seine Frau starb 1737, 7. März: Praenobilis Susanna Catharina de Biscoping Domina in Cobbenradt a Dno pastore loci sacramentis munita.

Die weitere Entwicklung zeigt am besten ein Erkenntniß des Civil-Senates des Oberlandesgerichtes zu Arnberg, vom 21. August 1839, worin Franz Schulte zu Niedermarpe und Amtsdienner Johannes Bender zu Obersalwey in einer Klage wider den Franz Mathias Biscopinck zu Cobbenrode abgewiesen werden: „Franz Schulte und Johann Bender, und Mathias Biscopinck stammen gemeinschaftlich ab von Friederich Biscopinck und Susanna von Schledorn.

Erstere sind Nachkommen der Tochter dieser Eheleute, der Bernardine Biscopinck, welche 1719 den Ludwig Schulte heirathete; letzterer Mathias Biscopinck gehört zur Descendenz des Sohnes jener Eheleute, des Franz Wilhelm.

Ueber die Nachlassenschaft der Susanna von Schledorn begannen die Erben der Bernardine B., verhehelichten Schulte, einen Prozeß, welcher insbesondere gegen die Eheleute Dünnebacke, Miterben genannter Bernardine verhehelichte Schulte, als Besitzer des Schledorngutes, auch Haus und Hof zu Marpe genannt, gerichtet wurde. Bei diesem Prozesse intervenirte zu gleicher Zeit in Beziehung auf gedachtes Gut der Adolph Schulte, Vater bezw. Großvater der Kläger, und Mathias Biscopinck, jekiger Verklagter. Jeder nahm das Eigenthum des Gutes in Anspruch. Dasselbe wurde durch Erkenntniß des mit der Instruktion beauftragten Justiz-Amtes Bilslein vom 1. September 1823 dem Mathias Biscopinck als auf ihn geerbtes Mannlehn zuerkannt, und der Verklagte Dünnebacke zur Räumung verurtheilt. Mathias B. ward, nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden, am 28. October 1823 in den Besitz des Schledorngutes förmlich eingeführt. Die Intervention des Adolph Schulte blieb auf sich beruhen.

Im J. 1836 traten nun der Franz Schulte und Johann Bender mit einer Klage auf Abtretung des Schledorngrundes gegen den Mathias Bischopinck hervor. Sie behaupten, Eigenthümer desselben zu sein, wenigstens ein besseres Recht daran zu haben, als der Verklagte, weil ihr Groß- bezw. Urgroßvater, Gaudentius Schulte,¹ der das Gut bis an sein Lebensende besessen, in den 1780^{er} Jahren seinen Sohn Adolph Schulte auf dasselbe habe heirathen lassen und dieser nach den Bestimmungen der damaligen Gesetzgebung Eigenthümer und Gutsnachfolger, und auch das Gut zum Theile selbst, im Uebrigen aber durch Verpachtung an den Wilhelm Dünnebacke lange Jahre besessen, seine Rechte daran seinen Söhnen Franz, dem Mitkläger, und Johann durch Vertrag vom 7. März 1818 abgetreten habe. Johann Schulte habe die ihm überlassenen Anrechte an den Johann Bender, seinen Schwesterjohn, wiederum durch Vertrag vom 8. December 1834 übertragen.

Durch das Erkenntniß des vormaligen Justizamtes Eslohe vom 27. November 1837 sind Kläger mit ihrer Klage auf Abtretung des Schledorngrundes abgewiesen worden, und mit Recht; denn ihnen steht die vom Verklagten opponirte Acquisitiv-Verjährung entgegen. Das Urtheil vom 1. September 1823 spricht dem Verklagten das Schledorngut als ein auf ihn geerbtes Mannlehn zu. Er ist in Folge dieses Urtheilspruches am 28. October 1823 in den Besitz desselben eingesetzt und hat es seitdem bis zur Mittheilung der den jetzigen Prozeß anfangenden Klage, den 23. Januar 1837, besessen. Daß in dieser richterlichen Entscheidung ein für den Verklagten geeigneter Titel liegt, läßt sich nicht bezweifeln. Die Kläger behaupten zwar, **das Gut sei kein Lehn**, Verklagter könne auf selbiges, wenn es ein Lehn wäre, keinen Anspruch machen, weil er damit gar nicht beliehen worden sei. Allein alle diese Anführungen haben auf die Sache keinen Einfluß; die letztere berührt offenbar nur die Rechte des Lehnsherrn und Vasallen und ist in Beziehung auf die Kläger *exceptio de jure tertii*. Der Titel des Beklagten in Verbindung mit einem redlichen Besitz während 10 Jahren muß, wenn zwar nicht gegen den

¹ Derselbe starb 1797, 12. Februar, im Alter von 76 Jahren: Gaudentius Schulte sive Schledorn ex Marpe.

angeblichen Lehnsherrn, doch gegen Dritte, und also gegen Kläger, Vollendung der Verjährung und durch diese Lehns-
eigenthum (dominium utile) herbeiführen. Verklagter hat nun
aber einen mehr als 13 jährigen Besitz, also auch einen seit
dem 1. December 1825 über 10 Jahre hinausreichenden für
sich. Nach gemeinem Rechte sowohl, als nach den Allg. L.
R. ist demnach die Verjährung hinsichtlich des Zeitablaufes
vollendet.

Daß Verklagter redlich besessen, muß bis zum Beweise
des Gegentheils vermuthet werden. Dieser Gegenbeweis ist
durch die Behauptung der Kläger, daß Beklagter in dem durch
das erwähnte Urtheil vom 1. September 1823 entschiedenen
Prozesse mit dem damaligen Besitzer Wilhelm Dünnebacke in
der Art collidirt, daß Letzterer laut Abrede die Sache in contu-
maciam habe gehen lassen, nicht erbracht. Denn wenn diese
Behauptung auch wirklich wahr wäre, so läßt sich daraus noch
gar nicht entnehmen, daß Verklagter gewußt habe, daß einem
Andern ein besseres Recht auf das Gut zustehe, als ihm selbst.
Dies mußte aber erhellen, um seinen Besitz als einen unred-
lichen annehmen zu können.

Wenn Kläger ferner behaupten, Verklagter könne nicht
in bona fide sein, weil über das Schledorns Gut fortwährend
Prozesse geschwebt hätten, so erscheint dieser in seiner Allge-
meinheit hingestellte Satz nichts weniger als begründet. Nach
den combinirten Prozeßakten haben allerdings viele Prozesse über
das quaest. Gut geschwebt, meistens aber unter andern
Personen. Daß diese zwischen dritten Personen geführten Pro-
zesse auf den Glauben des Verklagten über die Rechtmäßigkeit
oder Unrechtmäßigkeit seiner Ansprüche auf das Gut Einfluß
haben sollten, läßt sich, ohne daß zugleich besondere Thatsachen,
aus welchen dieses sich ergebe, angeführt werden, nicht annehmen.
Solche Thatsachen haben Kläger aber nicht vorgebracht. Der
Prozeß, der mit dem Verklagten selbst über das Gut geführt
worden ist, ist zu seinen Gunsten entschieden; dieser kann
also am wenigsten seine mala fides begründen. Die in den
Jahren 1829 und 1833 klägerischer Seits gegen den Ver-
klagten vorgenommenen Pfändungen waren ebensowenig ge-
eignet, denselben in malam fidem zu versetzen, als sie die
Verjährung desselben nicht unterbrochen haben. In letzterer

Beziehung sollen nach § 611 I. q. q. L. R. außergerichtliche Handlungen die Verjährung durch Besitz nur insofern unterbrechen, als sie den Besitzer von der Unrechtmäßigkeit seines Besitzes überführen oder den vollständigen Besitz desselben aufheben. Bloße Pfändungen unterbrechen die Verjährung nicht, wenn der Gepfändete dessenungeachtet die Ausübung des Rechtes fortsetzt.

Beklagter hat sich nun unbestritten durch die klägerischen Attentate von der ferneren Besitzausübung auf dem Gute nicht abhalten lassen, und ebenso haben Kläger es bei der bloßen Pfändung bewenden lassen, ohne zugleich eine Protestation oder Klage wegen Durchführung des angeblich beeinträchtigten Rechtes anzubringen, denn nur diese ist nach den Gesetzen geeignet, die Verjährung civiliter zu unterbrechen, insofern die Mittheilung derselben an den Besitzer erfolgt. Die jetzt angebrachte Klage ist erst nach Ablauf der Verjährungszeit angestellt. Wenn hiernach Beklagter das von Klägern beanspruchte Gut auf Grund eines rechtsgültigen Titels 10 Jahre und redlich besessen hat, so schützt ihn die Verjährung gegen alle Ansprüche der Kläger, und es mußte deshalb die Bestätigung des ersten Urtheils erfolgen.

Urkundlich und unter Siegel des Königl. Oberlandesgerichtes und gewöhnlicher

Unterschrift:
Ulrich."

Wichtig und entscheidend ist
auch folgende Urkunde:

„Nachdem die von dem Mathias Biscopring zu Cobbenrode nachgesuchte Allodifikation des Territorial-Lehngutes zu Nieder-Marpe, Schledorn's Gut genannt, von dem Königl. Justiz-Ministerium und dem Ministerium des Königl. Hauses mit Rücksicht auf die §§ 2 und 7 der Verordnung vom 28. November 1839 und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Februar cr. gegen Zahlung einer Allodifikationsgebühr von 154 Thlr., 25 Sgr., 1 Pfg. allergnädigst bewilligt worden ist, auch die wirkliche Einzahlung dieser Summe bereits stattgefunden hat, so wird nunmehr das Lehngut zu Niedermarpe, Schledorn's Gut genannt, seiner Lehnseigenschaft und der Verpflichtung zur Lehnsbefolgung von Fällen zu Fällen

hierdurch entnommen, dergestalt, daß dasselbe mit allen seinen Zubehörungen von jetzt an und für immerwährende Zeiten als ein wahres Allod und Erbgut betrachtet, mithin sowohl der gegenwärtige Besitzer, Mathias Biscoping, als alle nachfolgende Besitzer männlichen oder weiblichen Geschlechts, es mögen auch solche personae extraneae oder successores singulares sein, vollständige Macht und Befugniß haben sollen, das genannte Schledorn's Gut erb- und eigenthümlich zu besitzen, darüber unter Lebenden und auch Todesfall nach freier Willkühr zu disponiren, Testamente oder letztwillige Verordnungen darüber zu errichten, auch, wie sich die Fälle ereignen, dasselbe auf ihre Erben und Erbnehmer beiderlei Geschlechts nach Erbgangsrecht zu vererben.

Zu dessen Urkund ist von uns als Königlicher Lehnhof gegenwärtige Allodifikations-Urkunde unter Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt worden.

Arnsberg, den 13. September 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Für

Mathias Biscopink zu Cobbenrode

Nr. 6296, gen. M. 1."

In Folge dieses Allerhöchsten Erlasses konnte nun frei verfügt werden, und wurde auch eine Verständigung unter den Interessenten herbeigeführt.

Am 17. October 1841 erschienen vor dem Königl. Preuß. Justiz-Commissar und Notar Carl Eduard August Lehr:

1. der Mathaeus Biskoping von Cobbenrode,
2. der Ferdinand Dünnebacke und dessen Ehefrau Maria Francisca aus Niedermarpe, und
3. der Bernard Plugge und dessen Ehefrau Brigitta Dünnebacke, und schlossen einen Vergleich unter sich ab, wonach der Mathaeus B. seinem Schwiegerohne Ferdinand Dünnebacke gewisse Realitäten zum Eigenthum überweist; ebenso dem Bernard Plugge. Dafür verpflichtet sich zu zahlen der Ferdinand Dünnebacke:

1. dem Joseph Biscopink zu Cobbenrode 140 Thlr.
2. dem Wilhelm Biscopink zu Cobbenrode 25 Thlr.
3. dem Mathaeus (oder Mathias) Biscopink zu Cobbenrode 100 Thlr.

Bernard Plugge soll zahlen:

1. dem Joseph Biscopring zu Cobbenrode 130 Thlr.
2. dem Wilhelm Biscopring zu Cobbenrode 115 Thlr.
3. der Helena Biscopring, Ehefrau des Jos. Biscopring zu Cobbenrode 100 Thlr.
4. dem Friedr. Biscopring zu Cobbenrode 140 Thlr.
5. dem Anton Biscopring zu Cobbenrode 140 Thlr.

Auch übernahmen Dünnebacke und Plugge die auf dem Gute haftenden Hypotheken von ca. 200 Thlr. gem. Geld.

Also kaum 4 Wochen ist das Gut dem neuen Besitzer erb- und eigenthümlich übertragen, da wird es auch schon zersplittert und in andern Besitz übergeleitet. Aus der Allodifikationssumme von 154 Thlr., 25 Sgr., 1 Pfg., ist ersichtlich, daß das Schledorn's Gut noch größer gewesen, als das eigentliche Gut Marpe.

Warum Mathias Bischopinck sich mit dem Gute hat belehnen lassen, dürfte wohl so zu erklären sein, daß ihm von wohlwollender Seite gesagt, so werde er gegen seine Widersacher am meisten gesichert sein. Von früheren Belehnungen mit dem Schledorn's Gute läßt sich nämlich nichts nachweisen. Indes kann man andererseits auch nicht annehmen, daß die Regierung mitgewirkt haben würde, wenn nicht irgendwie eine Berechtigung ihrerseits vorgelegen hätte. In dem Erlasse von 1841 wird das Gut Territorial-Lehngut genannt, also ein landesherrliches Lehn, ein Lehn des Landesherrn. Wenn sich die Sache so verhält, wie zu vermuthen steht, dann liegt hier wiederum eine Bestätigung der früher erwähnten Ueberlieferung vor, nämlich, daß Einer von Esleve dafür, daß er in den Soester Wirren dem Erzbischofe Fehde gegeben, zur Strafe seiner Hauptcurtis entsetzt, das Gut getheilt, (vielleicht in 3 Theile), und nun zum Lohne für geleistete Dienste an treuere Vasallen, an den Vater des Diethrich von Eppe, an Einen von Schledorn (vielleicht auch Einen von Schade, cf. § 12 dieser Abhandlung) zu Lehn gegeben wurde. Die von Eppe und von Schledorn gehörten zum Ministerialadel, sie waren Dienstmannen. Daß die Nachfolger des ersten von Schledorn nicht von Neuem belehnt worden sind, so viel sich nachweisen läßt, mag darin seinen Grund haben, daß keine Unterbrechung der Erbfolge in derselben Linie stattgefunden hat.

Dieser Weg scheint mir zur Lösung aller Schwierigkeiten der gangbarste zu sein. Möge es Andern gelingen, die Sache klar zu stellen.

Die Reihenfolge der Bishopinck, soweit sie hier in Betracht kommt, ist diese: I. Friederich Bishopinck, der Mann der Susanna Catharina von Schledorn. II. Franz Wilhelm. III. Mathias. — Die richtige Schreibweise ist „Bishopinck“; so schrieben Friederich, und auch dessen Bruder (oder näher Verwandter) Johann Hermann, Richter in Eslohe. Dieser letztere heirathete eine Anna Sibilla Elisabeth von Kleinsorgen, und so ist es gekommen, daß man ihrem Namen das Wörtchen „de“ oder „von“ vorgelegt hat. Einen Geburtsadel besitzen sie nicht; übrigens haben die Genannten selber niemals „von“ geschrieben, dieses Weiberlehn, wie man es füglich nennen kann, ist vielmehr eine Höflichkeits-Zulage seitens der damaligen Pastöre in Eslohe; dieselben schrieben in den Kirchenbüchern immer: Nobilis de Bischopinck. Wichtig ist, daß die erwähnten Stammhalter vornehme und hochangesehene Leute waren; dies wird durch nichts besser bewiesen, als durch eine lange Reihe glänzender Namen in der Liste der Taufpaten.

In den Prozeßakten werden die Schulden „genannt Schledorn“ aufgeführt als solche, die auf das Gut Anspruch machten. Es ist deshalb nöthig, einen kurzen Ueberblick über diese Familie zu gewinnen. Sie wohnte, nach einer Notiz des Taufbuches vom 13. August 1794, in Schledorn's Backhaus. Ob dieser Wohnort, oder der landwirthschaftliche Betrieb des Gutes, oder noch ein anderer „natürlicher“ Grund es gewesen, daß ihr der Zuname „genannt Schledorn“ zu Theil geworden, steht nicht fest.

Die genealogische Reihenfolge ist diese: I. Theodor Schulte in Marpe ist 1657 Taufpathe. II. Sein Sohn Tönnies Schulte heirathete 22. Januar 1686 die Catharina Blöinck. III. Deren Sohn, Ludwig, heirathete 1719 die Bernardine Bishopinck, eheliche Tochter der Susanna Catharina von Schledorn. Aus dieser Ehe gingen hervor: IV. Gaudentius, geboren 12. Dezember 1719. — Die übrigen Kinder können unberücksichtigt bleiben — nur nicht die Maria Cordula, geboren 1739, 17. September, welche 1761, 13. Juli, den Johann Heinrich von Schledorn zu Förde heirathete, und mit

demselben im 4. Grade blutsverwandt war. Daraus ergibt sich: IV. Grad: Maria Cordula; III. Grad: Bernardina, geborene Bischopink; II. Grad: Susanna Catharina von Schledorn, Ehefrau von Fried. Bischopink; I. Grad: Jobst Ernst von Schledorn, Vater der Susanna Catharina. Die Eltern des Jobst Ernst sind somit der gemeinsame Stamm für die zu Marpe und Förde. Da die hiesigen Kirchenbücher über Jobst Ernst hinaus nichts berichten, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Eltern in Serkenrode wohnten; der Vater war Jobst Schledorn, als dessen Wittwe sich die Anna Catharina von Plettenberg bezeichnet. Maria Cordula starb 1820.

Da auch die Familie Dünnebacke und Plugge bei der Regulierung genannt werden, so sei erwähnt, daß Ferdinand Dünnebacke, Sohn des Wilhelm, 1834 die Maria Francisca Bischopink, Tochter des Mathaeus Bischopink und der Margaretha Plugge zu Cobbenrode, heirathete. Bernard Plugge, Sohn des Johann Plugge und der Angela Niggemann zu Nieder-Henneborn, heirathete 6. Mai 1834 die Brigitta Dünnebacke, Tochter des Wilhelm Dünnebacke und der Theresia Bischopink. Auf diese Weise wurden Alle wieder vereinigt und beruhigt.

Die Verwandtschaftsgrade des Heinrich Ludwig von Schledorn zu Förde, oder wie er im hiesigen Copulationsbuche genannt wird: „Johannes Henricus“ — sind folgende: IV. Johann Heinrich (Ludwig). III. Johann Wilhelm. II. Johann Adolph. I. Johann Christoph, und nun dessen Eltern: Jobst Schledorn und Anna Catharina von Plettenberg in Serkenrode.

Hiermit sei denn Abschied genommen von den Besitz-Verhältnissen in hiesiger Pfarrei; gehen wir nun über zum zweiten Theile.

